

*Schluss- und Tätigkeitsbericht 2023
des Revisionsamtes
der Landeshauptstadt Mainz*

re|vision



Landeshauptstadt
Mainz

Inhaltsverzeichnis

I.	Abbildungsverzeichnis	I
II.	Abkürzungsverzeichnis	II
III.	Literatur- bzw. Quellenverzeichnis	V
IV.	Schlussbericht gemäß § 112 VII GemO.....	1
A.	<i>Zur Berichtspflicht, dem Umfang und der Form</i>	1
1.	Rechtliche Ausgangslage	1
2.	Umfang.....	2
3.	Aufbau.....	2
B.	<i>Aufgaben des 14 – Revisionsamtes der Landeshauptstadt Mainz</i>	3
C.	<i>Zu den Pflichtaufgaben nach § 112 I GemO</i>	4
1.	Prüfung des Jahresabschlusses sowie dessen Anlagen (§ 112 I 1 Nr. 1 GemO)	4
2.	Prüfung zu § 112 I 1 Nr. 3 GemO – Gesamtabschluss sowie dessen Anlagen	5
3.	Prüfungen zu § 112 I 1 Nr. 4 GemO – Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses	6
a)	<i>Prüfungen zu Kassenanordnungen („Belegprüfung“)</i>	6
b)	<i>Freigabe einer Auszahlungsanordnung über 10.748,60 €</i>	9
c)	<i>Baustellenkontrollen im Hinblick auf bautechnische Eingangsrechnungen</i>	10
d)	<i>Rathaussanierung</i>	14
e)	<i>Inventur des Sachanlagevermögens in der Grundschule Marienborn (Brunnenschule)</i>	15
f)	<i>Vollständigkeitsprüfung ausgewählter Gegenstände des Inventars zum 451 – Gutenberg Museum</i>	16
g)	<i>„Museumsshop“ beim 452 – Naturhistorischen Museum</i>	17
4.	Prüfungen zu § 112 I 1 Nr. 5 GemO – vorschriftsmäßige Haushaltswirtschaft	17
a)	<i>Gewerbesteuerveranlagungsverfahren beim Amt 20</i>	17
b)	<i>Sachstände zu Niederschlagungen</i>	19

c)	<i>Handvorschuss für Kreditkartenzahlungen.....</i>	23
d)	<i>Personalentlastungsmöglichkeiten, insbesondere durch verstärkte Automation.....</i>	24
e)	<i>Regionale Zusammenarbeit</i>	25
f)	<i>Verwaltungsabläufe inklusive Gebührenerhebungen zum städtischen Fundbüro</i>	25
g)	<i>Prüfung des Fahrdienstes für Schüler sowie für Menschen mit Beeinträchtigungen</i>	27
h)	<i>Buchausleihungen und Gebührenerhebungen bei den städtischen Bibliotheken</i>	29
i)	<i>Ankauf Blockbuch für das 451 – Gutenberg Museum</i>	31
j)	<i>Führungen im Naturhistorischen Museum</i>	32
k)	<i>Zuweisungsbescheid Generaldirektion kulturelles Erbe.....</i>	32
l)	<i>Vergabe von Anwohnerparkausweisen.....</i>	33
m)	<i>Zahlungsströme zwischen der 80.04 – Contracting Stelle und der 69 – GWM.....</i>	34
5.	<i>Prüfungen zu § 112 I 1 Nr. 6 GemO – Kassenführungen</i>	37
a)	<i>Unvermutete Prüfung der Stadtkasse</i>	37
b)	<i>Kassenprüfung zum Ausscheiden des Kassenverwalters im Oktober 2023</i>	40
c)	<i>Hauptbuchhaltung als notwendiger Bestandteil der Stadtkasse.....</i>	41
d)	<i>Unvermutete Kassenprüfungen bei der Vollstreckungsstelle</i>	41
e)	<i>Prüfung dezentraler Barkassen in verschiedenen städtischen Ämtern</i>	42
f)	<i>Unvermutete Prüfung der Sonderkasse zur 16 – KDZ 2022</i>	43
g)	<i>Unvermutete Prüfung der Sonderkasse zur 16 – KDZ 2023</i>	44
6.	<i>Prüfungen zu § 112 I 1 Nr. 7 GemO – Kontrolle zur Finanzbuchhaltung eingesetzter automatisierter Datenverarbeitungsprogramme</i>	44
a)	<i>Einzelprüfungen.....</i>	44
b)	<i>Nachweise zu verpflichtenden Programmfreigaben.....</i>	44
7.	<i>Verwendungsnachweisprüfungen als weitere Pflichtaufgabe</i>	46
a)	<i>Überblick der Prüfungstätigkeiten.....</i>	46
b)	<i>Prüfung zur Altstadtsanierung</i>	53
c)	<i>Verwendungsnachweis zur Suchtberatungsstelle des Diakonischen Werks</i>	54
8.	<i>Prüfung summarischer Abrechnungen</i>	56

D.	<i>Zu den übertragenen Aufgaben nach § 112 II GemO</i>	57
1.	Ordnungsmäßigkeitsprüfungen im Sinne von § 112 II Nr. 2 GemO	57
	a) <i>Dienstwagenregelung</i>	57
	b) <i>Einarbeitungskonzepte in städtischen Ämtern</i>	58
	c) <i>Analyse der papierenen wie digitalen Archivierungsabläufe beim</i> <i>47 – Stadtarchiv</i>	58
2.	Prüfung zu § 112 II Nr. 3 GemO –Anordnungen vor Zuleitung an die Kasse („Visakontrollen“)	59
3.	Prüfung zu § 112 II Nr. 4 GemO – laufende Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen	61
4.	Prüfung von Vergaben (§ 112 II Nr. 7 GemO)	62
E.	<i>Zur Revision der Informationssicherheit (Ziffer 3 II UA 2 RevO)</i>	63
1.	Allgemein	63
2.	Sicherheitsvorfall zu einem IT-Finanzverfahren	63
3.	Erfüllungsgrad der Anforderungen des Kraftfahrtbundesamtes zum iKfz	64
4.	Regel- und Organisationsgrundlagen zur städtischen Informationssicherheit	67
F.	<i>Prüfungstätigkeiten zu externen Organisationseinheiten (Ziffer 3 II UA 4</i> <i>RevO i. V. m. § 112 II GemO)</i>	68
1.	Prüfung der Spitzabrechnung Corona Rettungsschirm 2021 zur Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH	68
2.	Gesamteinnahmen aus dem Verbundverkehr über eben diese zu den „Lokalen Nahverkehrsorganisationen“ gemäß dem Einnahmenaufteilungsvertrag	69
3.	Jahresrechnung 2022 zur Volkshochschule Mainz	69
4.	Jahresrechnung und Verwendungsnachweis 2022 Internationale Gutenberg-Gesellschaft Mainz e. V.	71
5.	Jahresabschluss 2022 Rheinhessen Standort Marketing GmbH	71
6.	Prüfung der Jahresrechnungen 2022 Altenauer-Schulfonds, Jakob-Kleintz- Stiftung und Exjasuiten- und Welschnonnen Schulfonds	72
7.	Jahresrechnung und Verwendungsnachweis 2022 Deutsches Kabarettarchiv e. V.	73
8.	Jahresabschluss 2022 Zweckverband Layenhof/Münchwald:	73
9.	Ausgleich von Preisermäßigungen der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH	73

10.	Erstattung von Fahrgeldausfällen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen zur Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH	74
11.	Jahresrechnung und Verwendungsnachweis 2022 Mainzer Kammerspiele e. V.	75
12.	Prüfung Jahresabschluss 2022 der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Rheinland-Pfalz.....	75
13.	Jahresabschluss 2021 Zweckverband zur Erhaltung des Lennebergwaldes.....	76
G.	<i>Sonderauftrag des Oberbürgermeisters</i>	77
H.	<i>Nachbetrachtung und offene Fragen</i>	80
I.	<i>Unterzeichnung</i>	84

V.	Tätigkeitsbericht	85
A.	Antikorruptionsstelle (Ziffer 3 II UA 3 RevO i. V. m. § 112 II GemO)	85
1.	Vorbemerkung	85
2.	Tätigkeitsfelder	85
B.	Weitere Aktivitäten	95
1.	Beratung.....	95
2.	Mitarbeit in Fachgremien außerhalb der Landeshauptstadt Mainz	96
a)	<i>Arbeitskreis der Leiterinnen und Leiter der Rechnungsprüfungsämter der Landeshauptstädte und größten Städte vom Deutschen Städtetag</i>	96
b)	<i>Arbeitskreis der Rechnungsprüfungsämter der kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz</i>	96
c)	<i>Institut der Rechnungsprüfer in Deutschland e. V.</i>	97
3.	Personalsituation und Fortbildung	98
4.	Jahresprüfplan 2023	98
5.	Revisionsordnung.....	99
6.	Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses.....	99
7.	Besuch von Ausschusssitzungen	99

I. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Feststellungen zu Kassenanordnungen Abteilung 1	8
Abbildung 2: Feststellungen zu Kassenanordnungen Abteilung 2	9
Abbildung 3: Einfahrt Florastraße	11
Abbildung 4: Einfahrt vor einem Einkaufsmarkt	11
Abbildung 7: Ausführung halbrunde Rinne	13
Abbildung 8: Ansicht Fallrohre	13
Abbildung 9: Ausführung Dachrandprofil	13
Abbildung 10: Ausführung Sandwichplatten I	13
Abbildung 11: Ausführung Sandwichplatten II	13
Abbildung 12: Ausführung Stoßfugen	13
Abbildung 13: zusätzliche Fallrohre	14
Abbildung 14: Anschlussarbeiten Wassereinbruch	14
Abbildung 15: Rohbauarbeiten Innenhof	15
Abbildung 16: Fassade Innenhof Betonsanierung	15
Abbildung 17: Übergabe der Etagen nach Rückbau	15
Abbildung 18: Provisorische Dachabdichtung nach Rückbau	15
Abbildung 19: Beispiel RFID	30
Abbildung 20: Fallzahlen bautechnische Rechnungen 2023	60

II. Abkürzungsverzeichnis

a. E.	am Ende
Abs.	Absatz
ADD	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
AfA	Absetzung für Abnutzungen
AGA	Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung
AKB	Antikorruptionsbeauftragter
AiB	Anlagen im Bau
AltTZG	Altersteilzeitgesetz
AöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
BauGB	Baugesetzbuch
BgA	Betrieb gewerblicher Art
DA	Dienstanweisung
DA HKR AT	Dienstanweisung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (DA HKR – Allgemeiner Teil)
DA HKR V	dito, Vergabeordnung
dass.	dasselbe
ders.	derselbe
Dezernat V	Dezernat für Umwelt, Grün, Energie und Verkehr
Dezernat VI	Dezernat für Bauen, Denkmalpflege und Kultur
dies.	dieselbe
DV	Datenverarbeitung
EB	Eigenbetrieb
EVB-IT	Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen
e. V.	Eingetragener Verein
EVP	EDV-Verbindungsperson
EWB	Einzelwertberichtigung
FI	Finanzwesen
Finanzverwaltung	20 - Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport
ff.	fort folgende
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung

ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH
GWG	Geringwertiges Wirtschaftsgut
GWM	Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Mainz
Hdb.	Handbuch
Hg	Herausgeber
HGB	Handelsgesetzbuch
Hj	Haushaltsjahr
i. d. R.	in der Regel
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
IGS	integrierte Gesamtschule
i. H. v.	in Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem
i. V. m.	in Verbindung mit
KDZ	Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale
KEF	Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz
Kita	Kindertagesstätte
KKZ	Kommunal-Kassen-Zeitschrift
KP II	Konjunkturpaket II
LOGA	Integriertes Personalabrechnungs- und Personalverwaltungssystem
LStiftG	Landesstiftungsgesetz
LTTG	Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz) vom 1. Dezember 2010
m. w. Nachw.	mit weiteren Nachweisen
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
MVG	Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH

o. a.	oben angeführt
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OZG	Onlinezugangsgesetz
RevO	Revisionsordnung
SAP	SAP-Finanzverfahren (Systeme, Anwendungen, Produkte)
sog.	sogenannte
THV	Treuhandvermögen
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
TV FlexAZ	Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VWA	Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Rheinland-Pfalz e. V.
ZBM	Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung
ZV SPNV	Zweckverband Schienen-Personen-Nahverkehr

III. Literatur- bzw. Quellenverzeichnis

10 – Hauptamt: Dienstanweisung „IT-Verfahrensabnahme“ vom 22. Dezember 2021 (Entwurf).

14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz: Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 des städtischen Revisionsamtes vom 23. Juni 2022.

dass.: Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 des städtischen Revisionsamtes vom 15. Juni 2023.

dass.: Freigabe einer Auszahlungsanordnung über 75.918,45 € zum 31 – Verkehrsüberwachungsamt und zugehörige Finanzierungsvorgänge (Prüfungsbericht vom 26. April 2022).

dass.: Hauptbuchhaltung als notwendiger Bestandteil der Stadtkasse (Prüfvermerk vom 15. August 2023).

dass.: Kassenprüfung 2023 (Prüfungsbericht vom 15. September 2023).

dass.: Kassenprüfung in der Abteilung Standesamt des Amtes 30, Standes-, Rechts- und Ordnungsamt (Prüfungsbericht Nummer 88/2022 vom 8. August 2022).

dass.: Nachprüfung des Forderungsgesamtbestandes, Prüfungsbericht vom 26. Juli 2019.

dass.: Nachweise zu verpflichtenden Programmfreigaben (Prüfungsbericht vom 24. November 2023).

dass.: Prüfungsbericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses des Jahres 2021 der Landeshauptstadt Mainz vom 27. März 2023.

dass.: Schluss- und Tätigkeitsbericht 2022 des Revisionsamtes der Landeshauptstadt Mainz vom 6. März 2022.

dass.: Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2016 gebuchte Forderungen der Stadt Mainz –

Struktur und Buchungen, Prüfungsbericht 39/2017 vom 17. Januar 2018.

Allgemeine Zeitung (ohne Autorenangabe): Bücherei Anna Seghers – RFID-Technologie erleichtert Ausleihe vom 5. November 2022 (Onlineausgabe).

Bonasera: Die Zeit für Mut ist jetzt, Frankfurt am Main: 2023.

Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V. (Hg.): Handbuch für das Kassen- und Rechnungswesen, Digitalausgabe 11/2023 (zitiert *Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V. (Hg.):* Hdb. KRW, Kap. , S.).

Hilbricht: „Kraftfahrt-Bundesamt hat bei circa 10 Prozent der Kommunen den i-KfZ-Zugang deaktiviert“, Onlineartikel vom 17. Januar 2024 (abrufbar via www.behörden-spiegel.de/2024/01/17/kraftfahrt-bundesamt-hat-bei-circa-10-prozent-der-kommunen-den-i-kfz-zugang-deaktiviert; zuletzt abgerufen am 7. Februar 2024).

Höhlein, Burkhard/Schaaf, Edmund/Stubenrauch, Hubert/Dietlein, Johannes (Hg.): Praxis der Kommunalverwaltung Rheinland-Pfalz B-1, Wiesbaden: Bearbeitungsstand Januar 2021 (Digitalausgabe; inhaltlich zu den zitierten Stellen unverändert seit September 2013; Kommentar; zitiert: *Autor*, in: PdK, GemO § , Rn.).

Ivanković/Engelen: Market nudges and autonomy, in: *Economics & Philosophy*, Volume 40/1, S. 138-165.

Landeshauptstadt Mainz: Organisationsverfügung zur „Neuorganisation der Informationssicherheit bei der Stadtverwaltung Mainz“ vom 1. Juni 2015, Az. 10 81 10 – 1 / 10 41 15.

dies.: Revisionsordnung der Landeshauptstadt Mainz vom 28. August 2022

Lowenhaupt Tsing: The Mushroom at the End of the World, Princeton: 2015.

Rechnungshof Rheinland-Pfalz: Kommunalbericht 2015 vom 26. Mai 2015.

Redeker: Bleibefreiheit, Frankfurt am Main: 2023.

sensor (ohne Autor): „Stadt Mainz soll eine halbe Million Euro an Hugendubel zahlen“, Onlineausgabe vom 18. September 2023 (abrufbar via <https://sensor-magazin.de/stadt-mainz-soll-eine-halbe-million-euro-an-hugendubel-zahlen-freie-waehlerfordern-aufklaerung>, zuletzt abgerufen am 5. Februar 2024).

Standish: Theory of nothing, 2nd Edition 2011.

Sydow/Marsch (Hg.): Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz, Handkommentar, 3. Auflage 2022 (zitiert *Autor*, in: *Sydow/Marsch (Hg.):* DS-GVO, Art. , Tz.).

Tegmark: Our Mathematical Universe – My Quest for the Ultimate Nature of Reality, London: 2015.

Tucholsky: 16 Satiren, Günzburg: 2021.

Virilio: Geschwindigkeit und Politik – Ein Essay zur Dromologie. Berlin: 1989.

ders.: Die Sehmaschine, Berlin: 1988 (im Original: La machine de vision).

World Economic Forum: The Global Risks Report 2024, 19th Edition – insight report vom Januar 2024.

Zeis: Kommunale Rechnungsprüfung, Berlin: 62023.

IV. Schlussbericht gemäß § 112 VII GemO

A. Zur Berichtspflicht, dem Umfang und der Form

1. Rechtliche Ausgangslage

Wohldurchdacht und teils bewusst abgrenzend zum Recht in anderen Bundesländern¹ teilt zu den unterjährigen Einzelprüfungen das „Rechnungsprüfungsamt [...] das Prüfungsergebnis dem [Ober-]Bürgermeister mit[, welcher] die notwendigen Folgerungen aus dem Prüfungsergebnis zu ziehen [hat]“ (§§ 112 VI, 28 II 2, 1. HS GemO). Diese ergebnisorientierte Folgenverantwortung korreliert insoweit insbesondere mit § 47 I 2 Nr. 3 GemO, wonach dem Oberbürgermeister die operative Aufgabe der laufenden Verwaltung zugewiesen ist. Weil demgegenüber die strategischen Aufgaben insbesondere zur langfristigen Steuerung der Gemeinde grundsätzlich beim Stadtrat verortet sind (§ 32 GemO), folgt in § 112 VII 1, 2. Var. GemO insoweit passgenau, dass das 14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz dem Stadtrat vornehmlich in seiner Eigenschaft als lokal oberstem Kontrollgremium regelmäßig einen Schlussbericht vorzulegen hat, welcher die wesentlichen² Ergebnisse seiner unterjährigen Prüfungen zusammenfasst. Während also der Oberbürgermeister nötigenfalls veranlasst, etwaig festgestellte Mängel grundsätzlich auf der Einzelberichtsebene von den delegiert für zuständig erklärten städtischen Verwaltungsbereichen ausräumen zu lassen, wird mittels dem gesetzlich vorgeschriebenem Schlussbericht letztlich an den Stadtrat die Möglichkeit eröffnet, etwaig langfristig erkennbare Handlungsbedarfe offen zu legen, so dass dieser beispielsweise „Grundsätze für die Verwaltung“ (so Wortlaut § 32 I 2 GemO) aktualisieren kann, indem er z. B. durch gezielte Beschlüsse Budgetmittel zur passgenauen IT-Verfahrensausstattung zwecks Minimierung festgestellter Mehraufwände anlässlich etwaiger Medienbrüche bereitstellt.

Diesem Ansinnen versucht der vorliegende Schlussbericht gerecht zu werden. Bereitgestellt werden deshalb belastbare Informationen primär im Hinblick auf etwaig strategisch

¹ Eine herausstechende, hinsichtlich der möglichst neutralen Stellung einer örtlichen Rechnungsprüfungseinheit nicht unbedingt vorteilhafte Abweichung liefert Nordrhein-Westfalen, wenn es im dortigen § 101 II 2 GO heißt: „Im Übrigen ist die örtliche Rechnungsprüfung dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.“ Eine insoweit zwiespältige, nicht ganz so explizit weitgehende Regelung greift in Hessen, wenn dort zwar zunächst die örtliche Rechnungsprüfung zum „Gemeindevorstand“ abgrenzend verortet wird (§ 130 HGO), dann aber in dessen Absatz II erlaubt: „Die Gemeindevertretung kann sich des Rechnungsprüfungsamts bedienen, bestimmte Prüfungsaufträge erteilen und unmittelbare Auskünfte verlangen.“ Die Hinweise sind deshalb geboten, weil sich so manche Sichtweise zu vergleichenden Aspekten der modernen örtlichen Rechnungsprüfung insbesondere am bevölkerungsstarken Nordrhein-Westfalen orientieren, obwohl es dort in der Folge zu teils grundlegend anderen Abläufen kommt und kommen muss, die nicht ohne weiteres übertragbar sind – insbesondere auf in der Folge abweichende Wirkungen des Schlussberichtes.

² So explizit *Drysch*, in: PdK, GemO § 112, Rn. 7.2.

zu treffenden Entscheidungen, ein vollständiges Eingehen auf sämtliche Einzelprüfungen ist hingegen nicht geboten. Abgewogen wurden die Einzelergebnisse danach, ob sich Auswirkungen auf die künftige Haushaltswirtschaft (wie auch auf das Ergebnis des Jahresabschlusses) oder Folgen für die Handlungsfähigkeit der Stadtverwaltung abzeichnen.

2. Umfang

Der Umfang des Schlussberichtes hängt primär von der Qualität wie sekundär von der Quantität der einzelnen Prüfungsergebnisse ab, diese wiederum von der Personalsituation. Diese hat sich beim 14 – Revisionsamt zum Jahresende 2023 hin normalisiert. Eine Rückkehrerin – in Teilzeit – führte zur vollen Stellenbesetzung, zur Abteilung 14.2 wurde die im letztjährigen Schlussbericht bereits angekündigte zusätzliche Stelle sowohl geschaffen wie besetzt. Im Hinblick auf die in 2022 vier neuen Prüfer lassen sich nach den zeitlich multiplen Einarbeitungen³ erste Früchte ernten, wenngleich weitergehende Qualifizierungen erfolgen. Insofern besteht zukunftsgerichtet die Hoffnung, in der Breite zunehmend fundierte Prüfungsergebnisse herbeizuführen.

3. Aufbau

Traditionsgemäß orientiert sich der Schlussbericht an der Aufgabenstruktur des 14 – Revisionsamtes, die ihrerseits grundlegend nach Pflicht- und übertragenen Aufgaben differenziert⁴.

³ Vgl. zu „multiple temporalities“ *Lowenhaupt Tsing: The Mushroom at the End of the World*, S. 21. In eine ähnliche Richtung zum subjektiven Zeitempfinden („subjective perceptions of duration and change are qualia“) bei *Tegmark: Our Mathematical Universe*, S. 288 f. Objektiv einheitliche Zeitvorgaben zur Einarbeitung sind folglich mit dem subjektiven Zeitempfinden der Einzuarbeitenden in Einklang zu bringen, was wiederum erhöhte Anforderungen an die Person des Einarbeitenden und dessen zeitliche Ressourcen stellt.

⁴ Einen Überblick zur Aufgabenstruktur liefert *Landeshauptstadt Mainz: Revisionsordnung der Landeshauptstadt Mainz vom 28. August 2022*, dort Ziffer 3, abrufbar via <https://www.mainz.de/vv/medien/14/LHMainz-Revisionsordnung-2022.pdf> (zuletzt abgerufen am 5. Februar 2024).

B. Aufgaben des 14 – Revisionsamtes der Landeshauptstadt Mainz

Die Aufgaben des 14 – Revisionsamtes haben sich in 2023 nicht grundlegend geändert, weshalb sich an der knappen⁵ Aufgabenbeschreibung unter Verweis auf die insoweit gleichlaufenden Schlussberichte der Vorjahre festhalten lässt.

Allerdings machen sich teils erweiterte Anforderungen bemerkbar. Einzugehen ist insoweit zunächst auf den in 2023 novellierten § 8 V AGSGB XII zur „Erstattung der Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“, dieser im Wortlaut⁶:

„Die örtlichen Träger der Sozialhilfe bestätigen bei den Meldungen nach den Absätzen 2 bis 4 durch einen entsprechenden Vermerk *mit Bestätigung ihres Rechnungsprüfungsamts*, dass ❶ die Ausgaben begründet und ❷ belegt sind und ❸ den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen, ❹ das Prinzip der Kassenwirksamkeit beachtet wurde, ❺ Rückzahlungen und zurückgenommene und endgültig nicht ausgezahlte Beträge nicht berücksichtigt wurden und ❻ zahlungsbegründende Unterlagen vorliegen.“

Es bedarf also einer Bestätigung seitens des 14 – Revisionsamtes, die auf mitunter anspruchsvollen Voraussetzungen (insbesondere zu ❹ und ❺) aufsetzt, zumal die Informationen aus zwei unterschiedlichen IT-Verfahren (Finanzverfahren versus der Sozialleistungssoftware) stammen. Der örtlichen Rechnungsprüfung wurde damit eine anteilig neue Daueraufgabe zugewiesen, dem sich nicht entzogen werden kann.

Die konkreten Anforderungen zur Revision der Informationssicherheit⁷ sind zwar unverändert weitgehend nicht gesetzlich determiniert. Allerdings verdichten sich diese ob der permanenten technologischen Weiterentwicklungen praktisch in zunehmend beschleunigtem Maße. Virilio sah erstaunlich früh schlussfolgernd voraus, dass Geschwindigkeit den Raum vernichte und Zeit verdichte – bis hin zum dromologischen Stillstand⁸. Genau

⁵ Vgl. zu diesem Gebot zur Schlussberichtsabfassung *Drysch*, in: PdK, GemO § 112, Rn. 7.2.

⁶ Durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. 2023, S. 182) geänderte Fassung, Hervorhebung sowie eingefügte Nummerierung seitens des Autors zur Verdeutlichung.

⁷ Zur Aufgabenzuweisung an das 14 – Revisionsamt vgl. *Landeshauptstadt Mainz*: Organisationsverfügung zur „Neuorganisation der Informationssicherheit bei der Stadtverwaltung Mainz“ vom 1. Juni 2015, Az. 10 81 10 – 1 / 10 41 15.

⁸ Vgl. dazu grundlegend *Virilio*: *Geschwindigkeit und Politik – Ein Essay zur Dromologie*. Berlin: 1989. Zur Reduktion der Zeitformen wie zur in Lichtgeschwindigkeit erhöhten Relevanz der Zeit in Relation zum Raum *ders.*: *Die Sehmaschine*, S. 151 bzw. 161 f.

dies erleben wir im Zuge der Digitalisierung, welche tatsächlich die Bedeutung des Raumes zurückdrängt (z. B. des konkreten Standortes der Verarbeitungstätigkeiten oder des tatsächlichen Ortes der Datenvorhaltung), umgekehrt aber zunehmend Entscheidungen nahe der Echtzeit erwartet werden (mit Ausblicken bereits hin zu prognostischen Vorwegentscheidungen). Um mit diesen beschleunigten Entwicklungen als Revisor der Informationssicherheit halbwegs so Schritt zu halten, dass weiterhin belastbare Prüfungsergebnisse zu aktuellen Gefahrenlagen vorgelegt werden, bedarf es künftig intensiverer Fortbildungen als bisher.

Letztlich wurde in 2023 anlässlich des Hinweisgeberschutzgesetzes⁹ angebahnt, dass zugehörige Aufgaben wohl künftig anteilig bei einer dazu speziell beauftragten Person beim 14 – Revisionsamt verortet werden. Mit Schreiben vom 16. Februar 2024 wurde der Antikorruptionsbeauftragte vom Oberbürgermeister auch zum Meldestellenbeauftragten der Landeshauptstadt Mainz berufen.

C. Zu den Pflichtaufgaben nach § 112 I GemO

1. Prüfung des Jahresabschlusses sowie dessen Anlagen (§ 112 I 1 Nr. 1 GemO)

Als Pflichtaufgabe fordert § 112 I 1 Nr. 1 GemO die Prüfung des Jahresabschlusses sowie dessen Anlagen. Zur Jahresabschlussprüfung zum Haushaltsjahr 2022 wird auf den entsprechend umfassenden wie gesondert u. a. am 11. Oktober 2023 im Stadtrat behandelten Prüfungsbericht verwiesen¹⁰. Wichtige Informationen daraus:

Bilanzsumme 2022	4.432.501.592,78 €
Davon ausgewiesenes Eigenkapital	2.076.227.701,43 €
Jahresüberschuss Ergebnisrechnung	478.969.621,29 €
Finanzmittelüberschuss Finanzrechnung	1.015.376.768,68 €

Der Jahresüberschuss verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 171,5 Mio. €, was insbesondere auf einen Anstieg bei den sonstigen laufenden Aufwendungen zurückzuführen ist. Der Finanzmittelüberschuss ist auf die enorm gestiegenen Einzahlungen im Bereich der Gewerbesteuer zurückzuführen.

⁹ Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (HinSchG), Artikel 1-Gesetz vom 31. Mai 2023, BGBl. 2023 I, Nr. 140.

¹⁰ Vgl. ausführlich 14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz: Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 des städtischen Revisionsamtes vom 15. Juni 2023.

Bereits im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2021 wurde festgestellt, dass die GVG ein Vermögen der Stadt Mainz von rund 26,5 Mio. € treuhänderisch verwaltet. Dies stellt eine wesentliche Position im Jahresabschluss der Stadt Mainz dar¹¹ und wurde daher einer unterjährigen Schwerpunktprüfung gemäß §§ 112 I 1 Nr. 1, 113 ff. GemO unterzogen. Wesentliche Prüfungsergebnisse:

- ❖ Durch hohe Einzahlungen der Stadt Mainz in drei bestehende Treuhandvermögen im Jahr 2022 reduzierten sich die Forderungen der GVG gegenüber der Stadt Mainz zum 31. Dezember 2022 auf rund 5 Mio. €. Die GVG weist gegenüber der Stadt Mainz Verbindlichkeiten von rund 600 T€ aus. Das aus den Treuhandvermögen resultierende Prüfrisiko ist - im Gegensatz zum Vorjahr - als gering einzustufen.
- ❖ Die Honorarberechnungen erfolgten analog den Regelungen in den einzelnen Treuhandverträgen. Bei der Überprüfung wurden keine sachlichen oder rechnerischen Fehler festgestellt. Die zugehörigen Belege waren fortlaufend nummeriert und schlüssig.
- ❖ Die Prüfung der Geschäftstätigkeit führte zu keinen Feststellungen.

2. Prüfung zu § 112 I 1 Nr. 3 GemO – Gesamtabchluss sowie dessen Anlagen

Im Jahre 2023 wurde der Gesamtabchluss 2021 der Landeshauptstadt Mainz geprüft. Verwiesen wird auf den zugehörigen Prüfungsbericht¹², welchen der Stadtrat in seiner Sitzung vom 17. Mai 2023 mit einer Bilanzsumme von 6.381.103.942,91 € sowie einem ausgewiesenen Gesamterfolg i. H. v. 681.169.238,19 € und einem Finanzmittelbestand i. H. v. 435.127.249,16 € zur Kenntnis nahm.

¹¹ Zur Definition der Wesentlichkeit vgl. *14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz*: Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 des städtischen Revisionsamtes vom 23. Juni 2022.

¹² Vgl. *14 – Revisionsamt*: Prüfungsbericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses des Jahres 2021 der Landeshauptstadt Mainz vom 27. März 2023.

3. Prüfungen zu § 112 I 1 Nr. 4 GemO – Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses

a) *Prüfungen zu Kassenanordnungen („Belegprüfung“)*¹³

Aus guten Gründen besteht seit jeher der Grundsatz vom Anordnungszwang (vorausgesetzt in § 106 V GemO, konkret im Detail vorgegeben unter Ziffer 2.1 zu Kapitel 1.2.6 DA HKR AT). Weil wir als Hoheitsträger öffentliche (oft zwangsweise eingezogene) und gerade keine privaten Mittel verwalten, bestehen erhöhte Sicherungsbedürfnisse, in gewisser Weise einem Treuhandverhältnis in Bezug auf die finanzierenden Einwohner bzw. Bürger gleich. Dem trägt das Kassenanordnungswesen maßgeblich Rechnung, indem zwingend zwischen einer anordnenden Stelle – der budgetverwaltenden Einheit – und der ausführenden Stadtkasse zu trennen ist. Diese Prinzipien gelten gerade auch im zunehmend digitalen Umfeld, weil die Sicherungsbedürfnisse dort nicht etwa geringer werden, sondern mindestens gleich hoch bleiben. Der insoweit weisungsfreien Stadtkasse fällt dabei die wichtige *primäre* Gegenkontrollpflicht zu. So hat diese wohlbegründet eine Prüfpflicht im Einzelfall. Findet die Stadtkasse „hinreichende Gründe“ (so der Wortlaut zum umfassenden Prüfungs- und Beanstandungsrecht der Stadtkasse gemäß Ziffer 3 zu Kapitel 1.2.6 DA HKR AT), *hat* die Stadtkasse die Freigabe der Anordnung (und damit typischerweise den einhergehenden Zahlungs- bzw. etwaig nachfolgenden Beitreibungsvorgang bei Forderungsbuchungen) abzulehnen. Damit soll erreicht werden, dass grundsätzlich nur gegengeprüfte Vorgänge tatsächlich zur Zahlung führen, wodurch ein hohes Niveau der Kassensicherheit inhärent angestrebt wird. Gleichzeitig dient dieses Prinzip maßgeblich dem Arbeitnehmerschutz, denn andernfalls etwaig fehlerbehaftete (insbesondere Auszahlungs-)Vorgänge können schlimmstenfalls Haftungsfälle auslösen, welche durch diese Gegenprüfungspflicht gemindert wird. Letztlich bildet diese schmal gehaltene, jedoch etabliert effektive Funktionstrennung zwischen Anordnung und Vollzug die wirtschaftlichste Prozessausgestaltung ab, denn andernfalls erhöhte Fehlerbereinigungsarbeiten im Nachgang fallen typischerweise deutlich aufwandsintensiver aus¹⁴, sofern Schäden dann im Einzelfall überhaupt noch bereinigbar sein sollten¹⁵.

Insofern erklärt sich, warum wir mit unseren Prüfern *sekundär* größeres Gewicht darauf

¹³ Zur Zuordnung der Belegprüfung zu § 112 I 1 Nr. 4 GemO siehe *Drysch*, in: KVR, GemO § 112, S. 10.

¹⁴ Exemplarisch verdeutlicht beispielsweise schon im Schlussbericht des Vorjahres zu einer fehlerhaft festgestellten Auszahlung von über 75 T€, vgl. dazu *14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz: Schluss- und Tätigkeitsbericht 2022 des Revisionsamtes der Landeshauptstadt Mainz*, S. 16 ff.

¹⁵ Was beispielsweise bei zwischenzeitlich aufgetretenen Insolvenzverfahren der Zahlungsempfänger ausgeschlossen wäre, um eine typische Fallkonstellation zu dieser potentiellen Gefahr zu benennen.

legen, ob denn die Stadtkasse ihrer Prüfpflicht und dem etwaig umfassenden Beanstandungsrecht im Einzelfall nachkommt. Zum besseren Verständnis: Sofern eine budgetverwaltende Stelle erkennbar fehlerbehaftete Kassenanordnungen erlassen hat, ergehen auch seitens unserer Prüfer entsprechende Prüfungsmitteilungen dorthin. Oft wird es aber parallel zu einer ebensolchen an die Stadtkasse (ggf. zudem an die von dieser ausgegliederten Hauptbuchhaltung hinsichtlich der Vormerkung) kommen, weil diese möglicherweise nicht ihrerseits beanstandete und damit ihrer primären Prüfpflicht im Einzelfall nicht nachkam. Wir prüfen insofern zusammengefasst stärker, ob die vorgeschriebenen Gegenkontrollen seitens der Stadtkasse effektiv erfolgen.

Unsere Prüfungsmaßnahmen in der mittlerweile gewohnten Übersicht:

Verwaltungsabteilung
407 Feststellungen (Vorjahr 215)

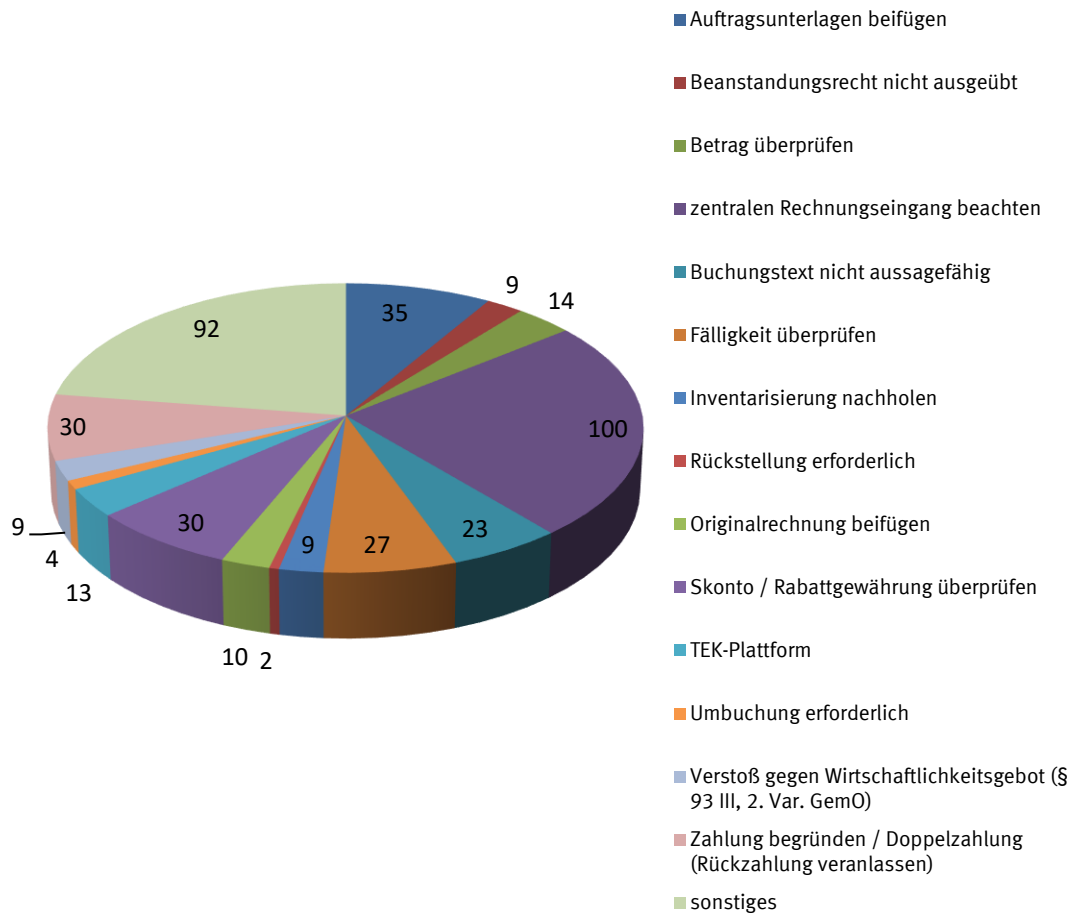


Abbildung 1: Feststellungen zu Kassenanordnungen Abteilung 1

Im Anstieg des Vorjahresvergleichs zeigt sich ganz konkret, dass die revisionsamtsinternen Einarbeitungsbemühungen zu den vier neuen Kräften gefruchtet haben¹⁶, denn mit der vergleichsweise abgrenzten Daueraufgabe der oft sog. Belegprüfungen wurden die eigenständigen Prüfertätigkeiten begonnen.

¹⁶ Vgl. dazu bereits S. 14.

Abteilung betriebswirtschaftliche und technische Prüfungen
62 Feststellungen (Vorjahr 109)

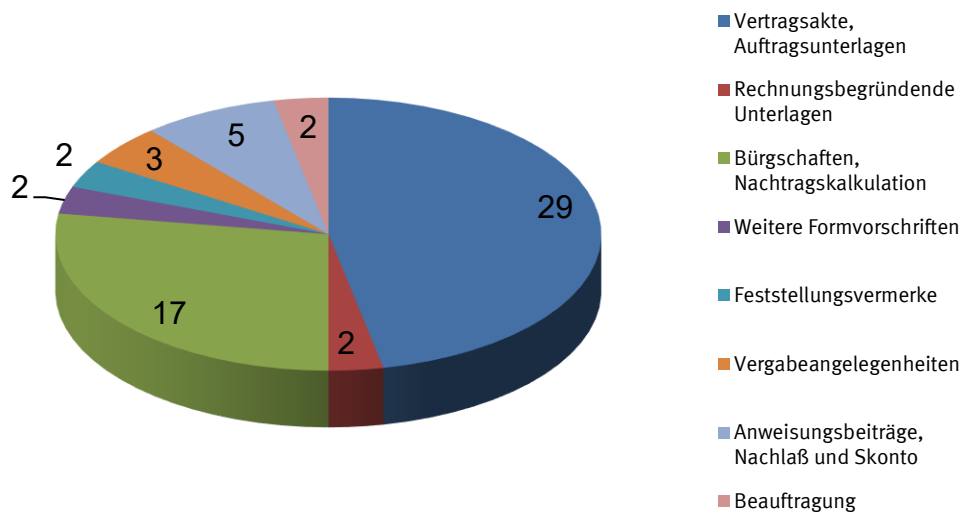


Abbildung 2: Feststellungen zu Kassenanordnungen Abteilung 2

b) Freigabe einer Auszahlungsanordnung über 10.748,60 €

Eine Auszahlungsanordnung beim 61 –Stadtplanungsamt i. H. v. 10.748,60 € wurde von mehreren Mitarbeitenden der Stadtverwaltung Mainz bearbeitet. Insbesondere wurde im elektronischen Rechnungslauf die Richtigkeit aller Angaben bestätigt, so dass die Rechnung zum Jahresende 2022 seitens der Stadtkasse ausgezahlt wurde. Die Zahlung erfolgte allerdings nicht an den Rechnungssteller, sondern an einen anderen Kreditor¹⁷. Dieser hat nach Bekanntwerden dieses Fehlers (Mitte Februar 2023) den Betrag an die Stadt Mainz zurücküberwiesen, es erfolgte jedoch keine Auszahlungsabsetzungsanordnung des budgetverwaltenden Amtes 61. Der Rechnungsbetrag wurde danach ohne Kassenanordnung an den Rechnungssteller unmittelbar seitens der Stadtkasse überwiesen. Dies stellt einen Verstoß gegen den Anordnungszwang dar: „Das Amt 20, Stadtkasse und Finanzbuchhaltung, darf nur aufgrund einer Anordnung [...] Auszahlungen leisten und die

¹⁷ Für den Rechnungssteller selbst wurde kein Geschäftspartner in dem Finanzprogramm angelegt.

damit verbundenen Buchungen (Erträge oder Aufwendungen) vornehmen (Zahlungsanordnungen), [...]“ (Ziffer 2.1 zu Kapitel 1.2.6 DA HKR AT). Es wurden mithin tatsächlich Haushaltsmittel zu einem Empfänger verausgabt, die im Finanzprogramm für einen anderen Geschäftspartner (vermeintlich) ausgewiesen werden. Dies ist allein im Hinblick auf § 28 X Nr. 3 GemHVO zu beanstanden, insofern wird kein Überblick über den tatsächlich abgewickelten Geschäftsvorfall gewährt (§ 28 I 1 GemHVO).

Nach dem Bekanntwerden der Überweisung an den falschen Geschäftspartner wurde die Anlage des neuen Geschäftspartners nicht beantragt, auch wurde die ursprüngliche Mittelbindung von der mittelbewirtschaftenden Stelle nicht korrigiert und keine neue Mittelbindung für den neuen Kreditor seitens der Hauptbuchhaltung erstellt. Daher wurde die nächste Rechnung des gleichen Geschäftspartners wiederum automatisch dem falschen Kreditor zugeordnet.

Klarstellend ist zu betonen, dass es keiner weitergehend eigenständig zusätzlichen Kontrollinstanz bedarf. Vielmehr gilt es die bestehenden Zuständigkeiten zu schärfen¹⁸. So dürfen Auszahlungen nur nach verpflichtender Prüfung sowie expliziter Aufrechterhaltung nach etwaiger Beanstandung im Einzelfall seitens der Stadtkasse freigegeben werden, wozu – vornehmlich im Hinblick auf die grundlegenden Mittelbindungen – entsprechend die Hauptbuchhaltung ermächtigt wurde, da diese von der Stadtkasse herausgelöst ist: „Für alle [...] Anordnungen steht dem Amt 20, Finanzbuchhaltung und Stadtkasse, im Anordnungsprozess ein *umfassendes* Prüfungs- und Beanstandungsrecht zu“ (Ziffer 3 zu Kapitel 1.2.6 DA HKR AT¹⁹).

c) ***Baustellenkontrollen im Hinblick auf bautechnische Eingangsrechnungen***

Hauptanliegen der Prüfung auf den Baustellen während der Baudurchführung war es festzustellen, ob die Leistungen nach Art und Umfang vertragsgemäß erbracht werden, die Bauüberwachung den Erfordernissen entsprechend durchgeführt wird, örtliche Aufmaße mit den Angaben der Leistungsverzeichnisse übereinstimmen, geänderte oder zusätzliche Leistungen angeordnet werden mussten und ob dafür Nachträge vorliegen. Die dabei

¹⁸ So schon zu einem früheren Fall fehlerhafter Auszahlung, vgl. 14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz: Freigabe einer Auszahlungsanordnung über 75.918,45 € zum 31 – Verkehrsüberwachungsamt und zugehörige Finanzierungsvorgänge (Prüfungsbericht vom 26. April 2022), dazu *dass.*: Schluss- und Tätigkeitsbericht 2022 des Revisionsamtes der Landeshauptstadt Mainz, S. 16 ff.

¹⁹ Die DA HKR AT wurde – maßgeblich auf damalige Stellungnahme des 14 – Revisionsamtes hin – in 2017 bewusst wieder zum hier hervorgehobenen *umfassenden* Prüfungsrecht zwecks Stärkung der Stadtkasse erweitert, im Gleichklang mit der früher traditionellen Regelung (schon zu Zeiten vor der Doppik-Umstellung). Diese gewichtige Gegenkontrolle der Stadtkasse soll just Fehler wie diesen eliminieren, was zugleich ein Element zur Stärkung der Kassensicherheit bildet.

gewonnenen Erkenntnisse fließen in die späteren Prüfungen der Nachtragsforderungen und der Schlussrechnungen ein.

Im Jahr 2023 erfolgten Baustellenbesuche während der Baumaßnahmen, insbesondere zu Bauabnahmen und vereinzelt nach Fertigstellung. Einladungen des bautechnischen Prüfers zu Bauabnahmen ergingen allerdings noch nicht vollständig. Die Vorgänge wurden entsprechend fotodokumentiert und festgehalten. Bei Erfordernis wurden Prüfbemerkungen abgefasst. Diese wurden den budgetverwaltenden Stellen mit einem überarbeiteten standardisierten Formular digital übermittelt.

Der dritte Bauabschnitt der Hauptstraße in Mombach wurde Ende 2020 für ca. 2.000.000 € fertig gestellt. Ende 2021 wurden Mängel an den Überfahrten auch durch unseren bautechnischen Prüfer festgestellt, dokumentiert und weitergeleitet. Für die Anlieger sowie auch für den Verkehrsablauf sollten Verbesserungen durch die Umgestaltung erfolgen. Leider warfen mehrfach negative Zeitungsartikel kein gutes Licht auf die Landeshauptstadt Mainz, wobei größtenteils Pflasterschäden für Verärgerung bei den Anwohnern sorgten. Nach längeren Verhandlungen mit der ausführenden Firma und nach Einschaltung eines Gutachters wurde sich darauf geeinigt, die Pflasterflächen in den Einfahrtsbereichen zu erneuern, wobei sich die Landeshauptstadt Mainz mit einem größeren Anteil der Kosten von ca. 75% daran beteiligte. Einige veranschaulichende Fotos²⁰:



Abbildung 3: Einfahrt Florastraße



Abbildung 4: Einfahrt vor einem Einkaufsmarkt

Im Jahre 2023 wurden bei der Freiwilligen Feuerwehr Ebersheim An- und Umbauarbeiten vorgenommen. Hierbei kam es bei den Dacharbeiten zu einigen Mängeln sowie auch zu

²⁰ Allesamt Fotos des bautechnischen Prüfers Götschel vom 14 – Revisionsamt aus dem Jahre 2023.

einer anderen Ausführung als im Leistungsverzeichnis ausgeschrieben. Bei einer Besichtigung der Baustelle durch den bautechnischen Prüfer des 14 – Revisionsamtes wurden diese festgestellt und dem zuständigen Bauleiter mitgeteilt. Gravierend war, dass die Ausführung der Position „Vorgehängte Kastenrinne“ auf eine halbrunde Rinne gewechselt wurde. Warum dies so ausgeführt wurde, war nicht nachzuvollziehen. Durch diese Veränderungen sind Mehrkosten durch zusätzliche Arbeiten entstanden, wie zum Beispiel durch das in der Folge zusätzliche Montieren von zwei weiteren Fallrohren. Zwar ist es durchaus möglich, eine Position nach vorheriger Rücksprache mit dem Auftraggeber zu ändern. Dabei dürfen grundsätzlich aber keine Mehrkosten für den Auftraggeber entstehen. Ferner wurde das Verlegen der Sandwichplatten unseres Erachtens nach nicht fachgerecht ausgeführt, hier entstanden mehrere Beschädigungen an der Unterseite der Sichtfläche. Der Anbau wies zudem mehrmals Wasserschäden im Anbaubereich sowie nach Montage der Fenster auf. Es kann gerade in solchen Bereichen schnell zur Schimmelbildung kommen, wodurch wiederum weitere Kosten auf die Landeshauptstadt Mainz zukommen können. Einige ausgewählte Fotos²¹:

²¹ Fotos wiederum seitens des bautechnischen Prüfers Götschel vom 14 – Revisionsamt aus dem Jahre 2023.



Abbildung 5: Ausführung halbrunde Rinne



Abbildung 6: Ansicht Fallrohre



Abbildung 7: Ausführung Dachrandprofil

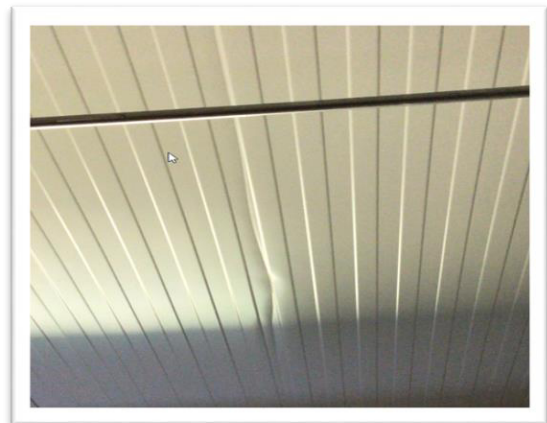


Abbildung 8: Ausführung Sandwichplatten I



Abbildung 9: Ausführung Sandwichplatten II



Abbildung 10: Ausführung Stoßfugen



Abbildung 11: zusätzliche Fallrohre



Abbildung 12: Anschlussarbeiten Wassereinbruch

d) ***Rathaussanierung***

Seit 2020 erfolgen begleitende finanz- und bautechnische Kontrollen zum Projekt „Rathaussanierung“ seitens der bautechnischen Prüfer des 14 – Revisionsamtes. Im Januar 2024 wurde der Rückbau bis auf einige Kleinigkeiten fertig gestellt, so dass eine Abnahme erfolgen konnte. Auch die Einlagerung der denkmalgeschützten Teile wurde ordnungsgemäß dokumentiert. Im Mai 2023 wurde mit den erforderlichen Rohbauarbeiten und im September 2023 mit der Betonsanierung begonnen. Ferner konnte im Dezember 2023 das Stahltragwerk für das Bürgerdach vergeben werden. Ausgewählte Fotos²² zu erfolgten Baustellenkontrollen:

²² Wie vor: Fotos des bautechnischen Prüfers Götschel vom 14 – Revisionsamt aus dem Jahre 2023.

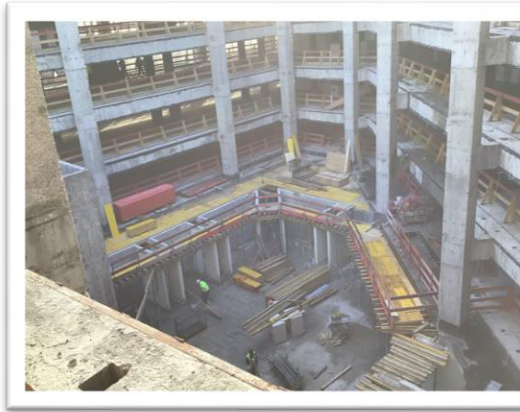


Abbildung 13: Rohbauarbeiten Innenhof

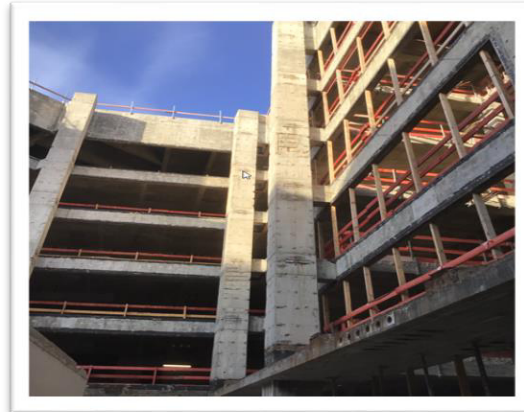


Abbildung 14: Fassade Innenhof Betonsanierung



Abbildung 15: Übergabe der Etagen nach Rückbau



Abbildung 16: Provisorische Dachabdichtung nach Rückbau

Ausblick:

Für das Jahr 2024 ist mit ca. 20 weiteren Ausschreibungen für die Sanierung des Rathauses zu rechnen, welche nach Informationsstand des 14 – Revisionsamtes im Zeitplan liegt.

e) *Inventur des Sachanlagevermögens in der Grundschule Marienborn (Brunnenschule)*

Ziel der Prüfung war festzustellen, ob die Durchführung der Inventur des Sachanlagevermögens ordnungs- wie zweckmäßig auf Grundlage gesetzlicher wie interner (Dienstleistungs-)Vorgaben erfolgt. Wesentliche Ergebnisse dieser Prüfung: Künftig ist sicherzustellen, dass Zu- und Abgangsmeldungen in Bezug auf Anlagegegenstände unverzüglich

der Anlagenbuchhaltung zur Buchung vorgelegt werden. Im Übrigen waren die der Brun-
nenschule - zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 – zugeordneten Sachanlagewerte
korrekt dargestellt.

f) ***Vollständigkeitsprüfung ausgewählter Gegenstände des Inventars zum 451 – Gu-
tenberg Museum***

Im Rahmen der Vorortprüfung wurden die bilanziell ausgewiesenen Gegenstände des
Sachvermögens auf tatsächliche Existenz überprüft. Anhand einer Inventarliste aus dem
städtischen Finanzprogramm wurden 30 Gegenstände ausgewählt (14 Kunstgegen-
stände, 14 Gegenstände, die zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören und zwei
Gegenstände, die zu den Maschinen und technischen Anlagen gehören), deren körperli-
ches Vorhandensein überprüft wurde.

Vier Kunstgegenstände und zwei Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung
konnten nicht vorgefunden werden. Nur vier vorgefundene Vermögensgegenstände wa-
ren mit der Inventarnummer versehen. Die Kunstobjekte weisen keine Inventarnummer
auf. Sollte es bei den Kunstgegenständen nicht möglich sein, sie mit dem Aufkleber zu
versehen, ist eine gesonderte Regelung erforderlich, das Kunstinventar anderweitig zu
kennzeichnen. Hinsichtlich der Erfassung von Kunstobjekten wird eine amtsinterne In-
ventarliste geführt. Die Kunstgegenstände werden dort mit einer Inventarnummer aufge-
listet, die nicht identisch mit der maßgeblichen Inventarnummer aus dem städtischen
Finanzprogramm ist.

Die Analyse der im Jahr 2022 erfolgten Zugangs- und Abgangsmeldungen ergab, dass die
Meldungen nicht zeitnah und periodengerecht erfolgten. Zwei von den 30 ausgewählten
Vermögensgegenständen wurden entsorgt, ohne dass eine Abgangsmeldung erfolgte, in
einem Fall fehlte die Zugangsmeldung. Aufgrund der zuletzt im Jahr 2009 erfolgten Be-
standsaufnahme von Vermögensgegenständen wurde die Durchführung einer körperli-
chen Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände im Gutenberg-Museum – maß-
geblich mit Blickrichtung auf die Anlagebuchhaltung zwecks dort gebotenen aktuellem
Vermögensausweis – just anlässlich der derzeitigen Umlagerungen ob der Museumssa-
nierung empfohlen.

g) „Museumsshop“ beim 452 – Naturhistorischen Museum

Die Prüfung bezog sich auf die Einrichtung und den Betrieb des Museumsshops des Naturhistorischen Museums. Es wurde festgestellt, dass eine Inventur weder jährlich noch zum Stichtag (31. Dezember) durchgeführt wurde.

4. Prüfungen zu § 112 I 1 Nr. 5 GemO – vorschriftsmäßige Haushaltswirtschaft

In freier Adaption von Tucholsky: Haushaltswirtschaft ist, wenn die Beamten sich wundern, warum sie kein Geld haben²³. Wir schauten genauer hin, ob dies zutrifft.

a) *Gewerbesteuerveranlagungsverfahren beim Amt 20*

Wegen der sich länger als ursprünglich gedacht erstreckenden Prüfungszeit²⁴ wurden bereits im November 2022 einige erste Prüfungsfeststellungen Amt 20 mündlich dargelegt. Bis dato praktizierte Arbeitsschritte konkret zu den Bescheidläufen, die zunächst inklusive Verpackung in Briefumschlägen in den Druck gegeben würden, um dann vollständig manuell geöffnet und auf Richtigkeit intern bei der 20.03 – Steuerverwaltung hin kontrolliert zu werden, aber auch ob der nicht nachgewiesenen Gegenkontrollen (im Sinne eines Vier-Augen-Prinzips), wurden von der Leitung des Amtes 20 aufgegriffen. Zwischenzeitlich²⁵ seien Anpassungen im Veranlagungsprogramm zum Erzwingen von Gegenkontrollen bereits auf der Sachbearbeiterebene realisiert, die insofern einen Teil der Prüferfeststellungen erledigen mögen, was jedoch einer etwaig späteren Nachkontrolle vorbehalten bleiben muss²⁶. Weitere schlussberichtsrelevante Ergebnisse:

- ❖ unzureichende Systembeschreibungen bzw. Arbeitsvorgaben
- ❖ fehlende Prüfung und Freigabe des IT-Verfahrens (auch hinsichtlich der GoBD nach § 28 X GemHVO)
- ❖ Direktbuchung in die Kasse ohne Gegenprüfung und „Worst-Case-Szenario“:

Ungeachtet gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften könnte, mit dem „richtigen Timing“, ein einzelner dolos handelnder Mitarbeiter der Steuerverwaltung eine Steuerveranlagung vom Erhalt des Messbescheides (oder auch ohne Messbescheid) bis zum Versand des

²³ In Anspielung auf: „Nationalökonomie ist, wenn die Leute sich wundern, warum sie kein Geld haben.“ *Tucholsky*: Kurzer Abriß der Nationalökonomie, beispielsweise in: *Tucholsky*: 16 Satiren, S. 34.

²⁴ Vgl. bereits 14 – *Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz*: Schluss- und Tätigkeitsbericht 2022 des Revisionsamtes der Landeshauptstadt Mainz, S. 31 f.

²⁵ Vgl. 10 – *Hauptamt*: I. Protokoll IV-Beirat vom 13. April 2023, S. 6.

²⁶ Auch im Hinblick auf zum Druckzeitpunkt unverändert ausstehende IT-Verfahrensabnahmen (im Sinne von § 112 I 1 Nr. 7 GemO; zum umfassend verwandten Begriff vgl. 10 – *Hauptamt*: Dienstanweisung „IT-Verfahrensabnahme“ vom 22. Dezember 2021 (Entwurf, unverändert noch nicht erlassen)).

finalen Steuerbescheides, alleine durchführen. Auch nach Austausch mit Amt 20 bleibt der gewichtige Punkt, dass einzig veranlasst von Sachbearbeitern bei der Steuerverwaltung ohne Gegenprüfung automatisiert in die Kasse gebucht wird. „Es gibt keine formale Kassenanordnung. Folglich gibt es auch keine Gegenprüfung durch die Stadtkasse. Damit wird aber der ganz grundlegende Anordnungszwang, als das gerade der Kassensicherheit wie Mitarbeiterabsicherung dienende Prinzip zwischen Anordnung (budgetverwaltende Stelle) und Vollzug (Kasse, rechtlich – vgl. § 106 GemO) ausgehebelt.“²⁷

Ferner: „Setzt ein dolos handelnder Mitarbeiter das Steuersoll (ob mit oder ohne Messbescheid) auf 0 und wurden für das entsprechende Veranlagungsjahr bereits Vorauszahlungen geleistet, würde [das Finanzverfahren] automatisch eine Steuererstattung der geleisteten Vorauszahlungen berechnen, welche dann automatisiert [...] in die Kasse gebucht werden.“

- ❖ Stundungen ohne Anordnungen und jenseits der Stadtkasse (§ 29 III GemHVO)
- ❖ Ausbuchungen ohne Anordnungen
- ❖ teils fehlende Posteingangsstempel nebst Auszeichnung sowie Posteingangsdokumentation (Ziffer 5.3.2 V AGA), insbesondere zu Messbescheiden
- ❖ Möglichkeit der Reaktivierung bereits abgelegter Vorgänge (kein systemseitiger „Lockdown“ und fehlende Datenbereinigungen)
- ❖ Risiken für die Informationssicherheit (Kopiermöglichkeit und Absturzgefahr)
- ❖ Auffindbarkeit des Messbescheids und unklare Vertraulichkeitswahrung durch Massen-PDFs als gedachter eAktенführung:

Fraglich bleibt, ob die „Paketbildung“ verschiedenster Steuerbescheide- und -schuldner (mit zum Teil über 1.000 Seiten pro Paket) überhaupt zulässig ist (vgl. TR RESISCAN – 4.2.5.1. Abs. f.: „zuverlässige Trennung von unabhängigen Dokumenten“). Beantragt ein Steuerschuldner beispielsweise Akteneinsicht, so ist es ohne entsprechenden Mitarbeiterinsatz sowie der Hinzuziehung der Informationen aus der Veranlagung im Finanzverfahren nicht ohne weiteres möglich, gezielt einen Messbescheid (oder gar mehrere) beispielsweise anhand eines Namens oder einer Steuernummer herauszufiltern. Unklar bleibt insoweit, wie die städtische Steuerverwaltung verlässlich beispielsweise den Informationspflichten nachkommen (vgl. dazu exemplarisch §§ 32a f. AO) bzw. Auskunft-

²⁷ Vgl. zu – tatsächlich andernorts realisierte – Gefahren bei Buchungen ohne Kassenanordnungen bereits *Rechnungshof Rheinland-Pfalz*: Kommunalbericht 2015, S. 76 f.

rechte gewähren (vgl. exemplarisch § 32c AO) kann. Beantragt beispielsweise ein Steuerschuldner Offenlegung der zu ihm gespeicherten Informationen, scheint bereits schwer erklärbar, warum die Datenpakete nicht transparent offenlegungsfähig sind. Dies scheint auch über den darüberhinausgehenden datenschutzrechtlichen Aspekt nicht möglich, weil um die Bescheide zu diesem konkreten Schuldner herum ja solche gänzlich anderer Schuldner in einer einheitlichen Datei gespeichert sind, die verständigerweise nicht offen gelegt werden dürfen (hinzu kommt verschärfend das strenge Steuergeheimnis, § 30 AO). Letztlich bleibt in diesem Zusammenhange ferner unklar, wie denn passgenau die Aufbewahrungs- wie Löschfristen²⁸ gewahrt werden könnten.

b) Sachstände zu Niederschlagungen

Primär wurde beauftragt, den aktuellen Sachstand der im IT-Finanzverfahren als Niederschlagungsfälle deklarierten Posten zusammen zu stellen und diese grob wie ausschließlich dahingehend zu analysieren, ob sich Ausfallgefahren möglicherweise realisiert haben. Hinweise zur Verbesserung etwaig erkannter Bearbeitungsschwierigkeiten waren mitzuliefern. Betroffen ist vornehmlich die Pflichtaufgabe des § 112 I 1 Nr. 5 GemO dahingehend, „ob die Haushaltswirtschaft vorschriftsmäßig geführt worden ist“, weil diese weitgefasste Aufgabe insbesondere

- ❖ die Kontrolle der Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen auf *ihre tatsächliche Realisierung* hin,
- ❖ die stete Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (vgl. § 93 III GemO),

abdeckt, dies sowohl zur Einnahme- wie zur Ausgabenseite²⁹. Dabei gilt zu berücksichtigen, dass die Bearbeitung von Billigkeitsmaßnahmen grundsätzlich Kassengeschäfte betrifft, zumal gerade Niederschlagungen häufig im Zusammenhange mit dem „Mahnwesen und [der] Zwangsvollstreckung“ erfasst werden (nach dem Wortlaut § 25 II 1 Nr. 4 GemHVO). Die ist deshalb zu erwähnen, weil der Begriff der Haushaltswirtschaft nicht unmittelbar erkennen lässt, dass sehr tiefgründig an dieser Stelle auch Kassengeschäfte

²⁸ Jedenfalls wenn Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, stellen sich typischerweise Löschpflichten wegen Zweckfortfalls zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ein (vgl. Art. 17 I a) DSGVO). Die Löschpflicht besteht unabhängig von etwaigen Löschanträgen der betroffenen Personen, vgl. m. w. Nachw. statt vieler *Peuker*, in: *Sydow/Marsch (Hg.): DSGVO*, Art. 17 Tz. 43-45.

²⁹ Vgl. weiterführend zu Aufgabeninhalten *Drysch*, in: *KVR, GemO § 112*, S. 10.

zu prüfen gemeint sein können³⁰. Ausgewählte Ergebnisse:

- ❖ Die grundsätzliche Zuständigkeitsverortung zu Niederschlagungen bei der Stadtkasse wie das etwaig im Einzelfalle geregelte Letztentscheidungsrecht des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen ist korrekt.
- ❖ Festgehalten wurde, wie problematisch fehlende Offenstandsausweise zu niedergeschlagenen Posten wirken. Kommt es beispielsweise zu Vergleichsverhandlungen mit dem Schuldner, werden etwaig Stundungsanträge von diesem gestellt, aber z. B. auch bei Vermögensauskunfts-, Schuldenbereinigungs- oder Insolvenzverfahren, müssen notwendig immer sämtliche bestehenden Offenstände berücksichtigt werden. Teils ist dies gar in Folge spezialgesetzlicher Vorgaben – aufgezeigt zu § 1 I KFZZulKostRG – erforderlich. Tatsächlich werden niedergeschlagene Posten jedoch „ausgebucht“, so dass danach Offenstände von 0,00 € verbleiben – eine Berücksichtigung der faktisch gleichwohl bestehenden Ansprüche in solchen Verfahren ist so systemseitig nicht möglich. Dies birgt ein Fehlerpotential, welches ob der insofern bereits unzureichenden Programmeinstellungen etwaiges Organisationsverschulden begründen könnte.
- ❖ Festzustellen ist, dass es augenscheinlich im städtischen Finanzverfahren kein gesondertes Feld zum Setzen des Befristungsendes zu Niederschlagungen gibt. Vielmehr wird insofern hilfsweise auf Wiedervorlagedaten abgestellt, die mangels weitergehender Wiedervorlagefunktionalitäten teils jenseits des Finanzverfahrens zu überwachen versucht werden, zumal auf zu einzelnen Posten gesetzte Wiedervorlagen auf der Schuldnerenebene (der zur Bearbeitung typischen Einstiegsebene) gar nicht angezeigt werden. Dazu bestehen wiederum keine Möglichkeiten im Finanzverfahren, passgenau zum Fristablauf die Fälle automatisiert in die Bearbeitung zu überführen. Werden keine manuellen Auswertungen zu möglicherweise abgelaufenen bzw. abzulaufen drohenden Fristen (die – z. B. nach Personalwechseln – teils gar nicht bekannt sein können) vorgenommen, erfolgt schlicht keine weitere Bearbeitung (zumal etliche Fälle festzustellen waren, bei denen schlicht gar kein Enddatum erfasst wurde). Damit droht jedenfalls bei Abgaben spätestens beim Eintritt

³⁰ Ferner fußte dieser Prüfungsauftrag auf § 112 I 1 Nrn. 4 u. 7 GemO sowie der Revision der Informationssicherheit. Zur letztgenannten Aufgabenzuweisung an das 14 – Revisionsamt vgl. *Landeshauptstadt Mainz*: Organisationsverfügung zur „Neuorganisation der Informationssicherheit bei der Stadtverwaltung Mainz“ vom 1. Juni 2015 (Az. 10 81 10 – 1 / 10 41 15).

der Verjährung ein Forderungsausfall, der bei etwaig doch gegebenen Beitreibungsmöglichkeiten einen Eigenschaden begründen kann. Es bedarf der Programmanpassung.

- ❖ Die hohe Zahl festgestellter Niederschlagungsfälle mit Fristabläufen weist rein faktisch nach, dass offenbar auch jenseits der Sachbearbeiterebene keine Gegenkontrollen erfolgen.
- ❖ Im Prüfungsbericht konnte kurzgefasst zusammengestellt werden, warum Kassenanordnungen auch zu Niederschlagungsfällen nicht nur vorgeschrieben, sondern insbesondere zum Mitarbeiterschutz und damit zur Erhöhung der Kassensicherheit (alleine durch die ihnen inhärente Gegenkontrollpflicht) auch unverändert sinnvoll sind. Tatsächlich ergehen jedoch keine Kassenanordnungen.
- ❖ Konkret zu Posten, welche im städtischen Finanzverfahren aktuell als befristet niedergeschlagen gekennzeichnet sind, ist festzustellen:
 - Betroffen sind 17.489 Einzelbelege
 - zu 1.030 Schuldnern
 - über 1.154 „Vertragskonten“.
 - Die aufsummierte Offenstandssumme betrug **1.878.323,28 €**, wobei es zu berücksichtigen gilt, dass typischerweise nur – und ggf. bereits nicht vollständig – zum Zeitpunkt der Niederschlagung berechnete Nebenforderungen umfasst sind, die es bis zum aktuellen Tage weiter zu berechnen gilt.
 - Die größte Differenz zwischen „Ausbuchung“ und Befristungsende beträgt 1.131 Tage.

Zu einer Vielzahl von Buchungspositionen ist mithin tatsächlich festzustellen, dass gesetzte Wiedervorlagefristen (und damit gedachte Endzeitpunkte befristeter Niederschlagungen) längst abgelaufen, die Posten gleichwohl aber noch als solche erfasst sind. Wenn diese aber noch entsprechend erfasst sind, kann es keine (neuerliche) Abgabe insbesondere an die Vollstreckungsstelle der Stadtkasse geben, um weitere Beitreibungsversuche zu unternehmen und damit etwaige Verjährungseintritte zu unterbinden. In der Folge ist davon auszugehen, dass zu einer hohen Zahl der solchermaßen gekennzeichneten Posten Forderungsausfälle eingetreten sind. Amt 20 wurde im Nachgang zur Aufklärung angehalten.

- ❖ Zu den im städtischen Finanzverfahren gekennzeichneten unbefristeten Niederschlagungen ergingen im Prüfungsbericht nur ausgewählte Anmerkungen, weil diese nicht den Schwerpunkt der Prüfung bildeten. Festzustellen ist insofern faktisch:
 - Ausgewiesen werden 84.529 Einzelbelege
 - zu 8.205 Schuldnern
 - über 8.740 „Vertragskonten“.
 - Die aufsummierte Offenstandssumme beträgt **39.748.438,28 €**.

Herausgearbeitet wurde, dass gerade im Falle unbefristeter Niederschlagungen öfters vom Verjährungseintritt auszugehen sein wird, insbesondere, weil teils sehr alte Forderungen im städtischen Finanzverfahren unverändert vorgehalten werden (älteste vermeintliche Offenstände datieren bis nach 1987 zurück). Jedenfalls zu Abgaben führt die Zahlungsverjährung jedoch zum Wegfall des Anspruches, vgl. §§ 3 I Nrn. 2 bzw. 5 KAG i. V. m. 228 ff., 47 AO. Wenn aber kein Anspruch mehr besteht, kann es bereits definitionsgemäß nicht länger eine unbefristete Niederschlagung geben, weil diese ja immer den bestehenden Anspruch voraussetzt. Alleine deshalb sind Bereinigungen größeren Ausmaßes geboten.

Nähere Ausführungen ergingen sodann, ob überhaupt immer das Vorliegen der Voraussetzungen zur Niederschlagung nachgewiesen ist. Eine insofern exemplarisch herangezogene Gremienvorlage vom 24. Oktober 2022 des Amtes 20 an den Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen verdeutlicht, dass darin etliche Fälle – insbesondere zu bereits vollständig durchlaufenen Insolvenzverfahren – enthalten waren, zu denen es gar keine unbefristete Niederschlagung geben *kann*. Ergänzend wurde festgehalten, dass der Ausschuss gar keine alternative Entscheidung hätte treffen können.

Darüber hinaus wurde empfohlen, befristete Niederschlagungen automatisiert in die erneute Bearbeitung nach Fristablauf zu überführen. Entsprechende Programmroutinen (in Einklang mit den ohnehin einzupflegenden Verjährungsfristen) sollten unbedingt noch vor der kommend großen Softwareumstellung herbeigeführt werden, um auf dieser verbesserten Ausgangslage und nach den vorbeschrieben notwendigen Datenbereinigun-

gen dort schlanker starten zu können, was unsere städtischen Mitarbeiter deutlich entlasten und Fehlerpotentiale reduzieren würde.

c) ***Handvorschuss für Kreditkartenzahlungen***

Um die Anzeigenschaltung in den Sozialen Medien mittels Kreditkarte zu bezahlen, wurde auf Rat von Vertretern des Amtes 20 die „Einrichtung eines Handvorschusses beim 451 – Gutenberg-Museum“ beantragt. Angedacht war, dass eine städtische Mitarbeiterin des Amtes 451 über ihre private Bankverbindung eine zusätzliche Kreditkarte beantrage, über welche die Zahlungen zu städtischen Anzeigenschaltungen effektiv abgewickelt werden sollten. Diese über eine private Kreditkarte abgewickelten Zahlungen sollten dann vom städtischen Handvorschuss nachträglich auf Basis gesonderter Abrechnungen ausgeglichen werden.

Gemäß § 29 II Nr. 3 d GemHVO ist von dem Bürgermeister zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Umgangs mit Zahlungsmitteln eine Dienstanweisung zu erlassen, die den „Einsatz von Geldkarten, Debitkarten oder Kreditkarten sowie Schecks“ regelt. Unter Ziffer 1.2.89 „Zahlungsverkehr“ Nr. 2.3 der DA HKR AT wurden die Kreditkarten als Zahlungsmittel für Einzahlungen, jedoch bewusst nicht für Auszahlungen zugelassen³¹. Die beantragte Einrichtung eines vermeintlichen Handvorschusses zur Abwicklung von Kreditkartenzahlungen stellt eine Umgehung dieser eindeutigen Vorgabe dar.

Seitens der Prüferin des 14 – Revisionsamtes wurde überdies herausgearbeitet, dass Mitarbeitende des Amtes 451 bei einem Vorgehen gemäß Antrag unzuständigerweise unbare Zahlungen abwickeln würden, was grundsätzlich ein Kassengeschäft der Stadtkasse darstellt. Erfolgte dies zudem noch über private Bankverbindungen von Mitarbeitern, kann die eindeutige Trennung von dienstlichem und privatem Geld nicht mehr erfolgen. Deshalb ist auch unter dem Gedanken des Mitarbeiterschutzes, welcher zugleich einen Teilaspekt der Kassensicherheit bildet, dieses Vorgehen nicht tragbar und wurde entsprechend ablehnend mit diesbezüglichen Feststellungen seitens des 14 – Revisionsamtes

³¹ Diese DA-Regelungen ist ihrerseits wohlbegründet, weil die Nutzung von Kreditkarten bei Kommunen zu Auszahlungen grundsätzlich nicht erlaubt ist, da grundlegende kassenrechtliche Trennungsprinzipien (insbes. § 25 V GemHVO) durchbrochen werden (auch notwendige Doppelunterschriften werden oft praktisch nicht möglich sein, generell zudem kein Vier-Augen-Prinzip und Verstoß gegen den Anordnungszwang). Schon die Steuerung über einen Handvorschuss ist fraglich. Sofern dieser überhaupt definitionsgemäß für solche Zahlungen eröffnet wäre, gilt: „Soweit die [GemHVO] abschließend regelt, in welcher Form ein Handvorschuss eingerichtet werden kann, ohne dass hierbei die Kreditkarte mit angeführt ist, kommt diese Form eines Handvorschusses nicht infrage.“ (*Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V. (Hg.): Hdb. KRW, Kap. 2.4.2, S. 18*). VV Ziffer 5 zu § 25 GemHVO (in der klarstellenden Neufassung 2016) definiert den Handvorschuss als Ausnahmefall, ohne Kreditkartenzahlungen zu erwähnen. Mithin gibt der Ausschluss von Kreditkartenzahlungen unter Ziffer 1.2.89 DA HKR AT die Rechtslage wider, worauf auch seitens des 14 – Revisionsamtes (insbesondere im Rahmen der 2017er Novellierung) entsprechend bekräftigend hingewiesen wurde.

zeitnah noch im Antragsstadium zurückgemeldet. Eine Zurückweisung war dabei praxisnah möglich, weil – auf entsprechende Veranlassung der Prüferin hin – doch ganz reguläre SEPA-Abbuchungen auf Basis zugehöriger Auszahlungsanordnungen möglich sind. Die Vorhaltung einer Kreditkarte war mithin gar nicht zwingend.

d) ***Personalentlastungsmöglichkeiten, insbesondere durch verstärkte Automation***

Als neu gewählter Oberbürgermeister wurden u. a. vom 14 – Revisionsamt Ansatzpunkte denkbarer Personalentlastungen erbeten, vornehmlich solche, die durch verstärkte Nutzung von Automatisierungen realisierbar erscheinen. Insbesondere auf Basis früherer Prüfungsmaßnahmen wurde daraufhin eine Zusammenstellung mit Punkten zu verschiedenen städtischen Ämtern vorgelegt, daraus exemplarische Themenstellungen:

- ❖ Umstellung auf single-sign-on: Neben stadtweiten Entlastungen der IT-nutzenden städtischen Mitarbeiter vor allem Steigerung der Informationssicherheit durch Elimination von Gefahrenquellen bei mehrfachem wie unterschiedlichem Erzwingen diverser Passworteingaben.
- ❖ Ermöglichung der automatisierten Vornahme- von Auf- bzw. Verrechnungen.
- ❖ Implementierung einer lauffähigen, alle Aufgaben abdeckenden Vollstreckungssoftware.
- ❖ Ausweitung der automatisierten Ist-Verbuchungen seitens der Stadtkasse, was die stringente Kassenzeichenansprache verwaltungsweit in der Praxis erfordert; neben tagtäglichem Zeitersparnis vornehmlich bei der Girokasse der Stadtkasse könnte dies zugleich anteilig Fehlerpotentiale mindern.
- ❖ Nutzung von Schnittstellen zwischen IT-Finanzverfahren und den städtischen Kassenautomaten sowie der Kassencodiersoftware.
- ❖ Vorkasse verlangen, überall da, wo zulässig; dies könnte ggf. einzelne Vorgänge zusätzlich onlinefähig ausgestaltbar machen.
- ❖ Automatisierte, tagesaktuelle Offenstandsabweisungen für budgetverwaltende städtische Stellen mit entsprechenden Bedarfen, wie insbesondere zum Kfz-Zulassungswesen geboten.
- ❖ Erleichterte Bezahlungsmöglichkeiten durch stadtweite QR-Code-Nutzung in sämtlichen städtischen Zahlungsaufforderungen.
- ❖ Nutzung der digitalen Ausländerakte, wodurch bislang manuelle Arbeitsschritte insbesondere bei Datenübernahmen von anderen Behörden erleichtert würden.
- ❖ Weitestmögliche Nutzung der durch Rechtsänderungen ermöglichten digitalen Antragstellung zu Baugenehmigungen, was nicht nur die Aktenführungsaufgaben beim

60 – Bauaufsichtsamt mindern könnte, sondern insbesondere zu einer rechts- wie informationssichereren Ausgestaltung in Relation zum ansonsten ersatzweise praktizierten Scannen (mit eigenständigen Fehlerpotentialen) ermöglichen kann.

e) ***Regionale Zusammenarbeit***

Die Prüfung umfasste die Eruierung der Aufgabe der „Regionalen Zusammenarbeit“, die Umsetzung der digitalen Abläufe im Rahmen der Zusammenarbeit sowie die Einhaltung des Haushaltsplans 2022. Um die vielfältigen Aufgaben zu erfüllen, die im Zusammenhang mit der interkommunalen Zusammenarbeit stehen, wurden unter anderem Beteiligungen bzw. Mitgliedschaften eingegangen, Gremien eingerichtet oder Vereinbarungen mit anderen Gebietskörperschaften oder Unternehmen des privaten Rechts zwecks Umsetzung gemeinsamer Projekte herbeigeführt. Es wurde angefragt ob die Vielzahl der Ausschüsse erforderlich ist. Dies wurde insofern bejaht, dass jeder Ausschuss seine Legitimation habe und die Zusammensetzung sowohl personell als auch geografisch ganz unterschiedlich sei. Im Übrigen liegt es an der Politik darüber zu beraten.

f) ***Verwaltungsabläufe inklusive Gebührenerhebungen zum städtischen Fundbüro***

Vornehmliches Ziel dieser Prüfung war es festzustellen, ob die Erhebung und Vereinnahmung von Aufwendungsersatzten beziehungsweise Gebühren sowie deren Verbuchung beim Fundbüro des Amtes 30 den haushaltswirtschaftlichen Vorgaben entspricht. Überdies war zu prüfen, ob ordnungsmäßig, zweckmäßig und wirtschaftlich auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben sowie weiterer Regelungen wie zum Beispiel Dienstanweisungen durch das Fundbüro verfahren wird. Die Prüfung führte im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

❖ **Kassenanordnungen und Buchungen**

Entgegen Ziffer 1.2.6 Nummer 2.1 DA HKR AT – ist keine Buchung von Annahmeanordnungen im Betrachtungszeitraum auf den vorgesehenen Kassenzeichen erfolgt. Künftig ist die Buchung von entsprechenden Annahmeanordnungen seitens der Fundbehörde zu veranlassen. Aufgrund der nicht vorhandenen Anbindung der Kassenautomaten-Software an das städtische Finanzprogramm sind keine automatisierten Schnittstellenbuchungen möglich. Dies führt dazu, dass seitens der städtischen Mitarbeiter manuelle Buchungen durchzuführen sind.

❖ Bargeldverwaltung

Bare Fundgelder sind zeitnah abzuliefern, zum Beispiel durch Einzahlung direkt bei der kontoführenden Bank möglichst mittels sogenannter „Safe-Bags“ - die zur Überführung von Bargeld vorgesehen sind - oder aufgrund der Nutzungspflicht von Kassenautomaten gemäß Ziffer 1.2.48 Nummer 3 DA HKR AT in einen Kassenautomaten (Ausnahme: Fundgelder in Fremdwährungen). Die Bargeldverwaltung durch Personal des Fundbüros (anstelle der grundsätzlich zuständigen Stadtkasse) führt nicht nur zu Mehraufwänden, sondern zu Sicherheitsrisiken. Die Übergabe des Wechselgeldvorschusses unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips mit Protokoll (Ziffer 1.2.86 DA HKR AT) ist künftig seitens des Sachgebietes 30.03.04 (Allgemeine Verwaltung der Abteilung Sicherheit und Ordnung) sicherzustellen. Künftig ist die gemäß DA HKR AT geforderte Anzahl an internen Kassenprüfungen durchzuführen. Fundgelder zählen zum Kassenbestand, der den Regelungen gemäß Ziffer 1.2.51 DA HKR AT unterliegt. Demnach ist bei internen Kassenprüfungen auch das Fundgeld mit einzubeziehen.

❖ Aufbewahrung von Fundsachen sowie Schlüsselverwaltung

Sofern die Verwahrung von Fundsachen durch die Fundbehörde – in den dort verfügbaren Räumen – dauerhaft erfolgen soll, besteht die Notwendigkeit einer Anpassung der entsprechenden Regelungen der DA HKR AT. Dabei ist zu beachten, dass die in der DA HKR AT geforderten Sicherheitsprinzipien (vornehmlich zur Kassensicherheit) – insbesondere in Bezug auf die Wahrung eines durchgängigen Vier-Augen-Prinzips – auch im Falle einer eventuellen Übertragung der Verwahrpflicht von der Stadtkasse auf das Fundbüro - einzuhalten sind. Darüber hinaus ist durch die Fundbehörde mit der Stadtkasse zu klären, wie bezüglich der sicheren Aufbewahrung insbesondere hochwertiger Fundsachen sowie von Auto- und Wohnungsschlüsseln (potenzielles Entwendungsrisiko) künftig zu verfahren ist. Dabei ist auch eine schriftliche Arbeitsanweisung in Bezug auf die Schlüsselverwaltung (dienstliche Schlüssel) zu erstellen.

❖ Verwertung von Fundsachen

Es ist die jeweils wirtschaftlichste Verwertungsart in Bezug auf Fundsachen – die in städtisches Eigentum übergegangen sind - zu wählen, wobei die entsprechenden Verwertungsmaßnahmen unter dem Grundsatz der Aufwandsminimierung durchzuführen sind. Sofern gegenüber den derzeit praktizierten öffentlichen Versteigerungen sogenannte „Internet-Versteigerungen“ kostengünstiger sind, wären diese künftig durchzuführen, wenn

die entsprechenden Voraussetzungen hierfür vorliegen beziehungsweise geschaffen werden können.

❖ Eingesetzte Softwareprogramme

Unter anderem für das Programm zur Codierung von Kassenkarten zur Nutzung von Kassenautomaten ist keine Programmfreigabe erfolgt, obwohl zweifelsfrei verpflichtend (§§ 107 II, 112 I 1 Nr. 7 GemO). Darauf hat das 14 – Revisionsamt die Stadtkasse zwischenzeitlich wiederholt in Prüfungsberichten hingewiesen³². Bezüglich weiterer im Bereich der Fundbehörde eingesetzten Softwareanwendungen, für die noch keine Programmabnahmeverfahren durchgeführt wurden, sind diese unverzüglich seitens Amt 30 nachzuholen.

g) Prüfung des Fahrdienstes für Schüler sowie für Menschen mit Beeinträchtigungen

Der kreisfreien Stadt Mainz obliegt es gemäß § 69 I 1 Schulgesetz als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung für die Beförderung der städtischen Schüler zu den in ihrem Gebiet gelegenen Förderschulen zu sorgen, wenn ihnen der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist. Die Landeshauptstadt Mainz ist Träger von insgesamt drei Förderschulen: Astrid-Lindgren-Schule (Hartenberg-Münchfeld), Peter-Jordan-Schule (Hartenberg-Münchfeld) und Windmühlenschule (Hechtsheim). Innerhalb der Stadtverwaltung Mainz wurde die Aufgabe der Beförderung von Schüler zu den jeweiligen Schulen zwischen dem 40-Schulamt (Amt 40) und dem 50- Amt für soziale Leistungen (Amt 50) aufgeteilt. In einer gemeinsamen Ausschreibung der Landeshauptstadt Mainz, des Landkreises Mainz-Bingen sowie des Landkreises Alzey-Worms wurde für die Landeshauptstadt ein Fahrdienst für den „freigestellten Schülerverkehr“ gesucht.

Wesentliches Ergebnis zum Fahrdienst für Schüler sowie für Menschen mit Beeinträchtigungen im derzeitigen Verantwortungsbereich des Amtes 50: Gemäß § 6 I LTTG³³ ist der Fahrdienst der Landeshauptstadt Mainz gegenüber verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtung nach den §§ 3, 4 LTTG nachzuweisen. Der Fahrdienst ist nach § 6 II 2 LTTG ebenfalls verpflichtet, prüffähige Unterlagen bereit zu halten und auf Verlangen der Lan-

³² Vgl. aufbauend auf den 2022er-Feststellungen spezifisch zur Stadtkasse zuletzt 14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz: Kassenprüfung 2023 (Prüfungsbericht vom 15. September 2023), S. 12 f. sowie *dass.:* Nachweise zu verpflichtenden Programmfreigaben (Prüfungsbericht vom 24. November 2023), S. 12.

³³ Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz- LTTG-) vom 1. Dezember 2010.

deshauptstadt vorzulegen. Eine Überprüfung des Fahrdienstes auf die Einhaltung der Verpflichtung nach dem LTTG sowie der Fahrtenbücher des Fahrdienstes wurde bisher nicht vom Amt 50 durchgeführt.

Wesentliche Ergebnisse zum Verantwortungsbereich des Amtes 40 zum Fahrdienst für Schüler:

- ❖ Im Widerspruch zu den Ausführungen der Ausschreibung wurde eine Überprüfung des Fahrdienstes auf die Einhaltung der Verpflichtung nach dem LTTG sowie der Fahrtenbücher des Fahrdienstes bisher vom Amt 40 ebenfalls nicht durchgeführt. Das Amt 40 muss gemäß den Ausführungen der Ausschreibung künftig den Fahrdienst auf die Einhaltung der Verpflichtung nach dem LTTG sowie die Fahrtenbücher des Fahrdienstes überprüfen.
- ❖ In der Endabrechnung vom 25. Februar 2022 für das Schuljahr 2020/2021 betrug die Jahressumme basierend auf 195 Schultagen von/zur Astrid-Lindgren-Schule 150.228 € und von/zur Peter-Jordan-Schule 237.681 €. Jenseits noch zwei geringer zur Abrechnung ausstehender Einzelbeträge fiel auf, dass gleichzeitig eine Forderung der Stadt i. H. v. 50.699,95 € gegenüber dem Fahrdienst aus dem vorherigen Schuljahr 2019/2020 besteht. Eine grundsätzlich vorgeschriebene Aufrechnung (der Stadtkasse) erfolgte nicht, wobei diese nachträglich darauf hinwies, dass eine solche mangels bestehender Aufrechnungsvoraussetzungen (Rechtshängigkeit) wie zu jener Zeit ausstehender Anordnungen des Amtes 40³⁴ gar nicht möglich gewesen sei.

Weiterführender Hinweis:

Das 30 – Standes-, Rechts- und Ordnungsamt forderte Ende 2022 den Fahrdienst zur Zahlung des noch ausstehenden Betrages aus dem Schuljahr 2019/2020 auf. Der Fahrdienst ist dieser Aufforderung nicht nachgekommen und die Stadt Mainz klagt auf Zahlung des Betrages. Am 6. Dezember 2023 war die mündliche Verhandlung vor dem Amtsgericht Mainz. Die Landeshauptstadt Mainz bekam Recht. Zwischenzeitlich hat die Gegenseite Berufung gegen das Urteil vom Landgericht Mainz eingelegt. Das Berufungsverfahren wird am Oberlandesgericht Koblenz ge-

³⁴ Bis zum Datum der Stellungnahme der Stadtkasse vom 15. November 2023 seien zwei notwendige Sollstellungen unverändert nicht erfolgt.

führt. Die städtischerseits eingeschalteten Anwälte beantragen eine Zurückweisung der Berufung. Es wurde unverändert noch keine Sollstellung vorgenommen.

- ❖ Beim Vergleich der Abrechnung am Ende des Schuljahres mit der monatlichen Pauschale wurde ersichtlich, dass es sich bei der Endabrechnung um ein fehleranfälliges und auch unwirtschaftliches Vorgehen handelt. Gerade, weil auch die Leistungsnachweise konkret die tatsächlichen Fahrleistungen belegen, wäre hier die monatliche „spitze“ Abrechnung geboten (vgl. § 25 III 1, 2. Var. GemHVO).

Die Beförderung zu den Mainzer Förder- und Schwerpunktschulen wird seit dem Schuljahr 2022/2023 ausschließlich durch das Amt 40 gemäß § 69 I 1 *SchulG* übernommen.

h) *Buchausleihungen und Gebührenerhebungen bei den städtischen Bibliotheken*

Geprüft wurden die organisatorischen Abläufe zu Medienausleihungen in der Wissenschaftlichen Stadtbibliothek und der Öffentlichen Bücherei. Die Gebührenerhebungen wurden auf deren Rechtmäßigkeit, zeitnahe Abrechnungen sowie deren Sollstellung per Kassenannahmeanordnungen und Verbuchung im Finanzprogramm geprüft.

Die im Rahmen der Prüfung festgestellten Buchungsvorgänge bezüglich der Gebührenerhebung sowie die Berechnung von Nebenforderungen zu Säumnis und Mahnungen sind Kassengeschäfte und gehören somit zu den Kassenaufgaben, §§ 106 GemO, 25 II 1 Nr. 4 GemHVO). Sollen Teilaufgaben zu Kassengeschäften auf die budgetverwaltenden Bereiche verlagert werden, braucht es entsprechende Regelungen.

Das in der Öffentlichen Bücherei eingesetzte EDV-Programm weist einen Kassenbezug auf. Anhand von diesem Programm wird die Gebührenerhebung erfasst. Das eingesetzte Kassenprogramm hat keine Schnittstelle zum städtischen Finanzprogramm, was mit zahlreichen manuellen Arbeitsschritten verbunden ist. Daraus resultieren Fehlerhaftigkeit, zeitliche Verzögerung und ein enormer Verwaltungsaufwand.

Bücher können online vorgemerkt oder die bereits ausgeliehenen Medien online verlängert werden. Die Gebührenzahlung erfolgt aktuell vor Ort in der jeweiligen Bibliothek. In diesem Fall liegt ein vermeidbarer Medienbruch vor, denn Onlinebezahlverfahren sind

bereits an anderen Stellen innerhalb der Stadtverwaltung etabliert.

Die in §§ 106 GemO, 25 GemHVO sowie konkretisierend insbesondere zu Kapitel 1.2.5 DA HKR-AT vorgeschriebenen Annahmeanordnungen sowie die Verbuchung im Finanzprogramm zu den Gebührenerhebungen erfolgen verspätet (weder wöchentlich bzw. noch monatlich, sondern mit deutlichem Verzug). Eine Einzahlung darf allerdings nur aufgrund einer Anordnung kassenrechtlich angenommen werden. Eine automatische Ist-Verbuchung bei der Stadtkasse ist nicht gewährleistet, weil die Sammelannahmeanordnungen nachträglich ergehen.

Im Tresor der Öffentlichen Bücherei wurden 18 Barkassen und eine Eurowechselkasse vorgefunden, die einen Bargeldbestand von insgesamt 1.500 € ausweisen. Diese Barkassen werden aufgrund der Systemumstellung und daraus resultierender Reduzierung von Barzahlungen nicht mehr benutzt aber weiterhin im Tresor aufbewahrt. Zusätzlich werden im Tresor die wöchentlichen Einnahmen und das Wechselgeld aus den drei Barkassen aufbewahrt. Es besteht die Gefahr, dass die Höchstentschädigungsgrenze von 2.500 € regelmäßig überschritten wird. Gemäß Ziffer 2 zu Kapitel 1.2.86 DA-HKR AT sind nicht mehr benötigte Wechselgeldvorschüsse aufzulösen und an die Stadtkasse zurückzuzahlen.

Aufgrund der Systemumstellung zur *radio-frequency identification* in der Öffentlichen Bücherei³⁵ wurden einige Abläufe geändert bzw. erweitert, weshalb eine IT-Verfahrensabnahme sinnvoll ist.



Abbildung 17: Beispiel RFID

Aktuell besteht keine Regelung in Bezug auf den Umgang mit Kassen beim Schichtwechsel. Es erfolgt keine Kassenzwischenabrechnung und die Kassenübernahme wird nicht protokolliert.

Im Rahmen der amtsinternen Kassenprüfungen nach Kapitel 1.2.51 DA-HKR AT ist nicht nur der Wechselgeldvorschuss, sondern der gesamte Geldbestand der Kasse mit Einnahme- und Ausgabebelegen zu überprüfen. Die amtsinternen Kassenprüfungen in den Bibliotheken wurden direkt nach erfolgter Kassenabrechnung durchgeführt. So wurde

³⁵ Vgl. dazu exemplarisch *Allgemeine Zeitung*: Bücherei Anna Seghers – RFID-Technologie erleichtert Ausleihe vom 5. November 2022 (Onlineausgabe). Die Grafik stammt gemeinfrei vom Autor „conscius“, bereitgestellt u. a. via https://commons.wikimedia.org/wiki/File:RFID_tag_of_a_garment.JPG (zuletzt abgerufen am 26. Januar 2024).

nicht der tatsächliche Einnahmebetrag amtsintern überprüft, sondern lediglich das unveränderte Vorhandensein des bloßen Wechselgeldvorschusses.

In der Öffentlichen Bücherei wird ein „Bestsellerservice“ angeboten, in dem der Nutzer gegen eine Gebühr ein „Bestseller“-Buch ausleihen kann. Festzustellen ist, dass diese Gebühr nicht in der gültigen Kostenordnung vorgesehen ist.

i) *Ankauf Blockbuch für das 451 – Gutenberg Museum*

Dem Gutenberg-Museum wurde im Jahr 2023 ein seltenes Blockbuch aus dem 15. Jahrhundert für 2 Mio. CHF (entspricht ungefähr 2 Mio. €) zum Kauf angeboten. Im Rahmen der Finanzierung wurden Förderungen der Kulturstiftung der Länder, des Landes Rheinland-Pfalz, der Stiftung zur Förderung des neuen Gutenberg-Museums sowie der Moses-Stiftung über insgesamt 1,07 Mio. € in Aussicht gestellt.

Vom Revisionsamt wurde eine haushaltrechtliche und bilanzielle Betrachtung des geplanten Einkaufs vorgenommen. Formal war zunächst festzustellen, dass das in Aussicht stellen einer Zuwendung keine rechtsverbindliche Zusage darstellt. Bei den potentiellen Zuwendungsgebern war allerdings von der Einhaltung der Zuwendungszusagen auszugehen. Bezüglich des Wertes des Blockbuchs lagen zwei unabhängige Gutachten vor, die den Kaufpreis des Blockbuchs als hoch aber angemessen bestätigt haben.

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung hat der Ankauf nicht. Kunstgegenstände unterliegen nicht der Abschreibung, es entstehen keine jährlichen Aufwendungen. Gleichzeitig ergeben sich aber auch keine Erträge, da die Sonderposten nicht ertragswirksam aufgelöst werden. Bilanziell wird Sachanlagevermögen geschaffen bei gleichzeitiger Bildung eines Sonderpostens und über die Differenz der Kassenbestand reduziert. Ein größeres Risiko durch den Ankauf kann ausgeschlossen werden, da das Blockbuch schlimmstenfalls wiederverkauft werden kann.

Letztlich ist es eine politische Entscheidung ob dieses aufgrund der Seltenheit und des besonderen Erhaltungszustandes einmalige Blockbuch zur Sammlungserweiterung des Gutenberg-Museums angekauft werden soll. Haushaltsrechtlich gibt es keine Bedenken, den Erwerb nicht durchzuführen. In der Stadtratssitzung vom 17. Mai 2023 wurde der Ankauf einstimmig beschlossen.

Im Dezember 2023 wurde die Förderung durch die Kulturstiftung final beschlossen. Durch

weitere Nachverhandlungen durch den Direktor des Gutenberg-Museums konnte der Kaufpreis auf 1,85 Mio. € reduziert werden, so dass letztlich der Eigenanteil der Stadt Mainz 780.000 € beträgt.

j) *Führungen im Naturhistorischen Museum*

Die Prüfung umfasste die Eruierung der derzeit aktuellen organisatorischen Abläufe zu Führungen im Naturhistorischen Museum. Hierbei wurden Führungen zu drei Themen aus dem Zeitraum Januar 2023 bis April 2023 überprüft, insbesondere hinsichtlich etwaiger Abrechnungen und zugehöriger Verbuchungs- wie Bezahlungsfragen.

Die aktuelle Vorgehensweise bei der Terminplanung entspricht nicht den Anforderungen an eine moderne Verwaltung und ist nicht revisionssicher, bildet nicht alle Tätigkeiten ab und ist nicht zukunftsorientiert, daher sollte eine Softwarelösung ausgeschrieben werden.

Mit den Führungskräften wurden keine Verträge oder Vereinbarungen schriftlich geschlossen. Gemäß Ziffer 6.12 zu Kapitel 2.2.6 DA HKT V sind mündliche Vereinbarungen grundsätzlich unzulässig. Ferner fehlt es an verpflichtenden Kassenanordnungen.

Die in Kapitel 1.2.5 DA HKR-AT vorgeschriebenen Annahmeanordnungen sowie die Verbuchung im Finanzprogramm aufgrund der Gebührenerhebung erfolgen verspätet (Buchungspflicht zum Zeitpunkt der Anspruchsentstehung, § 25 III 1, 1. Var. GemHVO). Eine Einzahlung darf grundsätzlich nur aufgrund einer Anordnung seitens der Stadtkasse angenommen werden. Die Erstellung der Sammelannahmeanordnung und der Folge deren Verbuchung im Finanzprogramm erfolgte nicht zeitnah nach erfolgter wöchentlichen Abrechnung, sondern mit deutlichem Verzug. Eine automatische Ist-Verbuchung bei der Stadtkasse ist in der Folge nicht gewährleistet.

Als Grundlage für die Gebührenerhebung dient die Preisliste für Führungen, die auf der Internetseite des Naturhistorischen Museums veröffentlicht ist. In 13 Fällen war die Gebührenerhebung nicht nachvollziehbar.

k) *Zuweisungsbescheid Generaldirektion kulturelles Erbe*

Angedacht war seitens des Amtes 60 ein Bescheid zur „Gewährung einer Zuwendung“ an die „Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie“. Dieser wurde dem

14 – Revisionsamt vor dem Erlass zur Gegenprüfung unaufgefordert übermittelt, weil schon seitens Amt 60 offenbar Bedenken bestanden, ob wie angedacht überhaupt vorgegangen werden kann.

Der halbseitige Entwurfstext erfüllte zunächst nicht die Anforderungen gemäß Ziffer 1.2.91 DA HKR AT, dort insbesondere die Mindestvorgaben unter 5. zur Stadt als Zuwendungsgeberin. Dies scheint aber auch gar nicht möglich. So gliedert sich der Oberbegriff Zuwendung in Zuschüsse – Leistungen an und von Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, hier irrelevant – oder Zuweisungen. Letztgenannte definiert sich als Leistungen an und von Stellen des öffentlichen Bereichs. Dies trifft vorliegend zu, denn bei der adressierten Generaldirektion handelt es sich um eine oberste Landesbehörde, es soll mithin eine Leistung an das Land Rheinland-Pfalz ergehen (zudem womöglich noch als institutionelle Förderung im Sinne von Nummer 2 zu Ziffer 1.2.91 DA HKR AT). Eine Zuweisung von der Landeshauptstadt Mainz als Körperschaft des öffentlichen Rechts an das Land als Empfängerin sieht die DA HKR AT aber unter der Zwischenüberschrift Nummer 5 nachvollziehbarer Weise gar nicht vor. Diese offenbar ausschließlich auf private Empfänger gemünzte Vorgabe ermöglicht Leistungsgewährungen entweder als Zuschüsse – also im vorbenannten Sinne gerade an private Rechtssubjekte – oder als Darlehensgewährungen, was vorliegend offensichtlich nicht gewollt ist. Diese DA HKR AT-Regelung erscheint insofern nachvollziehbar, weil nicht erkennbar ist, warum eine potentiell in den finanziellen Leistungsmöglichkeiten notwendig beschränktere Kommune in Relation zu dem in dieser Hinsicht per se leistungsfähigerem Lande eine Zuweisung gewähren sollte. Dies korrespondiert auch mit den weiteren Ausführungen an dieser Stelle der DA HKR AT, wonach eine Förderung immer die Bedürftigkeit voraussetzt, verstanden als Leistungsunfähigkeit ohne den „städtischen Zuschuss“, was gerade bei einem ausfallsicheren Bundesland ausgeschlossen ist.

Nach alledem scheint es sich nicht um eine Fördermaßnahme zu handeln. Ein Zuweisungsbescheid erscheint insofern weder zulässig noch sinnvoll. Amt 60 wurde eine Aufwendungsersatz-Lösungsmöglichkeit angedeutet, sofern es um die etwaig überobligatorische Berücksichtigung städtischer Interessen bei dieser Landesbehörde gehen sollte.

l) Vergabe von Anwohnerparkausweisen

In mehreren Bereichen des Stadtgebietes sind Bewohnerparkgebiete ausgewiesen. Auf Antrag erhalten die Bewohner einen Ausweis mit denen sie in einem bestimmten Parkge-

biet das Auto abstellen dürfen. Die Gesetzesänderung zur Vergabe von Anwohnerparkausweisen sowie die Pflicht der Kontrolle der Haushaltswirtschaft (§ 112 I 1 Nr. 5 GemO) gab einen Anlass das aktuelle Verfahren von der Antragstellung bis zum Genehmigungsbescheid sowie etwaiger Folgetätigkeiten inklusive der Gebührenhöhe auf den Prüfstand zu stellen. Prüfungsziel war herauszuarbeiten wie sich die diskutierte Veränderung zur Vergabepaxis z.B. durch höhere Belastungen durch Sport Utility Vehicles (SUV), gestiegene Einwohnerzahl und höheren Stellplatzbedarf auf die Verfahrensschritte der Stadtverwaltung auswirken wird.

Die Leistung wird sowohl vom Stadtplanungsamt als auch Bürgeramt angeboten, es wurden kleine Abweichungen in dem Verfahren der beiden Ämter bezüglich vorzulegenden Unterlagen, erstellten Bescheiden sowie Fälligkeit und Verbuchung der Gebühren festgestellt, diese sollen beseitigt werden. Die zur Erstellung der Bescheide verwendete Fachsoftware bildet nicht alle Tätigkeiten ab und ist nicht zukunftsfähig, daher sollte eine neue Softwarelösung ausgeschrieben werden. Die fälligen Gebühren wurden seit dem Jahr 2011 nicht mehr neukalkuliert, die neue Gesetzeslage erlaubt eine individuelle, auf die örtlichen Gegebenheiten angepasste Gebühren. Dies soll ebenso berücksichtigt werden.

Seitens der Straßenverkehrsbehörde wurde mitgeteilt, dass eine neue Software angeschafft wird und nach deren Implementierung der Verzicht auf Papierform bei Antragstellung geprüft wird. Ebenso wurde die Gebührenhöhe überprüft, es wird vom Umweltdezernat beabsichtigt die Gebühren fürs Ausstellen von Bewohnerparkausweisen nach der Kommunalwahl 2024 dem neu gewählten Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

m) *Zahlungsströme zwischen der 80.04 – Contracting Stelle und der 69 - GWM*

Zum 1. Januar 2016 wurde das damalige 65 – Hochbauamt in den Eigenbetrieb 69 – Gebäudewirtschaft Mainz (GWM) integriert und gleichzeitig das Immobilienvermögen der GWM fast vollständig in den Kernhaushalt der Landeshauptstadt Mainz zurückgeführt. Dies erforderte unter anderem, dass der bis dahin gültige Rahmenkontrakt mit der GWM vom 28. April 2008 durch einen neuen Rahmenkontrakt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 abgelöst wurde. Im Wesentlichen regeln dieser Rahmenkontrakt und die dazu gehörende Ausführungsvereinbarung zum Rahmenkontrakt vom 2. Juli 2016 die Verhältnisse und die Rollenverteilung zwischen der Stadt und der GWM. Seit 1. Januar 2016 ist die Stadt wieder wirtschaftliche Eigentümerin der zuvor bei der GWM bilanzierten Immobilien. In der Folge nimmt das 80 – Amt für Wirtschaft und Liegenschaften die Eigentümerfunktion

wahr. Die Prüfung soll die praktizierten Zahlungsströme zwischen der beim Amt 80 insoweit zuständigen „Contractingstelle“, der 69-GWM sowie die ggf. zugehörigen Abrechnungsfragen in andere Ämter hinein beleuchten.

Die Prüfung ergab, dass zwar Defizite in der Umsetzung der getroffenen Regelungen in Bezug auf den Rahmenkontrakt nebst Ausführungsvereinbarung und sonstigen haushaltsrechtlichen Vorschriften bestehen.

Neben dem Soll- Istvergleich wurde geprüft, inwiefern die Stadt als Immobilieneigentümerin und Bauherrin ihre Steuerungsfunktion wahrnimmt. Die Steuerung bei den Investitionsprojekten erfolgt anhand von Kontrakten. Im Realisierungskontrakt sind die maßgeblichen Parameter Budget und Zeitpunkt der Fertigstellung definiert. Bei Abweichungen müssen Anpassungen vorgenommen werden, die nicht in allen Fällen erfolgt sind.

Ergebnisse des Soll- Istvergleichs bei Investitionen:

- ❖ Beim Mittelabfluss erfolgt nicht das im Kontrakt vorgesehene Verfahren, nachdem die GWM pro Projekt ein Formular zur Kostenerstattung an 80.04. sendet. Stattdessen erhält 80.04. eine Liste mit allen Ausgaben und erstellt die Formulare selbst. Dies sind vermeidbare Mehrbelastungen bei 80.04.

Anmerkung: Das Verfahren wurde mittlerweile geändert. Die 69 – GWM sendet der Abteilung 80.04 ein projektbezogenes Formular, woraufhin die Stadt der 69 – GWM die abgeflossenen Mittel erstattet.

- ❖ Kontraktänderungen müssen nicht nur in Bezug auf das Budget vorgenommen werden, was regelmäßig geschieht, sondern auch in Bezug auf den Termin der Fertigstellung. Ein Realisierungskontrakt wurde ohne ein Datum für die Fertigstellung abgeschlossen. Die Dokumentationen über das „ob“ und „wie“ der Weiterführung der Maßnahme erfolgte nicht.
- ❖ In Planungskontrakten werden nicht die Mittel für die Planung, sondern die für das Gesamtprojekt inklusive der Realisierung vereinbart. Es sind lediglich die Mittel und die Zeit für die Planung zu vereinbaren.
- ❖ Für die Zitadellenmauer ist Amt 80 zuständig. Darum sind alle Tätigkeiten rund um die Zuwendungen Aufgabe des Amtes 80, nicht der GWM.
- ❖ Annahmeanordnungen für Zuwendungen dürfen durch die zuwendungsbearbeitenden Ämter nur in Höhe des einklagbaren Betrages gebucht werden, bei Bauprojekten in der Regel nach Mittelabruf. Insbesondere der Hauptbuchhaltung obliegt die

Kontrolle über die Richtigkeit der Buchungen. Bei den Kindertagesstätten Zagrebplatz und Bretzenheim Süd wurden Planungskontrakte geändert, obwohl sich die Projekte bereits in der Realisierungsphase befunden haben. Die Abschlüsse der Realisierungskontrakte erfolgten nicht vor, sondern nach Baubeginn.

- ❖ Bei verschiedenen Projekten wurden die Ansätze für Zuwendungen durch die budgetverantwortlichen Ämter nicht sorgfältig geplant. Bei einem Projekt wurden gar keine Zuwendungen eingeplant, bei einem weiteren Projekt wurden die Planansätze nicht angepasst, obwohl den budgetverwaltenden Stellen die Tatsachen bekannt waren. Da mögliche Einnahmen zu realisieren sind, müssen Zuwendungen nach Baufortschritt beim Zuwendungsgeber angefordert werden. Bei zwei Kindertagesstätten erfolgte das nicht. Es ist nicht statthaft bis zum Schlussverwendungsnachweis abzuwarten.

Die Prüfung ergab, dass in Bezug auf die Bewirtschaftung städtischer Immobilien Handlungsbedarf besteht. Die im Rahmenkontrakt vorgesehenen objektbezogenen Einzelkontrakte existieren nicht. Der Rahmenkontrakt ist weiterzuentwickeln und die Einzelkontrakte sind schnellstmöglich abzuschließen. Nach Auskunft vom Amt 80 und der GWM befinden sie sich in der Abstimmungsphase. Auch wenn die Kontrakte noch nicht existieren, muss das Amt 80 aus der Eigentümerfunktion heraus Vorgaben an die GWM machen. Zentrales Element ist hierbei der Wirtschaftsplan der GWM. Bei der Aufstellung ist durch die Ämter 20 und 80 sowie dem ebenfalls beteiligten Finanzdezernat darauf zu achten, dass bei der Instandhaltung durchzuführende Maßnahmen vor Jahresbeginn hinreichend bestimmt und festgelegt werden. Der Anteil an Mitteln, der für „übrige Gebäude“ vorgesehen ist, darf nicht solche Größenordnungen annehmen, wie es der Fall ist. In Relation zur Gesamtsumme der Instandhaltung ist dieser Wert zwar aktuell auf knapp 44 % gesunken, in absoluten Zahlen ist dieser Wert aber auf über 12,4 Mio. € gestiegen. Mangels vorliegender Einzelkontrakte ist der Wirtschaftsplan der GWM das strategische Steuerungsinstrument der Stadt. Eingesparte Mittel, z. B. aufgrund einer nicht erfolgten Realisierung, dürfen von der GWM nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Stadt allein entscheidet darüber, ob die Mittel für andere Zwecke verwandt oder schlicht eingespart werden. Im Rahmen der Bewirtschaftung darf die GWM gemäß § 5 der Ausführungsvereinbarung lediglich 5.000 € pro Fall bei Gefahr im Verzug beauftragen. Alle anderen Leistungen der GWM müssen sich entweder aus Einzelkontrakten oder aus dem Wirtschaftsplan ergeben oder es muss eine über- oder außerplanmäßige Mittelbereitstellung vorliegen.

Darüber hinaus hat die Prüfung ergeben, dass es nicht alle Objektlisten gibt, wie sie im Rahmenkontrakt vorgesehen sind bzw. dem Amt 80 vorliegen. Es fehlen z. B. Listen über Mittelabflusspläne und Listen über den Gebäudestatus. Gerade die Liste über den Gebäudestatus ist zwingend erforderlich, damit die Verantwortlichen der Stadt den Mitteleinsatz für die Instandhaltung der Gebäude steuern können.

Das Revisionsamt hat Amt 80 empfohlen, dass neben der bautechnischen Abnahme durch die GWM auch, wie bereits vor der Pandemie geschehen, eine Abnahme (ggf. im Sinne der Widmung) durch das später nutzende Amt erfolgen sollte. Das Amt würde im Rahmen dieser Abnahme bestätigen, dass das errichtete Objekt dem erteilten Auftrag wie den Planungen entspricht. Bei der Prüfung wurde deutlich, dass viele städtische Regelungen für die Wahrnehmung von Aufgaben auf das jeweilige „Fachamt“ verweisen. Soweit es um Verwaltungsgebäude geht, ist das Amt 80 „Fachamt“, bei Schulgebäuden Amt 40 und bei Kindertagesstädten Amt 51. Alle diese Beispiele haben gemein, dass dort in der Regel Verwaltungsmitarbeitende tätig sind, die jedenfalls nicht standardmäßig über technischen Sachverstand für die Instandhaltung oder für den Bau von Gebäuden verfügen. Amt 50 hat diese Problemstellung vor Jahren erkannt und lässt solche fachfremden Aufgaben per externem Dienstleister in Rede des 75 – Wirtschaftsbetriebes (Anstalt des öffentlichen Rechts) erledigen. Auch andere Bereiche könnten vorhandenen Sachverstand nutzbar machen. Eine zentrale Lösung könnte über die Beteiligungsverwaltung des Amtes 20 angestoßen werden.

Wesentliche Punkte, die damals zur Entscheidung geführt haben, den Eigenbetrieb GWM zu gründen, sind entfallen bzw. haben sich mittlerweile geändert. Es wird empfohlen die Organisationsform zu überprüfen.

5. Prüfungen zu § 112 I 1 Nr. 6 GemO – Kassenführungen

a) *Unvermutete Prüfung der Stadtkasse*

Gemäß §§ 112 I 1 Nr. 6 GemO, 26 GemHVO gehört es zu den Pflichtaufgaben des Revisionsamtes, regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen zur Stadtkasse vorzunehmen. Neben dem Kassenbestandsabgleich sind in die Kassenprüfung weitere Aspekte einzubeziehen. Im Hinblick auf den bevorstehenden Wechsel der gesetzlich mit besonderen Befugnissen ausgestatteten Stelle des Kassenverwalters wie der Vorbereitungen zur Umstellung der Finanzsoftware wurden die weitergehenden Prüfungsfelder dieses Jahr planmäßiger etwas umfassender berücksichtigt. Ausgewählte Ergebnisse:

Teil 1: Nachbetrachtung zu Feststellungen vorangegangener Prüfungen

- a) Für das Amt 20 gibt es einen durch das Hauptamt genehmigten Geschäftsverteilungsplan vom 1. Januar 2017. Ein Änderungssexemplar zum 28. April 2022 wurde durch das Hauptamt noch nicht abschließend bearbeitet und befindet sich seitdem in der Abstimmung zwischen den Ämtern 10 und 20.

- b) Ein aufgelöstes Sachkonto wird unverändert in der Tagesabstimmung nachgewiesen.

- c) Nach Auskunft des Kassenverwalters kam es im Zusammenhang mit Onlinezahlungen zu keinen Mehrfachabbuchungen mehr. Vor dem Hintergrund der Ausweitung der ePayment Verfahren wird die Stadtkasse anlässlich einer anderweitigen Rückmeldung gleichwohl um eine diesbezügliche Stellungnahme gebeten, dass Fälle mehrfacher Abbuchungen systemseitig ausgeschlossen werden können. Diese steht noch aus.

- d) Das Ergebnis der Prüfung städtischer Unterschriftenbefugnisse bei den Kreditinstituten ergab einige Konten, die nicht zum Kassenbestand gehören, für die aber eine Einzelvertretungsvollmacht vorgesehen wurde. Für diese Konten ist eine Bestätigung vorzulegen, nach der Verfügungen nur über das Referenzkonto 1800000331 bei der Rheinhessen Sparkasse erfolgen können.

- e) Das 14 – Revisionsamt stellte bei der Stadtkasse fest, dass gesetzlich vorgeschriebene Programmfreigaben fehlen.

- f) Die automatisierte Verbuchung von Kreditkartenzahlungen sollte zeitnah nach dieser Prüfung implementiert werden. Bezüglich der weitergehend automatisierten Verbuchung oft sog. ePayment-Zahlungen besteht derzeit kein konkret benanntes Zeitfenster. Es bleibt – zu digital gedachten Abläufen – auf absehbare Zeit diesbezüglich bei manuellen Istverbuchungstätigkeiten auf Seiten der Stadtkasse.

- g) Es werden Girokonten bei der Sparkasse geführt, die nicht Teil des Kassenbestandes sind. Das Amt 20 wurde um die Darlegung der Gründe gebeten.

Teil 2: unvermutete Kassenbestandsprüfung (§ 112 I 1 Nr. 6 GemO)

Der in der Tagesabstimmung nachgewiesene Kassenbestand der Kontogegenbücher stimmt mit den Kontoauszügen bei den Kreditinstituten überein.

Teil 3: Ausgewählte Schwerpunkte der Kassenprüfung 2023

- a) Es werden *Direktbuchungen* von Einnahmen im Hauptbuch praktiziert. Das Revisionsamt hat in einem Prüfungsbericht des Vorjahres³⁶ auf die Risiken dieses Verfahrens und auf den Verstoß gegen den gesetzlich vorgegebenen Anordnungszwang hingewiesen. Die Verfügung des Oberbürgermeisters vom 9. August 2022, wonach das Ordnungswesen zu nutzen ist, wurde unverändert nicht umgesetzt.

- b) Die *Zahlungsklärungsliste* der Stadtkasse enthält Fälle der Vollstreckungsstelle, die manuell gebucht werden. Insbesondere die älteren Zahlungen, die noch auf das Jahr 2021 zurückgehen, sind einer umgehenden Klärung zuzuführen. Die Behandlung von Zahlungen ausnahmsweise als „durchlaufende Gelder“ ist risikobehaftet. Darum ist darauf zu achten, dass nur die Einzelfälle auf diesem Weg durchgeführt werden, die zulässig und unvermeidbar sind. Die Buchungen sind insbesondere durch ein verpflichtendes Textfeld mit aussagekräftigen Inhalten zu versehen, damit sie nachvollziehbar sind. Durch entsprechende Bereinigungen würde die Zahlungsklärungsliste auf das unvermeidbare Maß zurückgeführt, was Personal entlastet und Fehlerquellen verringert.

- c) *Eingangsrechnungen* werden vielfach nach Fälligkeit und damit verspätet gezahlt. Verspätete Zahlungen schaden dem Image der Stadt und müssen darum deutlich reduziert werden. Mögliche Verzugszinsen sind vermeidbare Aufwendungen.

- d) Eine Auswertung des Revisionsamtes des Kassenzeichenbereichs 51348 zu *Kfz-Zulassungskostenforderungen* aus dem Finanzprogramm ergab Offenstände in Höhe von rund 356 T€. Diese verteilen sich auf 4.674 Fälle, die wiederum 2.247 natürliche oder juristische Personen betreffen. Im Zulassungsrecht ist geregelt, dass auf Personen, die im Zulassungs- bzw. Kfz-Bereich Offenstände haben, keine Zulassungen erfolgen dürfen. Im Hinblick auf die kommende nächste Stufe des i-Kfz ist ein tagesaktueller Datenaustausch zu Offenständen vom Finanz- zum Zulassungsverfahren erforderlich.

- e) Die GoBD schreiben eine *Verfahrensdokumentation* bei der Archivierung der Steuerunterlagen und beim ersetzenden Scannen vor.

³⁶ Vgl. 14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz: Kassenprüfung in der Abteilung Standesamt des Amtes 30, Standes-, Rechts- und Ordnungsamt (Prüfungsbericht Nummer 88/2022 vom 8. August 2022).

Ausblick:

Aktuell ist eine DA „Rechtssicheres Scannen“ beim 10 – Hauptamt in der Erarbeitung.

- f) Der Kassenverwalter wurde um Vorlage aller Verträge rund um die Kassenautomaten gebeten, insbesondere die Miet- und Wartungsverträge sowie der Vertrag mit dem Werttransportunternehmen, was im Prüfungszeitraum nicht erfolgte.
- g) Es ist der Stadtkasse derzeit zu Auszahlungsläufen nicht automatisiert möglich, *Auf- oder Verrechnungen* durchzuführen. Mögliche Auf- bzw. Verrechnungen vorzunehmen, ist kassenrechtlich jedoch verpflichtend, abgesehen davon, dass sich diese bei automatisierten Abläufen als wirtschaftlicher erweisen (zudem datensparsamer). Technische Voraussetzung seitens des städtischerseits eingesetzten IT-Finanzverfahrens für automatisierte Auf- bzw. Verrechnungen ist jedoch die Nutzung des „Ausgabe PSCD“ (welches – davon unabhängig – ferner Voraussetzung der anstehend nächsten Generation unseres städtischen Finanzverfahrens ist, die ohne dieses Modul nicht implementiert werden könne).

b) *Kassenprüfung zum Ausscheiden des Kassenverwalters im Oktober 2023*

Am 18. Oktober 2023 führte das 14 – Revisionsamt eine weitere unvermutete Kassenprüfung bei der Stadtkasse durch. Der ausschließliche Anlass war das faktische Dienstende des bisherigen Kassenverwalters, da beim personellen Wechsel dieser Funktion grundsätzlich eine Kassenprüfung zu erfolgen hat. Die im Tagesabschluss aufgeführten Bestände stimmten mit denen auf den Kontoauszügen der Kreditinstitute nachgewiesenen Beständen überein. Bezüglich der Postbearbeitung bei der Stadtkasse wurde festgestellt, dass diese nicht den Vorgaben der AGA, der DA Postabwicklung sowie der DA HKR AT entspricht.

Annex:

Im Nachgang dieser Prüfung wurde unser Prüfer seitens des Amtes 20 zum tatsächlichen Dienstende des bisherigen Kassenverwalters zwecks Beobachtung der tatsächlichen Übergabe der Kassengeschäfte (nebst zugehörigen Unterlagen und Überlassung diverser Informationen) an den neuen Kassenverwalter eingeladen. Im Rahmen dieser Übergabe konnte

z. B. Kenntnis genommen werden, dass insbesondere Vertrags- bzw. sonstige Auftragsunterlagen zu den städtischen Kassenautomaten, zu den städtischen Bankkonten u. a. vom bisherigen an den neuen Kassenverwalter übergeben wurden (verständigerweise, ohne deren Vollständigkeit bzw. Aktualität beurteilen zu können).

c) *Hauptbuchhaltung als notwendiger Bestandteil der Stadtkasse*

Zur Verschlinkung von Abläufen wie zur Stärkung des Sicherheitsniveaus wurde im Hinblick auf die kommende Umstellung des IT-Finanzverfahrens wie den Wechsel des Kassenverwalters wiederholt, dass die vor geraumer Zeit praktizierte Herauslösung der Hauptbuchhaltung aus der Stadtkasse nicht zulässig ist: „Mit der Einführung der kommunalen Doppik wurde die Möglichkeit der Abtrennung der Buchführung von der Gemeindekasse ersatzlos gestrichen. Eine Abtrennung ist demnach nicht mehr möglich.“³⁷ Es wurde als Lösungsvorschlag unterbreitet, die Neubesetzung der Stelle des Kassenverwalters zur Rückführung der Hauptbuchhaltung in die Stadtkasse zu nutzen.

d) *Unvermutete Kassenprüfungen bei der Vollstreckungsstelle*

Anders als die dezentral zu anderen Ämtern geführten Barkassen ist die Vollstreckungsstelle Bestandteil der Stadtkasse, so dass es sich um eine Barkassenführung der Stadtkasse selbst handelt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass lediglich ein Wechselgeldvorschuss an die Vollstreckungsstelle als Organisationseinheit gewährt wurde. Das entspricht nicht den Vorgaben, da somit keine natürliche Person die persönliche Verantwortung für den Vorschuss übernimmt. Zudem wurde ein Gesamtbetrag gewährt, welcher in Teilbeträgen weitgehend an Einzelpersonen unterverteilt wurde. Die Verfügung muss in der Folge neu gefasst werden und der Vorschuss einer oder mehreren Personen übertragen werden.

Die täglich vorgenommene Abstimmung der Stadtkasse („Tagesabschluss“) weist keine Barmittel aus. Dies ist nicht richtig. Die Barbestände bei den Mitarbeitenden der Vollstreckungsstelle, die sich im Innendienst befinden, sind eben solche Barmittel der Stadtkasse und sind in der Tagesabstimmung nachzuweisen, zumal auch Beträge kassiert werden, die sich nicht auf Vollstreckungsfälle beziehen. In diesem Zuge wurde ferner festgestellt, dass die Mitarbeitenden im Innendienst kein Kassenbuch führen. Ein solches

³⁷ *Drysch*, in: *Dirnberger/Hennecke u.a. (Hg.): PrKomVw, GemO § 106, Ziffer 1.5, 13. Fssg. 2022* (dort unverändert explizit seit der Kommentarfassung September 2013).

müsste sowohl Bargelder als auch Kartenzahlungen enthalten.

Eine weitere Feststellung war die Vermischung privaten und städtischen Geldes. Die betroffene Person wie die Vorgesetzten dieser Person wurden auf den Regelverstoß hingewiesen, dazu ausdrücklich Ziffer 2 zu Kapitel 1.2.86 DA HKR AT: „Geld aus dem Wechselgeldvorschuss darf – auch nicht leihweise – für private Zwecke entnommen oder mit privatem Geld vermischt werden.“

e) ***Prüfung dezentraler Barkassen in verschiedenen städtischen Ämtern***

Zu verschiedenen dezentralen Barkassen in unterschiedlichen städtischen Ämtern erfolgten in der zweiten Jahreshälfte 2023 unvermutete Prüfungen:

- ❖ zum Ordnungswesen bei Amt 30,
- ❖ zu fünf Ortsverwaltungen des 33 – Bürgeramtes,
- ❖ zu drei Schulen im Zuständigkeitsbereich des 40- Schulamtes,
- ❖ beim 452 – Naturhistorischen Museum,
- ❖ beim sog. Quartiermanagements sowie des Jugendzentrums Bretzenheim, beide im Zuständigkeitsbereich des Amtes 51 sowie
- ❖ zur Straßenverkehrsbehörde des Amtes 61.

Es kam zu zahlreichen Feststellungen, eine Auswahl:

- ❖ Wegfall der ursprünglichen Begründung zur Führung einzelner Barkassen mit deren gebotener Auflösung in der Folge, zumal gerade Barkassen mit sehr kleinen Beständen pro Jahr teils höhere Personalaufwände auslösen (auch im Hinblick auf Prüfpflichten), wie überhaupt „Umsätze“ über diese abgewickelt wurden.
- ❖ Unzulässige Abwicklung von Zahlungsvorgängen über Barkassen, obwohl mittels standardmäßiger Banküberweisungen der Grundsatz des unbaren Zahlungsverkehrs ganz regulär über das Kassenanordnungswesen gewahrt werden könnte (in einem Falle auch zur Verwaltung von Mietkautionen in bar, wozu der Einsatz einer etablierten Softwarelösung mit hohem Automatisierungsgrad empfohlen wurde). Dies gilt gerade auch für Büromittelbeschaffungen, zu welchen zudem der städtische Katalogeinkauf zu nutzen ist.
- ❖ Evtl. Unstimmigkeiten wie insbesondere Aufwände – sowohl bei den städtischen Ämtern mit Barkassen wie in Bezug auf Buchungen bei der Girokasse der Stadtkasse –

durch die gewollte Praxis, wegen der Kostenträchtigkeit kassierte Münzgelder nicht bei Bankfilialen einzuzahlen. Vorgeschlagen wurde insoweit die eventuelle Nutzung sogenannter „Safebags“ zur kostengünstigeren Einzahlung von Münzgeld bei einer Bankfiliale, ggf. stärker gebündelt durch die Anhaltung zur Einzahlung an den städtischen Kassenautomaten (zu welchen im Einzugsbereich ohnehin eine Nutzungspflicht vorgeschrieben ist).

- ❖ Teils unzureichende Dokumentationen zu Zahlungsvorgängen bzw. teils nicht revisions-sichere (Quittierungs-)Nachweise zur Kassenführung oder teils nicht gewährtem Vier-Augen-Prinzip wie jedenfalls in einem Falle insbesondere zu sog. „Storno-Buchungen“ festgestellt.
- ❖ Verstöße gegen die Intervallvorgaben zu amtsinternen Kassenprüfungen bzw. teils fehlende amtsinterne Prüfungen.
- ❖ Fehlende bzw. nicht mehr aktuelle namentliche Bestimmungen der verantwortlichen Kassenführer zu den errichteten Barkassen oder fehlende Vertretungsregelungen.
- ❖ Autonome Aufteilung zur Barkassenführung erlangter Beträge in den Ämtern in mehrere Einzelkassen, was aus dem städtischen IT-Finanzverfahren nicht erkennbar ist und insbesondere zu Verantwortlichkeitsfragen führt.
- ❖ Teils unzureichende Kassenanordnungen zu in der Folge notwendigen Barkassenabrechnungen, wobei zu manchen dezentralen Kassen (vornehmlich jenen mit höheren Umsätzen) Schnittstellenanbindungen an das städtische IT-Finanzverfahren zur Mitarbeiterentlastung geboten erscheinen.
- ❖ In einem Falle regelmäßiges Überschreiten der versicherungsrechtlichen Höchstentschädigungsgrenze von 2.500 € zur Barkassenführung.

f) *Unvermutete Prüfung der Sonderkasse zur 16 – KDZ 2022*

Am 21. Dezember 2022 führte der Prüfer des 14 – Revisionsamtes beim Eigenbetrieb KDZ eine Prüfung der Sonderkasse durch. Diese umfasste das bei der Sparkasse geführte Konto und den Barkassenbestand. Die Prüfung ergab, dass beim Bankguthaben und der Barkasse der Soll- mit dem Istbestand übereinstimmten und die Werkleitung den Barkassenbestand regelmäßig unvermutet geprüft hat. Dieser war ausreichend versichert. In der Vergangenheit durch das Revisionsamt eingeforderte Regelungen zur Barkassenführung wurden in der Zwischenzeit durch die KDZ erlassen. Die Regelungen zur Schlüsselführung sind gut. Das Vier-Augen-Prinzip wird sichergestellt. Es gab keine Einzelunterschriftenbefugnisse gegenüber der Sparkasse. Dem Revisionsamt gegenüber konnten alle notwendigen Programmfreigaben gemäß § 107 II GemO nachgewiesen werden.

g) Unvermutete Prüfung der Sonderkasse zur 16 – KDZ 2023

Am 15. November 2023 wurde durch das Revisionsamt eine unvermutete Kassenprüfung bei der Sonderkasse der KDZ durchgeführt. Die Prüfung des Kassenbestandes führte sowohl beim Bankguthaben als auch bei der Barkasse der Sonderkasse zu keinen Beanstandungen. Die regelmäßig durch die Werkleitung durchzuführende unvermutete Kassenprüfung ist erfolgt. Neben der Kassenbestandsprüfung wurden weitere Aspekte der Kassenführung geprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass es bei der KDZ keine ungeklärten Zahlungseingänge gab. Im Zusammenhang mit der Zahlungsabwicklung wurde festgestellt, dass es bei der KDZ keine Eingangsrechnung gab, die doppelt bezahlt wurde. Die Belegablage bei der KDZ ist digitalisiert. Alle angeforderten Belege konnten den Vorschriften entsprechend sichtbar gemacht werden. Die Vorschriften zur Datenbereinigung, nach denen Belege nach Ablauf der Löschfrist zu löschen sind, wurden beachtet. Es liegt jedoch kein schriftliches Löschkonzept vor. Dieses ist durch die KDZ zu erstellen.

6. Prüfungen zu § 112 I 1 Nr. 7 GemO – Kontrolle zur Finanzbuchhaltung eingesetzter automatisierter Datenverarbeitungsprogramme

a) Einzelprüfungen

Im Laufe des Jahres 2023 wurden von mehreren städtischen Ämtern Programmfreigaben in einem stark verkürzten Abnahmeverfahren nachgeholt. Diese wurden nach Abwägung in jedem Einzelfall überwiegend *nicht* zur eigenständigen Prüfung aufgegriffen, weil es gerade nicht zu einer vorherigen Anwendungsprüfung im Sinne von § 112 I 1 Nr. 7 GemO kam, da diese Freigaben rein formal zu bereits – teils lange – im Einsatz befindlichen Programmen nachgeholt wurden.

b) Nachweise zu verpflichtenden Programmfreigaben

Im Jahre 2018 prüfte das 14 – Revisionsamt die Vollständigkeit notwendiger Programmabnahmen bzw. -freigaben (§§ 107 II, 112 I Nr. 7 GemO) und stellte zahlreiche Mängel fest. Weil die Arbeit mit nicht getesteten bzw. jedenfalls nicht nachweislich abgenommenen Programmen per se ein Sicherheitsrisiko bergen kann, wurde nach nunmehr etlichen Jahren neu hinzu gekommener bzw. aktualisierter Software erneut eine solche Prüfung durchgeführt.

Alle Programmfreigaben, die im Prüfungszeitraum 2018 nicht nachgewiesen werden konnten, sind mittlerweile vorgelegt bzw. nachgeholt.

Seinerzeit wurde festgestellt, dass es bei der Landeshauptstadt Mainz an der verpflichtenden Dienstanweisung gemäß § 28 X GemHVO in Verbindung mit den GoBD mangelt. Die erforderliche Dienstanweisung wurde bis heute nicht erlassen.

Ausblicke:

- ❖ *Die bereits vor langer Zeit im Entwurf ausgearbeitete Dienstanweisung IT-Verfahrensabnahme³⁸ wurde zwischenzeitlich seitens des Amtes 10 überarbeitet bzw. aktualisiert und im Januar 2024 vorab zur erneuten Abstimmung ausgewählten Personen (darunter der Revisor zur Informationssicherheit beim 14 – Revisionsamt) zur neuerlichen Gegenprüfung übermittelt, bevor sodann das formale Beteiligungsverfahren über die Abteilung 10.03 nochmals durchlaufen werden soll. Sofern diese in 2024 tatsächlich erlassen wie sodann umgesetzt wird, sind vermehrte Prüfungen von IT-Verfahrensabnahmen absehbar, weil die Abnahmepflichten im Hinblick auf die zunehmend wichtige Informationssicherheit ausgedehnt werden.*

- ❖ *Im Rahmen dieser (Vorab-)Gegenprüfung wird seitens des Revisors der Informationssicherheit vom 14 – Revisionsamt wiederum Wert darauf gelegt, es bei den heutigen Gefahrenlagen zur Informationssicherheit nicht bei einer einmaligen IT-Verfahrensabnahme für die gesamte Nutzungszeit einer vereinzelt jahrzehntelangen Nutzung von IT-Verfahren zu belassen, sondern in adäquaten Intervallen aktualisierte IT-Verfahrensabnahmen herbeizuführen. Selbst wenn das IT-Verfahren als solches unverändert bleiben sollte (was beispielsweise bei einem Intervall von vorgeschlagen längstens fünf Jahren schon ungewöhnlich sein dürfte), können sich neue Gefahrenlagen alleine durch veränderte Umgebungsvariablen einstellen (durch Aktualisierungen des Betriebssystems, der Servertechnologien, Schnittstellenanbindungen pp.), weshalb nur regelmäßig wiederkehrende Kontrollen ein möglichst hohes Schutzniveau herbeiführen mögen³⁹.*

Die Prüfung führte sodann zu dem Ergebnis, dass dem 14 – Revisionsamt in 24 Fällen

³⁸ Vgl. 10 – Hauptamt: Dienstanweisung „IT-Verfahrensabnahme“ vom 22. Dezember 2021 (Entwurf).

³⁹ Wie wichtig die Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus sein kann, zeigt die weitgehende Abschaltung des IKfz im Januar 2024.

fehlende Programmfreigaben nachträglich vorzulegen sind.

7. Verwendungsnachweisprüfungen als weitere Pflichtaufgabe

a) *Überblick der Prüfungstätigkeiten*

Der Schlussbericht 2022 ging einerseits darauf ein, dass wir in grundsätzlicher Manier verschiedene städtische Stellen an Vorlagepflichten vornehmlich gemäß Ziffer 5.2 f) zu Kapitel 1.2.91 DA HKR AT erinnerten, weshalb mehr Verwendungsnachweise auch beim 14 – Revisionsamt vorgelegt werden, als noch vor einigen Jahren. Andererseits wurde dort ausführlicher geschildert, dass Fördermaßnahmen für die Landeshauptstadt Mainz als Empfängerin nicht ausschließlich Vorteile bergen, da sie in nicht zu unterschätzender Weise die kommunale Selbstverwaltungsgarantie indirekt beeinflussen⁴⁰.

Die grundsätzlich verpflichtend durchzuführenden Prüfungen 2023 im Überblick:

Datum	Titel Verwendungsnachweis	Fördersumme
33 - Bürgeramt		
18.01.23	Landesinitiative Rückkehr 2005, Förderung der freiwilligen Rückkehr in den rheinlandpfälzischen Kommunen 2021	Land 57.000,00 €
31.03.23	Förderung der freiwilligen Rückkehr in den rheinland-pfälzischen Kommunen 2021	Land 55.990,69 €
26.05.23	Förderung der freiwilligen Rückkehr in den rheinland-pfälzischen Kommunen 2022	Land 52.400,00 €
40 - Schulamt		
13.02.23	Finanzhilfen für Ganztagschulen in Angebotsform, Integrierte Gesamtschule Auguste Cornelius Mainz-Hechtsheim	Land 65.000,00 €
13.03.23	Einbau einer Aufzugsanlage bei der Leibniz - Grundschule	Land 135.000,00 €
29.09.23	Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern - Grundschule Eisgrubschule	Bund 12.120,00 €

⁴⁰ Vgl. 14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz: Schluss- und Tätigkeitsbericht 2022 des Revisionsamtes der Landeshauptstadt Mainz vom 6. März 2022, S. 44-47. Zur Unterminierung der Unabhängigkeit („autonomy-undermining properties“) *Ivanković/Engelen*, Economics & Philosophy, Volume 40/I, S. 138; ähnlich *Bonasera*: Die Zeit für Mut ist jetzt, S. 99.

02.10.23	Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern - Grundschule An den Römersteinen	Bund 20.100,00 €
02.10.23	Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern - Grundschule Leibnizschule	Bund 44.430,00 €
02.10.23	Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern - Grundschule Feldbergschule	Bund 12.170,00 €
02.10.23	Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern - Grundschule Goetheschule	Bund 20.470,00 €
02.10.23	Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern - Grundschule Pestalozzischule	Bund 19.950,00 €
02.10.23	Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern - Grundschule Münchfeld	Bund 23.400,00 €
02.10.23	Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern - Grundschule Marienborn	Bund 23.400,00 €
02.10.23	Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern - Grundschule Ebersheim	Bund 33.780,00 €
02.10.23	Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern – Grundschule Am Lemmchen	Bund 36.860,00 €
02.10.23	Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern - Grundschule Theodor-Heuss-Schule	Bund 22.290,00 €
02.10.23	Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern - Grundschule Lerchenberg	Bund 15.560,00 €
02.10.23	Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern - Grundschule Ludwig-Schwamb-Schule	Bund 24.350,00 €

02.10.23	Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindergarten - Grundschule Maler-Becker-Schule	Bund 24.710,00 €
02.10.23	Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindergarten - Grundschule Dr. Martin-Luther-King-Schule	Bund 28.980,00 €
04.10.23	Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindergarten - Grundschule Laubenheim	Bund 21.900,00 €
04.10.23	Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindergarten - Grundschule Drais	Bund 22.580,00 €
04.10.23	Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindergarten - Grundschule Heinrich-Mumbächer-Schule	Bund 17.170,00 €
04.10.23	Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindergarten - Grundschule Erich-Kästner-Schule	Bund 22.800,00 €
04.10.23	Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindergarten - Grundschule Peter-Härtling-Schule	Bund 17.450,00 €
04.10.23	Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindergarten - Grundschule Schiller-Schule	Bund 14.500,00 €
04.10.23	Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindergarten - Grundschule Am Gleisberg	Bund 8.270,00 €
42 – Amt für Kultur und Bibliotheken		
10.01.23	WissensWandel Wissenschaftliche Stadtbibliothek	Bund 29.700,00 €
16.02.23	Sonderprogramm Digitaloffensive Öffentliche Bibliotheken	Land 2.488,00 €
16.02.23	Neukonzeption und -einrichtung der Stadtteilbücherei Hechtsheim als Familienbibliothek	Land 18.350,00 €
25.04.23	Bestandserhaltung- Restaurierung von Notenbänden der Theaterbibliothek	Land 5.400,00 €

14.08.23	FILMZ e. V. – Festival des deutschen Kinos 2022 (an Stadt, 100% an FILMZ)	Land 29.500,00 €
19.07.23	Mainzer Musiksommer	Land 17.000,00 €
19.07.23	Mainzer Meisterkonzerte	Land 74.000,00 €
28.07.23	Projektförderung Lesesommer 2023	Stadt 800,00 €
21.12.23	Bundesprogramm „Demokratie leben“	Bund 121.500,00 €
44 – Peter-Cornelius-Konservatorium		
24.03.23	Landesförderung der Musikschule 2022	Land 284.555,56 €
06.06.23	Personalkosten für die Studienabteilung	Land 23.700,00 €
451 – Gutenberg Museum		
20.03.23	Sonnenstunden-Drucken für Flüchtlinge	Bund 5.000,00 €
25.04.23	Bestandserhaltung- Verpacken von historischen bibliophilen Beständen	Land 4.381,00 €
452 – Naturhistorisches Museum		
12.04.23	Landessammlung für Naturkunde	Land 82.057,00 €
47 - Stadtarchiv		
24.01.23	WissensWandel Digitalisierung der Pläne der Festung Mainz	Bund 27.000,00 €
24.01.23	WissensWandel Digitalisierung des Fotobestandes des des Stadtarchivs Mainz	Bund 36.000,00 €
06.06.23	Konservierung und Restaurierung der Grundbücher des Vorortarchivs Finthen	Land 13.434,00 €
50 – Amt für soziale Leistungen		
08.02.23	Gemeinwesensarbeit im Centrum der Begegnung der Evangelischen Kirchengemeinde Mainz-Marienberg (2021)	Stadt 63.390,00 €
15.02.23	Modellprojekt Koordinierungsstelle Jugendberufsagentur plus Mainz 2022	Land 74.026,00 €
16.03.23	Sozialtherapeutische Beratungsstelle Projektförderung ZEBRA	Stadt 18.150,00 €
16.03.23	Gemeindepsychiatrisches Zentrum Beratungscafé Unplugged	Stadt 29.370,00 €

20.03.23	Meenzer Leisetreter	Stadt 10.977,00 €
20.03.23	Caritasverband Mainz e. V. Projektförderung Beratungsstelle für psychisch Kranke	Stadt 24.747,00 €
21.03.23	Prüfung der Abrechnung Dezember 2022 des Impfzentrums Mainz	Land 169.449,41 €
21.03.23	Corona-Aufholprogramm, Bundesstiftung Frühe Hilfen (Rückzahlung: 16.592,32 €)	Land 82.129,07 €
22.03.23	Bundesstiftung Frühe Hilfen (Rückzahlung: 1.464,97 €)	Land 86.415,16 €
28.03.23	Armut und Gesundheit in Deutschland e. V. Projektförderung gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag	Stadt 9.111,13 €
06.04.23	Landeszufwendung für das Projekt der Familienbildung im Netzwerk	Land 15.000,00 €
11.04.23	Prüfung der Betriebskosten für den Monat Dezember 2022 des Impfzentrums Mainz	Land 22.843,32 €
12.04.23	Frauennotruf Mainz e. V. Projektförderung	Stadt 44.684,00 €
24.04.23	Abrechnung Impfzentrum - Nachmeldung Personalkosten 4. Quartal 2022	Land 51.223,74 €
25.04.23	Zusammenarbeit mit Osteuropa e. V.	Stadt: 15.950,00 €
25.04.23	Arbeitsgemeinschaft für Querschnittgelähmte mit Spina bifida/Rhein-Main-Nahe e.V.	Stadt 12.100,00 €
05.05.23	Frauzentrum Mainz e. V. Projektförderung	Stadt 49.405,00 €
02.06.23	Zusammenarbeit mit Osteuropa e. V.	Stadt 17.545,00 €
15.06.23	Zentrum für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen, Mainz e. V.	Stadt 12.374,00 €
27.06.23	Frauenhaus Mainz 2022	Stadt 152.492,00 €
27.06.23	Landeszufwendung für das Projekt Kindertheaterfestival 2022 (4.000,00 € an Stadt + 5.000,00 € an Frankfurter Hof)	Land 9.000,00 €
07.07.23	Der Paritätische Rheinland-Pfalz Projektförderung KISS Mainz Selbsthilfezentrum	Stadt 20.403,00 €
10.07.23	Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Mainz, Projektförderung Frauenhaus-Beratungsstelle	Stadt 29.999,00 €
24.07.23	Diakonisches Werk Rheinhessen Projektförderung Ehrenamtsberatung 2022	Stadt 21.175,00 €

24.07.23	Diakonisches Werk Rheinhessen Projektförderung Ehrenamtsberatung 2021	Stadt 19.250,00 €
01.09.23	Open Ohr Festival	Land 40.000,00 €
19.10.23	Beratungscafé unplugged	Stadt 32.307,00 €
20.10.23	LSBTIQ Beratung für Geflüchtete	Stadt 22.150,00 €
23.10.23	LBSK e. V., Sichtbar Mainz e. V.: Koordinierung ehrenamtlicher Mitarbeiter:innen	Stadt 21.780,00 €
27.11.23	Landeszufwendung zu den Kosten für das Projekt „Streetwork“	Land 15.300,00 €
04.12.23	Diakonisches Werk Rheinhessen Projektförderung Suchtberatungsstelle (tatsächlich ausbezahlt 74.133,00 €, der restliche Differenzbetrag i. H. v. 50.928,00 € war zu einer noch ausstehenden Aufrechnung angedacht)	Stadt 125.061,00 €
51 – Amt für Jugend und Familie		
24.01.23	Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche	Land 409.524,63 €
08.02.23	Schulsozialarbeit an der Integrierten Gesamtschule am Europakreisel, Stiftung Juvente Mainz (2021)	Stadt 19.954,00 €
09.02.23	Offene Kinder- und Jugendarbeit in Mainz-Marienborn, Evangelische Kirchengemeinde Mainz-Marienborn (2021)	Stadt 82.376,52 €
09.02.23	Familiencoach - Pädagogische Angebot, Stiftung Juvente Mainz (2021)	Stadt 100.000,00 €
09.02.23	Nachmittags- und Ferienbetreuung für Schüler der Dr. Martin-Luther-King-Schule, Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mainz-Stadt e. V. (2020 + 2021)	Stadt 17.211,00 € (2020) Stadt 18.932,00 € (2021)
24.02.23	Suchtberatungsstelle des Diakonischen Werkes Rheinhessen	Stadt 67.394,00 €
22.03.23	Landeszufwendung für die Kindertagesstätte Goetheplatz	Land 10.535,00 €
10.07.23	Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus Mainz-Mombach (Rückforderung per Bescheid an Stadt: 6.118,87 €)	Stadt 54.400,00 €

20.07.23	Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche, Zwischen Verwendungsnachweis 2023 (Mittelabruf vom 06.07.2023; Gesamter Zuwendungsbetrag: 329.345,70 €)	Land 50.037,55 €
16.08.23	Mittelabruf Soziale Stadt Lerchenberg (Abrechnungszeitraum Juli 2022 bis April 2023)	Bund 493.473,97 €
16.08.23	Investitionspakt 6. Mittelabruf (Mittelabruf am 10.08.2023)	Bund 1.359.529,69 €
20.09.23	Schulsozialarbeit 2022	Land 313.650,00 € Stadt 346.882,95 €
17.10.23	Aktive Stadt - Lebendige Zentren, 18. Mittelabruf (im Abrechnungszeitraum 13.07.2023 bis 30.07.2023)	Land 24.836,43 €
24.10.23	Investitionskostenzuschuss Kindertagesstätte Kesselzwerge	Stadt 1.270.000,00 €
25.10.23	Jobfux Realschule Plus Anne-Frank Mainz (ESF-Projekt 2022 000 176)	EU 19.713,60 € Land 9.856,80 € Stadt 32.712,95 €
25.10.23	Jobfux Realschule Plus Mainz-Lerchenberg (ESF-Projekt 2022 000 175)	EU 24.086,40 € Land 12.043,20 € Stadt 45.368,33 €
25.10.23	Jobfux Realschule Plus Budenheim/Mainz-Mombach (ESF-Projekt 2022 000 174)	EU 24.086,40 € Land 12.043,20 € Stadt 41.431,95 €
15.11.23	Projektförderung 2023 im Rahmen der "Woche der Kinderrechte"	Land 1.500,00 €
01.12.23	Offene Kinder- und Jugendarbeit im „Park-Haus“ 2022 (abzüglich Rückforderung 3.703,77 €)	Stadt 98.570,00 €
01.12.23	Juvente Familiencoach 2022	Stadt 191.166,21 €
01.12.23	Verband Alleinerziehender Mütter und Väter, Großer Bruder 2022 (abzüglich Rückforderung 10.636,69 €)	Stadt 36.000,00 €
01.12.23	Der Kinderschutzbund Orts- und Kreisverband Mainz gGmbH, Blauer Elefant 2022	Stadt 131.878,00 €
06.12.23	Ferienbetreuung für Schulkinder 2023	Land 40.700,79 €
23.01.24	Soziale Stadt - Investitionspakt Neustadtzentrum, 7. Mittelabruf 4.676.850,00 € (Gesamtsumme)	Land 515.187,95 €

61 – Stadtplanungsamt		
20.01.23	Altstadtsanierung Nachprüfung (einschl. Bundesfinanzhilfen)	Stadt 21.001.935,30 € Land 49.353.814,45 €
25.04.23	Nationale Klimaschutzinitiative – KSI Einrichtung von Radabstellanlagen am Hauptbahnhof, Römisches Theater, Bahnhof Laubenheim	Bund 187.880,00 €
19.06.23	Effizientes Verkehrsmanagement durch Verkehrsdatenerfassung und Vernetzung	Bund 208.229,98 €
17.08.23	Neubau einer Geh- und Radwegeüberführung über die Saarstraße L419 in Mainz	Land 1.746.000,00 €
69 – Gebäudewirtschaft Mainz		
09.10.23	Neubau einer Sporthalle - Grundschule Feldbergschule Mainz	Land 330.000,00 €
08.11.23	Sanierung und Erweiterung Kulturheim Weisenau" Friedrich-Ebert-Straße 61, 55130 Mainz	Land 575.447,00 € Bund 4.603.576,00 €
70 – Entsorgungsbetrieb		
05.01.24	Prüfung einer Zuwendung aus dem Bundeshaushalt, Einzelplan60, Haushaltsjahr 2021, NIP II-Marktaktivierung	Bund 1.219.342,07 €
75 – Wirtschaftsbetrieb		
28.06.23	Sanierung Bürgerhaus Mainz-Lerchenberg	Land 2.618.464,28 €

Entwicklung der Fallzahlen:

2019	2020	2021	2022	2023
51	79	96	108	107

Tabelle 1: Fallzahlentwicklung Verwendungsnachweise

Näher einzugehen ist auf eine langjährige anhängige Prüfung, die in 2023 erneut akut aufzugreifen war:

b) Prüfung zur Altstadtsanierung

Im Jahr 2013 wurde bereits seitens des 14 – Revisionsamtes mit der Prüfung der Altstadtsanierung begonnen. Diese Prüfung wurde jedoch unterbrochen und nicht final abgeschlossen. In Abstimmungsgesprächen zwischen der Aufsichts- und

Dienstleistungsdirektion und der Landeshauptstadt Mainz wurde vereinbart, zunächst den Abschluss der anhängigen Gerichtsverfahren abzuwarten, um Sicherheit bezüglich der Einnahmensituation der Stadt Mainz zu erlangen. Der Prüfungsbericht vom 6. September 2022 setzte die unterbrochene Prüfung fort. Dabei wurde unter anderem auf die Feststellung aus den Prüfungshandlungen von 2013 zurückgegriffen. Nach der Erstellung des Prüfungsberichtes vom 6. September 2022 wurden nachträglich Wertgutachten geändert bzw. aktualisiert. Dies machte eine erneute Überprüfung der Schlussrechnung notwendig. Infolgedessen führt der Prüfungsbericht 2/2023 den Prüfungsbericht vom 6. September 2022 fort. Fokus dieser erneuten Prüfung lag bei den geänderten Werten. Diese wurden auf Plausibilität und entsprechende Berücksichtigung in den Listen überprüft.

Für die Sanierungsmaßnahme „Südliche Altstadt Teil A und Rotekopfgasse“ und „Südliche Altstadt Teil B“ ergibt sich ein Einnahmenüberhang in Höhe von 8.871.737,21 €. Demnach beträgt der verbleibende Anteil der Stadt Mainz 1.774.347,44 € (20%). Bei Zugrundelegung einer Förderquote von 80% ergibt sich ein an das Land zurückzuzahlender Betrag in Höhe von 7.097.389,77 €. Nach Abzug der bereits geleisteten Abschlagszahlung in Höhe von 3.364.674,82 € verbleibt ein Restrückzahlungsbetrag in Höhe von 3.732.714,95 €. Unter Berücksichtigung der haushaltsmäßigen Rückstellung in Höhe von 8.800.000,00 € für den aus der Schlussrechnung insgesamt entstandenen Einnahmenüberhang lässt sich feststellen, dass in Summe die Rückstellung um 1.702.610,23 € zu hoch gebildet wurde.

Für die Sanierungsmaßnahme „Gaustraße“ ergibt sich ein Einnahmenüberhang von 666.315,18 €. Der Anteil der Stadt Mainz beträgt 20% (133.263,04 €). Bei Zugrundelegung einer Förderquote von 80% ergibt sich ein an das Land zurückzuzahlender Betrag in Höhe von 533.052,14 €. Unter Berücksichtigung der haushaltsmäßigen Rückstellung in Höhe von 1.096.387,10 € für den aus der Schlussrechnung insgesamt entstandenen Einnahmenüberhang lässt sich feststellen, dass in Summe die Rückstellung um 563.334,96 € zu hoch gebildet worden.

Auch zu einem weiteren Verwendungsnachweis waren sodann Fehler festzustellen:

c) ***Verwendungsnachweis zur Suchtberatungsstelle des Diakonischen Werks***

Bei der Prüfung des uns vorgelegten Verwendungsnachweises für das Jahr 2022 wurde festgestellt, dass die im Rahmen einer Projektförderung seitens des Amtes 50 gewährte

Zuwendung teilweise zur Verrechnung der Rückforderungsansprüche⁴¹ zu Gunsten der Landeshauptstadt Mainz verwendet werden soll. Gemäß den Nebenbestimmungen zur Förderung (konkret nach ANBest-P Nr. 1.2) sind bei einer Projektförderung alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers als Deckungsmittel für die mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Die Rückforderung steht in keinem Zusammenhang mit dem bezuschussten Projekt, ergibt sich aus einem anderen Vertrag und bezieht sich auf die Jahre 2014 – 2021. Somit liegen die Rückforderungsansprüche außerhalb des Bewilligungszeitraumes und erfüllen den Zuwendungszweck nicht. Wenngleich eine Auf- bzw. Verrechnung haushalts- wie kassenrechtlich geboten sein mag, so jedoch nicht aus berücksichtigungsfähiger Posten der Förderung.

Der Vertrag sieht eine jährliche Zahlung der Landeshauptstadt Mainz i. H. v. 10.000 € vor, im Gegenzug erbringt der Zuwendungsempfänger Beratungsleitungen, bei Nichterfüllung ist eine anteilige Rückforderung vorgesehen. Ein jährlicher Verwendungsnachweis ist Amt 50 vorzulegen und von diesem insbesondere dahingehend zu prüfen, ob Anhaltspunkte für die Geltendmachung der Ersatzansprüche vorliegen (Ziff. 5.2 f) zu Kapitel 1.2.91 DA HKR AT). Eine Prüfung durch das 14 – Revisionsamt erfolgte mangels Vorlage durch das Amt bis dato nicht. Die Prüfung der zurückliegenden Jahre im Dezember 2022 hat ergeben, dass in keinem der Jahre eine Leistung über 54 % erbracht wurde und somit Rückforderungsansprüche in Höhe von 50.928 € bestehen. Obwohl die Rückzahlung vertraglich vorgesehen ist, erfolgte diese nicht und sollte mit der Zuwendung für ein anderes Projekt verrechnet werden. Verrechnet wurde der Betrag schlussendlich mit der Zuwendung für das Projekt „Suchtberatungsstelle“. Mit Bescheid vom 1. Dezember 2022 wurde dem Diakonischen Werk Rheinhessen für dieses Projekt eine Zuwendung in Höhe von insgesamt 125.061 € bewilligt. Im Zuwendungsbescheid wurde festgehalten: „Der restliche Zuwendungsbetrag wird mit etwaigen Rückforderungsansprüchen, die zu Gunsten der Landeshauptstadt Mainz gegenüber dem Diakonischen Werk Rheinhessen bestehen, verrechnet.“ Ausgezahlt wurden 74.133 € und 50.928 € „verrechnet“. Diese Verrechnung wurde jedoch nicht im Finanzprogramm abgebildet. Auch nach der Prüfung und den Hinweisen im Prüfvermerk vom 4. Dezember 2023 erfolgte keine Anpassung der buchhalterischen Erfassung des Vorgangs.

⁴¹ Diese ergeben sich aus einem im Jahr 2014 abgeschlossenen Vertrag zwischen dem Zuwendungsgeber und -empfänger sowie einer dritten Vertragspartei.

8. Prüfung summarischer Abrechnungen

Tradiert waren auch im Jahre 2023 unterschiedliche summarische Abrechnungen zu prüfen, die Einzelfälle im Überblick:

Datum	Titel der summarischen Abrechnung	Summe
50-Amt für soziale Leistungen		
16.01.23	Mittelabruf Grundsicherung IV. Quartal 2022	Land: 7.277.752,69 € (Nettoaussgaben)
28.02.23	Landespflegegeld und Landesblindengeld	Land: 48.286,10 €
10.03.23	Jahresmeldungen Grundsicherung 2021	Land: 114.913,96 € (Nachmeldung)
10.03.23	Jahresmeldungen Grundsicherung 2022	Land: 28.168.259,38 €
10.03.23	Sozialhilfe + Eingliederungshilfe 2. Halbjahr 2022	Land: 31.830.067,62 €
26.04.23	Grundsicherung I. Quartal 2023	Land: 10.650.531,37 €
22.05.23	Bundeserstattung nach § 136a SGB XII	./. (Fallzahlen)
10.07.23	Nachmeldung zur Bundeserstattung Grundsicherung nach § 46a III SGB XII	Bund: 161.756,09 € (Nettoaussgaben)
26.09.23	Abrechnung der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe 1. Halbjahr 2023	Land: 62.079.608,70 €
17.10.23	Landesaufnahmegesetz für das 1. + 2. Halbjahr 2022	Land: 1.183.456,00 € + 1.016.752,00 € (Erstattungsbeträge)
30.10.23	Grundsicherung für das III. Quartal 2023	Land: 5.858.189,51 € (Nettoaussgaben)
30.11.23	Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)	Land: Einnahmen: 843.568,04 € (§ 7 UVG); Ausgaben: 4.293.565,63 € (§ 8 UVG)

06.12.23	Abschlagszahlung der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe für das 2. Halbjahr 2023	Land: 34.500.000,00 € (Spitzabrechnung im Jahr 2024)
51-Amt für Jugend und Familie		
21.03.23	Abrechnung der Jugendhilfe 2022	Land: 34.687.323,68 €
20.07.23	Grundsicherung II. Quartal 2023	Land: 8.070.581,40 € (Nettoausgaben)

Zu etlichen dieser Abrechnungsvorgänge kam es zu Austausch mit den Haushaltssachbearbeitern des Amtes 50 (welches insofern grundsätzlich auch die Abwicklung für Amt 51 mit übernimmt), insbesondere auch hinsichtlich künftiger Verbesserungen wie vornehmlich zu anstrebenswert weitergehenden Automatisierungen, was noch besser aufeinander abgestimmte IT-Verfahren voraussetzt.

D. Zu den übertragenen Aufgaben nach § 112 II GemO

1. Ordnungsmäßigkeitsprüfungen im Sinne von § 112 II Nr. 2 GemO

a) *Dienstwagenregelung*

Im Rahmen der Prüfung wurde eruiert, inwieweit bei der Stadtverwaltung die Regelungen zur Nutzung von Dienstwagen vorhanden sind und wie diese umgesetzt werden. Generell sind für alle Dienstwagen Fahrtenbücher zu führen. Die Kontrolle der Fahrtenbücher der Dezernate liegt beim Hauptamt, die Ämter bzw. Eigenbetriebe sind für ihre Dienstwagen selbst verantwortlich. Die Nutzung von Dienstwagen erfolgt gemäß den Regelungen der Dienstkraftfahrzeug-Richtlinie der Landesregierung, die gemäß Beschluss des Haupt- und Personalausschusses anzuwenden ist.

Bei den Beteiligungen erfolgt die Nutzung von Dienstwagen der Geschäftsführungen über Vereinbarungen im Arbeitsvertrag, die in der Regel mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden abgeschlossen werden. Weitergehende diesbezügliche Prüfungen obliegen dem jeweiligen Wirtschaftsprüfer.

Soweit das Revisionsamt im Rahmen der Prüfung von Verwendungsnachweisen Jahresabschlüsse externer Institutionen prüft, werden die Regelungen bzw. Belege zu Dienstwagen stichprobenartig geprüft. Sofern es hierzu Feststellungen gab, werden diese im

Prüfungsbericht dokumentiert und eine Ausräumung gefordert.

b) *Einarbeitungskonzepte in städtischen Ämtern*

Mit der Prüfung wurde beleuchtet, ob die Einarbeitung und Integration neuer Mitarbeitender systematisch und zielgerichtet erfolgt, ob Einarbeitungskonzepte bestehen und inwieweit Empfehlungen des Amtes 10 aus dem Leitfaden zur Einarbeitung umgesetzt werden. Die Prüfung erfolgte stichprobenartig in acht Abteilungen vier städtischer Ämter anhand von Interviews mit jeweils zwei neu eingestellten Mitarbeitenden und deren Paten oder Vorgesetzten in Verbindung mit den durch die Ämter zur Verfügung gestellten Unterlagen. Im Wesentlichen wurden die Vorgaben des Leitfadens beachtet.

Eine einheitliche Vorgehensweise und Orientierung wird als wichtig erachtet. Insbesondere in den Abteilungen, in denen es keine Einarbeitungskonzepte gibt, wurde seitens der Mitarbeitenden mehr Ausblick und Struktur hinsichtlich der Einarbeitung sowie das Stattfinden regelmäßiger Feedbackgespräche gewünscht. Weiterhin wurden einige Empfehlungen aus den Rückmeldungen an die betroffenen Bereiche übermittelt.

c) *Analyse der papiernen wie digitalen Archivierungsabläufe beim 47 – Stadtarchiv*

Dem 47 – Stadtarchiv sind Unterlagen aus den Bereichen der Stadtverwaltung zur (Langzeit-)Archivierung anzubieten, sobald diese in den Ämtern nicht mehr benötigt werden. Archiviert werden nicht nur Akten in Papier, sondern auch sog. eAkten bzw. digitale Vorgänge, denn als Schriftgut gelten „alle amtlichen Unterlagen, unabhängig von dem Material, das für die Aufzeichnung benutzt worden ist“. Es konnte festgestellt werden, dass die Bereitstellung von Akten gemäß Dienstanweisung „Schriftgutverwaltung/Ablieferung von Schriftgut an das Stadtarchiv“ nicht durch alle Ämter erfolgt. In den Jahren 2017 bis 2019 wurden jährlich durchschnittlich ca. 300 laufende Meter aus den städtischen Ämtern und Dienststellen übernommen, in den Jahren 2020 bis 2022 waren es im Durchschnitt ca. 30 laufende Meter. Andienungen von eAkten bzw. Akten zu den digitalen Vorgängen konnten nicht festgestellt werden.

Zur Langzeitarchivierung wird auch das Teilprojekt des Amtes 10 zur DMS-Einbindung maßgeblich. Die Nutzung der digitalen Langzeitarchivierung setzt die Umsetzung der digitalen Aktenführung in den städtischen Ämtern voraus. Aktuell fehlen dafür sowohl or-

ganisatorische als auch technische Standards. Für die Aufbewahrung von Archivgut existiert eine entsprechende DIN-ISO-Norm, die nur unzureichend erfüllt werden kann. Aufgrund von zahlreichen Mängeln ist die sichere Aufbewahrung des Archivgutes nicht gewährleistet.

Aktueller Sachstand zur Drucklegung:

Als vorbeugende Maßnahme hat das Stadtarchiv 2023 eine Umlagerung von Archivgut vorgenommen. Zu diesem Zweck wurden 40.000,00 € außerplanmäßig zur Verfügung gestellt und 27.042,75 € verbraucht. Dabei wurden insbesondere die wertvollen Archivalien in besser geeignete, aber nicht normgerechte, Magazinräume innerhalb des Gebäudes sowie teils in das angemietete Außenmagazin untergebracht. Gemäß der Stellungnahme des Amtes 47 kann eine dauerhafte Abhilfe nur durch Grundsanie- rung des Hauptgebäudes oder einen Umzug in ein anderes geeignetes Ge- bäude erzielt werden. Gemäß der Niederschrift der Stadtratssitzung vom 22. März 2023 sollen für eine Machbarkeitsstudie zur Unterbringung der Wissenschaftlichen Stadtbibliothek an einen anderen Standort und die an- schließende Generalsanierung des Gebäudes Rheinallee 3b außerplanmä- ßig 150.000 € bereitgestellt werden.

2. Prüfung zu § 112 II Nr. 3 GemO –Anordnungen vor Zuleitung an die Kasse („Visakontrollen“)

Zunächst wird die Anzahl der zum Baubereich geprüften Rechnungen des Jahres 2023 sowie die Entwicklung der vergangenen Jahre wiedergegeben:

Entwicklung (bau-)technischer Rechnungen

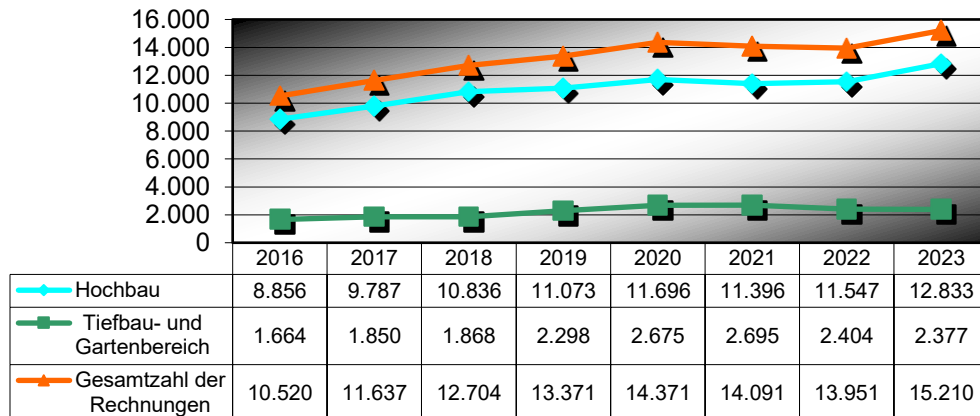


Abbildung 18: Fallzahlen bautechnische Rechnungen 2023

Wie in den Vorjahren wurden mit Ausnahme des Eigenbetriebs 69 – Gebäudewirtschaft Mainz die zugeleiteten bautechnischen Rechnungen der städtischen Ämter und Eigenbetriebe vor der Auszahlung vom 14 – Revisionsamt im Rahmen der Visakontrolle geprüft. Die GWM legte ihre bautechnischen Rechnungen wegen des dort angewandten Buchhaltungs- und Zahlungssystems allerdings zum größten Teil erst nach Anweisung der Rechnungen dem 14 – Revisionsamt zur Prüfung vor.

Das 14 – Revisionsamt strebte auch in 2023 (wie in den Vorjahren) eine stärkere baubegleitende Prüfung an. Daraus resultiert, dass weniger Prüfbemerkungen ergehen, jedoch mehr Besprechungen erfolgen. In rund 680 Fällen waren die bautechnischen Prüfer hinsichtlich verschiedenen „Prüfungskriterien“ beratend tätig. Daneben gab es zusätzlich Klärungen von Sachverhalten vor Ort mit den Bauleitern und den Vertretern der Planungs- und Ingenieurbüros.

Die Bautätigkeit der Landeshauptstadt Mainz umfasst eine große Anzahl verschiedener Maßnahmen, deren Kosten als Maßnahmenbeschlüsse genehmigt werden müssen.

Diese betreffen den Neubau, die Sanierung und die Modernisierung verschiedener städtischer Objekte. Zusätzlich gewährt die Stadt Mainz Baukostenzuschüsse an Dritte, z. B. für den Sportbereich und den Kita-Ausbau der freien Träger.

Die bautechnischen Prüfungen des Revisionsamtes beinhalten die Maßnahmen der bauplanenden bzw. bauunterhaltenden Ämter und des Gebäudemanagements (GWM) sowie

die technischen Beschaffungen durch die technischen Ämter und sonstigen technischen Einrichtungen (Entsorgungsbetrieb, Wirtschaftsbetrieb).

Die wesentlichen bautechnischen Prüfungen im Hoch- und Tiefbaubereich umfassten im Berichtszeitraum:

- Schlussrechnungen für Bauleistungen nach der VOB,
- Nachtragsangebote für Bauleistungen nach der VOB,
- Verwendungsnachweise für Baumaßnahmen,
- Bauleistungen vor Ort,

wobei der überwiegende Teil der Prüfungsaufgaben im Tiefbaubereich im Rahmen der Visaprüfung erledigt wurde.

Daneben werden nachgängige Prüfungen entsprechend der jährlichen Prüfplanung oder kurzfristig aus aktuellen Anlässen durchgeführt. Hierbei wurden im Rahmen einer stichprobenartigen Prüfung im Hochbaubereich 215 Vorgänge von Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsarbeiten in ausgewählten Bereichen nachträglich geprüft. Dabei wurden vor allem die Vergabe- und Abrechnungsunterlagen durchgesehen, die uns auf Grund der festgelegten Wertgrenzen nicht zur Visaprüfung vorzulegen waren. Außerdem werden bei derartigen Prüfungen Zusammenhänge ergründet, die bei den einzelnen Vorgängen der Visaprüfung nicht erkannt werden können. Das sind z. B. unzulässige Stückelungen von Aufträgen zur Umgehung von Wertgrenzen, Abgrenzungen unterschiedlicher Bauleistungen zueinander oder Mängel auf Grund organisatorischer Unzulänglichkeiten.

3. Prüfung zu § 112 II Nr. 4 GemO – laufende Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen

Um zur Behebung von Störungen im Bereich Wartung, Reparatur und Instandhaltung schnell reagieren zu können, wird von der 69 – GWM ein Lager für Bau- und Reparaturmaterialien sowie Ersatzteile in einer ca. 3.600 m² großen Lagerhalle in Mainz-Hechtsheim betrieben. Beispielsweise werden für das „Mobile Serviceteam“ sowie für die Schulhausmeister Materialien für Kleinstreparaturen sowie Verbrauchs- und Gebrauchsmaterialien gelagert, z. B. Schrauben aller Art, Sanitärmaterial, Reinigungs- und Winterdienstmaterialien sowie Werkzeuge. Darüber hinaus dient es auch als Zwischenlager für Mobiliar aus Schulen, Kitas u. ä. Zunächst ist festzustellen, dass es weder städtische noch Regelungen der GWM zur Lagerhaltung gibt.

Wesentliche Ergebnisse der Prüfung waren:

- ❖ Die vollständigen Prüfungsunterlagen konnten auch nach einer wiederholten Anforderung und Konkretisierung der Bedarfe nicht in der erbetenen Form vorgelegt werden. Eine Prozessbeschreibung über den Materialeingang, Anlieferung und die Auftragsabwicklung liegt nur stark verkürzt vor.
- ❖ Aktuell gibt es nur von der GWM geführte Ordner mit Papierbelegen. Eine Prüfung der Lagerbewegungen und -bestandswerte konnte aufgrund nicht erstellbarer notwendiger Auswertungen nicht erfolgen. Die Nachweise über die Ausgabe und Rücknahme von Werkzeugen liegen in den entsprechenden Ordnern vor und können nachvollziehbar dargestellt werden.
- ❖ Eine Lagerinventur im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten erfolgt bei der 69 – GWM bisher nicht. Erstmals im Juni 2023 wurde eine Inventur durchgeführt.
- ❖ Die erforderliche Regalüberprüfung nach § 10 BetrSichV i. V. m. der DIN EN 15635 wurde durchgeführt.

Das 14 – Revisionsamt empfiehlt für eine ordnungsgemäße funktionierende Lagerverwaltung den Einsatz einer Standardsoftware. Nach Herbeiführung einer funktionierenden Lagerverwaltung ist sodann ein geeignetes Internes Kontrollsystem mit insbesondere durchgängigem Vier-Augen-Prinzip aufzubauen. Die Zutrittsberechtigungen zu dem Gebäude sollten klar definiert geregelt und umgesetzt werden.

4. Prüfung von Vergaben (§ 112 II Nr. 7 GemO)

Das 14 – Revisionsamt überprüfte die Angebotseinholung zur sog. e-Vergabe im Rahmen der Verhandlungsvergabe. Gemäß § 38 Abs. 3 UVgO sind Angebote und Teilnahmeanträge ausschließlich auf dem elektronischen Weg zu übermitteln. Bis zum 31. Mai 2022 bestand eine Übergangsregelung, die es ermöglicht hatte, bis zu diesem Zeitpunkt Aufträge bis 20.000 € (netto) mittels einfacher E-Mail anzufragen. Ab dem 1. Juni 2022 sind Verhandlungsvergaben ab einem geschätzten Nettoauftragswert von 3.000 € bis 40.000 € nur noch im elektronischen Verfahren (als e-Vergabe) mittels der Vergabeplattform durchzuführen. Die Verwaltungsvorschrift legt fest, dass die Ausnahmetatbestände nach § 38 Abs. 4 UVgO insbesondere aus verfahrensökonomischen und korruptionspräventiven Gründen nicht zur Anwendung kommen. In diesem Zusammenhang wurden stichprobenartig zwei Ämter überprüft. Es wurde festgestellt, dass einige beauftragte Leistungen über 3.000 € Nettoauftragswert lagen, eine Ausschreibung über die Vergabeplattform jedoch nicht stattgefunden hatte. Die entsprechenden Ämter wurden nochmals

auf die neuen Bestimmungen hingewiesen.

E. Zur Revision der Informationssicherheit (Ziffer 3 II UA 2 RevO)⁴²

1. Allgemein

Gefahren für die Informationssicherheit sind zwischenzeitlich allseits wegen unterschiedlichster Vorfälle so bekannt, dass nicht länger die Bedeutung der dem 14 – Revisionsamt schon länger zusätzlich zugewiesenen Revision der Informationssicherheit erläutert werden braucht⁴³. Zunehmend wird dabei unsere Sichtweise aufgegriffen, weder auf einengende Begriffe wie Datenverarbeitung abzustellen, denn maßgeblich sind Informationen – verstanden als Daten mit Bedeutung⁴⁴, noch auf die Begrifflichkeit „IT-Prüfungen“, die überwiegend technisch verortet und oft mit fachlichem Spezialistenwissen gefordert wird. Zu betonen sind gleichwohl ob der sich gerade durch generative Ansätze auf Basis von Modellen der künstlichen Intelligenz nochmals stark beschleunigenden Entwicklungen der interkommunale Austausch⁴⁵ wie der gesteigerte Fortbildungsbedarf, um halbwegs adäquat Prüfungen belastbar durchführen zu können⁴⁶.

2. Sicherheitsvorfall zu einem IT-Finanzverfahren

Im Rahmen routinemäßiger Prüfungen zu Kassenanordnungen wurde dem Revisor der Informationssicherheit anlässlich eines Versehens bewusst, dass augenscheinlich umfassende Schreibrechte in einem der beiden stadtverwaltungsweiten Finanzsysteme gewährt waren. So war es zu echten Buchungsdaten möglich, Werte umfassend zu ändern (und zwar jenseits der vorgesehenen Routinen, zudem allenfalls eingeschränkt dokumentiert), z. B. auch hinsichtlich des Überweisungsbetrages. Wie sich im Zuge der weiteren Aufklärung herausstellte, bestanden diese Schreibrechte seit langer Zeit unzulässigerweise zu sämtlichen Prüfern der Revision wie aber auch zu den Mitarbeitern der Hauptbuchhaltung bei Amt 20. Aus Sicherheitsgründen kann nicht auf Details eingegangen

⁴² Diese Aufgabe wurde zugewiesen über *Landeshauptstadt Mainz: Organisationsverfügung zur „Neuorganisation der Informationssicherheit bei der Stadtverwaltung Mainz“* vom 1. Juni 2015, Az. 10 81 10 – 1 / 10 41 15. Sie unterfällt verständigerweise erhöhten Vertraulichkeitsanforderungen, weshalb zu den Ergebnissen – sofern überhaupt – nur abstrahierend berichtet werden kann. Wir bitten um entsprechendes Verständnis.

⁴³ Vgl. zur Aufgabenübertrag *Landeshauptstadt Mainz: Organisationsverfügung zur „Neuorganisation der Informationssicherheit bei der Stadtverwaltung Mainz“* vom 1. Juni 2015, Az. 10 81 10 – 1 / 10 41 15.

⁴⁴ Vgl. *Standish: Theory of nothing*, S. 9.

⁴⁵ Die Kooperation wird allgemein als ein wesentlicher Baustein zur Reaktion auf die aktuell unterschiedlichen Krisenlagen und deren Auswirkungen eingestuft, gerade auch im Hinblick auf Gefahren für die Informationssicherheit bei zunehmend fragmentierter Weltpolitik, vgl. dazu *World Economic Forum: The Global Risks Report 2024*, S. 10.

⁴⁶ Vgl. dazu bereits S. 16 in diesem Bericht.

werden. Schlussendlich wurden die bestehenden Schreibrechte zum 14 – Revisionsamt noch am gleichen Tage seitens der 16 – KDZ auf Veranlassung des Revisors der Informationssicherheit entzogen, jene zur Hauptbuchhaltung weitgehend mit einigem zeitlichen Abstand. Dieser Sicherheitsvorfall warf zugleich Fragen auf, wie dieses IT-Verfahren überhaupt mit solchen Berechtigungen ursprünglich freigegeben werden konnte, was für die Zukunft zu einem neuerlichen Fall die Wichtigkeit ordnungsgemäß durchlaufener IT-Freigabeverfahren hervorhebt.

3. Erfüllungsgrad der Anforderungen des Kraftfahrtbundesamtes zum i-Kfz

Im Rahmen einer virtuellen Arbeitstagung am 16. Dezember 2022 von Revisoren der Informationssicherheit wurde der Prüfer von Kollegen eines anderen Bundeslandes informell in Kenntnis gesetzt, dass dort eine etwas kleinere Stadt als Mainz konkret seitens des Kraftfahrt-Bundesamtes aufgefordert worden sei, das Niveau der Informationssicherheit nachzuweisen – andernfalls könne die Kappung des Zuganges zu Onlinezulassungsvorgängen drohen. Den Hintergrund bildet, dass Anforderungen zur Informationssicherheit zwar oft nicht übergreifend verpflichtend geregelt sind und insofern lokale Vorgaben maßgeblich werden. Es gibt jedoch Ausnahmen, nach denen gewisse Mindeststandards zur Informationssicherheit von anderen Institutionen ganz spezifisch einzuhalten vorgegeben sind. Dies trifft auf den Bereich des Zulassungswesens zu. Mit der verständlichen Begründung, dass dezentrale Portale über ein unsicheres Netzwerk (hier: Internet) auf die abgesicherte Infrastruktur des Kraftfahrt-Bundesamtes notwendig zugreifen, muss die konkrete (technische) Ausgestaltung dieses Zugriffs so erfolgen, dass definierte Mindest-Sicherheitsanforderungen an die Informationssicherheit eingehalten werden⁴⁷. Wird dies nicht gewährleistet, kann in der Folge das Kraftfahrt-Bundesamt diesen Zugriff unterbinden. Unter Berücksichtigung in 2022 bei anderen Prüfungen erkannter Schwachstellen bestand Sorge, ob unsere Stadtverwaltung das zum Zulassungswesen spezifisch vorgegebenen Niveau der Informationssicherheit erfüllt, weshalb Anfang 2023 dazu ein Prüfungsauftrag erteilt wurde. Über die insbesondere mit Amt 31 ausführlich besprochenen wie abgestimmten Ergebnisse kann aus Vertraulichkeitsgründen nur eingeschränkt berichtet werden:

⁴⁷ So der einleitende Wortlaut der Bekanntmachung des Standards für Internetbasierte Fahrzeugzulassung (i-Kfz) – Mindest-Sicherheitsanforderungen an dezentrale Portale – vom 14. November 2014, BAnz AT 15.12.2014 B9, S. 1.

- ❖ Zur Onlineverfügbarkeit von Zulassungsvorgängen lässt sich feststellen, dass die zwischengeschaltete Dienstleisterin (die KommWis ... GmbH⁴⁸) wohl einseitig Zulassungsvorgänge aus dem Onlineportal der Stadtverwaltung gar komplett herausnehmen kann, obwohl unsere Stadtverwaltung als rechtlich gebundene Zulassungsbehörde zum vorzuhaltenden Aufgabenspektrum verantwortlich ist. Im Nachgang der Prüfung gilt aufzuklären, ob nicht zumindest eine entsprechende Einwilligung von Verantwortlichen unserer Zulassungsstelle vorher einzuholen ist, jedenfalls immer dann, sofern es sich nicht um – zu definierende – akute Sicherheitsvorfälle handelt. In diesem Zuge bleibt ferner unklar, ob die Verfügbarkeiten von Zulassungsoptionen im städtischen Onlineportal überhaupt belastbar dokumentiert werden.
- ❖ Als schwierig erweist sich, dass es weiterhin fehlerhafte Bezahlvorgänge geben kann. Dies führt zu Differenzen zwischen tatsächlichen Bezahlvorgängen und Zulassungsfallzahlen, die derzeit vollumfänglich manuell überhaupt erst zu ermitteln, aufzuklären und sodann zu bereinigen sind, dies unter Beteiligung von Mitarbeitern der Zulassungsstelle bei Amt 31 wie der Stadtkasse bei Amt 20. Solche Bereinigungen lösen derzeit zu rein digital gedachten Vorgängen manuelle Arbeitstätigkeiten aus, die potentiell fehlerbehaftet, zeitaufwändig und damit unwirtschaftlich sowie arbeitsmotivatorisch frustrierend sind (zumal keine Kassenzettel angesprochen werden, obwohl geboten). Dementsprechend bestehen Handlungsbedarfe (strukturell wie zur Fehlerfolgenbeseitigung), insbesondere dann, wenn diese Technik evtl. auf weitere Ämter ausgerollt werden soll.
- ❖ Aktuell sind nochmals höhere Offenstände in Summe in Bezug auf städtische Kfz-Zulassungskosten festzustellen, als dies zu früheren Prüfungen bereits der Fall war. Dies lässt Handlungsbedarfe in verschiedener Hinsicht erkennen: Einerseits bedarf es endlich der Implementierung einer Schnittstelle zum städtischen Finanzverfahren, um überhaupt der Vorzugsnorm des § 1 KFZZulKostRG gerecht werden zu können, wie ähnlich zum Finanzamt außenwirksam realisiert. Andererseits bedarf es eines strategischen Vorgehens seitens der Stadtkassenmitarbeiter zum Abbau der in Fallzahl wie €-Summen hohen Offenstandswerte.
- ❖ Im Zuge der Prüfung sind Defizite zu jedenfalls anteilig nicht nachgewiesenen Programmabnahmen zu tatsächlich im Einsatz befindlichen IT-Verfahren festzustellen.

⁴⁸ Die im Jahr 2000 gegründete Gesellschaft für Kommunikation und Wissenstransfer mbH ist als gedacht kommunaler IT-Dienstleister ein Tochterunternehmen der kommunalen Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz.

- ❖ Es wurde eine fehlende Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO zur KommWis ... GmbH bestätigt. Nach Einbindung auch der behördlichen Datenschutzbeauftragten sei diese zwischenzeitlich seitens der 16 – KDZ nachgeholt.

Empfohlen wurde weitergehend:

- ❖ Anfertigung schrittweiser Prozessdokumentationen (mit digitaler Vorhaltung mindestens über die Dauer der Aufbewahrungsfrist), nicht alleine für die Informationssicherheit, sondern zur Erleichterung immer wieder vorkommender Mitarbeiterwechsel und deren Führungskräfte.
- ❖ Abstimmung der Datenschutzerklärung des städtischen Onlineportals für Zulassungsvorgänge mit der städtischen Datenschutzbeauftragten.

Ausblick:

Aufgrund von Pressemitteilungen wurde der Revisor der Informationssicherheit Anfang 2024 darauf aufmerksam, dass das Kraftfahrt-Bundesamt andernorts tatsächlich wegen nicht nachgewiesener Mindestanforderungen zur Informationssicherheit Abschaltungen vorgenommen habe⁴⁹. Dies wurde umgehend aufgegriffen. Es wurde just an jenem 1. Februar 2024 bei Amt 31 ein Gespräch geführt, an welchem es u. a. auch zu unserer städtischen Zulassungsstelle zur Abschlagung kam. Den Hintergrund bilden im Kern ausstehende Nachweise zweier IT-Verfahrensbetreiber. Erst wenn diese Mindestanforderungen gegenüber dem Kraftfahrt-Bundesamt nachweisen, wird es wieder zur Freischaltung diverser Zulassungsanträge im Onlineverfahren kommen, was insoweit von der städtischen Zulassungsbehörde nicht autark beeinflusst werden kann.

⁴⁹ Vgl. Hilbricht: „Kraftfahrt-Bundesamt hat bei circa 10 Prozent der Kommunen den i-Kfz-Zugang deaktiviert“, Onlineartikel vom 17. Januar 2024 (abrufbar via www.behoerden-spiegel.de/2024/01/17/kraftfahrt-bundesamt-hat-bei-circa-10-prozent-der-kommunen-den-i-kfz-zugang-deaktiviert; zuletzt abgerufen am 7. Februar 2024).

4. Regel- und Organisationsgrundlagen zur städtischen Informationssicherheit

Auf Basis verschiedener Feststellungen unserer früheren Prüfungen hinterfragten wir gegenüber Amt 10 grundlegende verbindliche Vorgaben. Der Fragenkatalog ist derzeit bei den Leitungen des 14 – Revisionsamtes und des Amtes 10 anhängig.

F. Prüfungstätigkeiten zu externen Organisationseinheiten (Ziffer 3 II UA 4 RevO i. V. m. § 112 II GemO)

Zu Prüfungsmaßnahmen in Bezug auf externe Organisationseinheiten kann es kommen, wenn die Landeshauptstadt Mainz Anteile an der externen Organisationseinheit hält oder weil diese in größerem Umfange Fördermittel von der Landeshauptstadt Mainz bezieht. Mangels Offenlegungspflichten darf teils nicht mit konkretem Zahlenmaterial berichtet werden.

1. Prüfung der Spitzabrechnung Corona Rettungsschirm 2021 zur Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH

Aufgrund der zeitweise verordneten Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie hat es im öffentlichen Personennahverkehr zu einem deutlichen Rückgang des Fahrgastaufkommens und damit auch der Fahrgeldeinnahmen geführt. Für diese Schäden hat der Bund den Ländern zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Da die Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH sowohl in Rheinland-Pfalz als auch in Hessen Verkehrslinien bedient, sind die Anträge in Hessen und Rheinland-Pfalz zu stellen. Auch sind die Einnahmenverluste, Einsparungen und Mehrkosten auf die jeweiligen Bundesländer aufzuteilen. Die Leistungsempfänger sind verpflichtet, bis zum 31. März 2023 den tatsächlich entstandenen Gesamtschaden auf der Grundlage der in den Richtlinien für Rheinland-Pfalz bzw. des Erlasses für Hessen genannten Berechnungsmethode nachzuweisen und entweder durch einen Wirtschaftsprüfer oder die gemeindliche Rechnungsprüfung testieren zu lassen. Die Prüfung erstreckt sich dabei im Wesentlichen auf die Überprüfung der Spitzabrechnung 2021. Hauptaugenmerk ist die Ermittlung und der Ansatz der tatsächlich entstandenen ausgleichsfähigen Schäden und Einsparungen im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 in Rheinland-Pfalz und Hessen im Jahr 2021. Aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht die Ermittlung der Schäden und Einsparungen einschließlich deren Ansatz im Nachweis inklusive der dazugehörigen Angaben nach unserer Beurteilung in den wesentlichen Punkten der rheinland-pfälzischen „Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV“ sowie dem hessischen „Erlass Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV“ in der jeweils gültigen Fassung.

2. Gesamteinnahmen aus dem Verbundverkehr über eben diese zu den „Lokalen Nahverkehrsorganisationen“ gemäß dem Einnahmenaufteilungsvertrag

Der Prüfungsauftrag bezieht sich auf die Einnahmenaufteilung aus dem Verbundverkehr. Die Prüfungsunterlagen wurden dem Revisionsamt am 17. März 2023 zur Verfügung gestellt. Hierzu sind die Jahresgesamteinnahmen aus dem Jahr 2022 der Lokalen Nahverkehrsorganisationen gemäß dem Einnahmenaufteilungsvertrag entweder durch einen Wirtschaftsprüfer oder die gemeindliche Rechnungsprüfung zu bestätigen/testieren.

Anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen erfolgte die Prüfung u.a. durch:

- ❖ Plausibilitätsbeurteilung von Zahlen und Trends (u.a. durch Vorjahresvergleiche).
- ❖ Beurteilungen von Finanzinformationen durch Analyse plausibler Beziehungen zwischen finanziellen oder nicht-finanziellen Daten.
- ❖ Konteneinzelnachweis.
- ❖ Prüfung der rechnerischen Richtigkeit mittels Auswertungen.

Prüfungsergebnis: In dem Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 wurden Einnahmen aus dem Verbundverkehr gemäß § 2 des Einnahmenaufteilungsvertrags durch die Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH in Höhe von insgesamt 36.379.009,65 € (brutto) erzielt, was bescheinigt werden konnte.

3. Jahresrechnung 2022 zur Volkshochschule Mainz

Die Volkshochschule Mainz e.V. (VHS) ist eine unabhängige Einrichtung der Weiterbildung, ihre Arbeit ist überparteilich und überkonfessionell. Sie wendet sich an alle, deren Bildungsstreben nach Erweiterung oder Vertiefung der Kenntnisse für Beruf und Leben verlangt. Eine zentrale Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Weiterbildung. Der Verein ist Träger der Weiterbildungseinrichtung Volkshochschule Mainz, die eine Einrichtung im Sinne des Landesgesetzes zur Neuordnung und Förderung der Weiterbildung in Rheinland-Pfalz ist.

Die Prüfung erstreckte sich im Wesentlichen auf die Prüfung der Rechnungslegung und der satzungs- und bestimmungsgemäßen Mittelverwendung, sowie im Rahmen des Zuwendungsrechts auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Unsere

Aufgabe war es dabei, die Buchführung und die Jahresrechnung dahingehend zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet wurden.

Die Volkshochschule Mainz ermittelt ihr Jahresergebnis nach der Einnahmenüberschussrechnung. Als Besonderheit bei dieser Gewinnermittlungsmethode gilt das Zufluss- und Abflussprinzip. Nur die Einnahmen bzw. Ausgaben sind zu berücksichtigen, die in dem entsprechenden Wirtschaftsjahr eingenommen bzw. gezahlt wurden. Bestandsveränderungen sowie die Bildung von Forderungen und Verbindlichkeiten zum Stichtag der Ergebnisfeststellung bleiben hierbei unberücksichtigt.

Zuwendungen der Landeshauptstadt Mainz:

Unsere in Stichproben durchgeführte Prüfung ergab keine Anhaltspunkte dafür, dass die erhaltenen Zuschüsse und Zuwendungen nicht zweckgerecht verwendet worden sind. Sämtliche geprüfte Auszahlungen stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den geförderten Projekten oder dienen der Finanzierung des laufenden Betriebes der VHS.

Anregungs- und Beschwerdemanagement:

Das beschriebene Verfahren wurde stichprobenartig geprüft und vom Prüfer eingesehen. Die VHS nimmt die Sorgen und Probleme der Kursteilnehmer sehr ernst, behandelt jeden Fall individuell, persönlich und vertraulich. Rückmeldungen werden intern bearbeitet und ausgewertet, die daraus resultierenden Ergebnisse werden genutzt zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Leistungen der VHS.

Bescheinigung:

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Vereinssatzung.

In der Eigenschaft als örtliche Rechnungsprüfungsstelle haben wird empfohlen, in der Mitgliederversammlung die Feststellung über das,

- Jahresergebnis,
- die Rücklagen,

- den Mittelvortrag nach 2023,

sowie über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2021 zu beschließen.

4. Jahresrechnung und Verwendungsnachweis 2022 Internationale Gutenberg-Gesellschaft Mainz e. V.

Diese Prüfung wurde vom Oberbürgermeister auf Dauer verfügt und baut auf den Werten des Rechnungsabschlusses 2022 auf. Die Prüfung wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie einem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die vom IDW festgelegten Prüfungsstandards (IDW PS 750 Prüfung von Vereinen) durchgeführt.

Die Jahresrechnung entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Vereinssatzung. In der Eigenschaft als örtliche Rechnungsprüfungsstelle wurde empfohlen, in der Mitgliederversammlung einen Beschluss über

- ❖ das Jahresergebnis,
- ❖ die Mittelverwendung über die bestehenden Kassen- und Bankbestände am Ende des Jahres 2022,
- ❖ die Rücklagen sowie
- ❖ die Entlastung des Vorstandes

für das Geschäftsjahr 2022 (Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022) herbeizuführen.

5. Jahresabschluss 2022 Rheinhessen Standort Marketing GmbH

Das Revisionsamt hat gemäß Beauftragung durch den Geschäftsführer den Jahresabschluss 2022 der Rheinhessen Standort Marketing GmbH geprüft.

Der Jahresabschluss wurde in der richtigen Form aufgestellt und die Vorschriften des HGB wurden beachtet. Dem Jahresabschluss war neben dem Lagebericht ein Anlagenspiegel beigelegt. Der Wirtschaftsplan wurde eingesehen.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind geordnet. Die Liquidität der Gesellschaft war im Berichtszeitraum stets gegeben.

Das Revisionsamt der Stadtverwaltung Mainz hat nach § 11 Abs. 2 c) und e) des Gesellschaftsvertrages empfohlen

- ❖ die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 sowie
- ❖ des Lageberichts sowie des Jahresergebnisses zum 31. Dezember 2022

durch die Gesellschafterversammlung feststellen zu lassen und den Geschäftsführer zu entlasten.

6. Prüfung der Jahresrechnungen 2022 Altenauer-Schulfonds, Jakob-Kleintz-Stiftung und Exjesuiten- und Welschnonnen Schulfonds

Gemäß § 7 Abs. 4 Landesstiftungsgesetz Rheinland-Pfalz (LStiftG) haben die Stiftungen innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen und diese Unterlagen nach § 9 Abs. 2 S. 1 LStiftG innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres der Stiftungsbehörde Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vorzulegen.

Entsprechend § 9 II 3 LStiftG bedarf es keiner Prüfung durch die Stiftungsbehörde, wenn die Jahresrechnung durch einen Prüfungsverband, Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine Behörde geprüft und der Prüfungsbericht der Stiftungsbehörde vorgelegt wird. Diese Prüfungsaufgabe wird für den Altenauer-Schulfonds, die Jakob-Kleintz-Stiftung und den Exjesuiten- und Welschnonnen Schulfonds durch das Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz wahrgenommen.

Die Jahresrechnungen mit einer Vermögensübersicht für das Jahr 2022 sowie ein zusammengefasster Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks wurden dem Revisionsamt vom 20 -Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport als stiftungsverwaltendes Amt zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung des Revisionsamtes erstreckte sich auf das Zahlenwerk der Jahresrechnungen. Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte auf Verstöße ergeben.

7. Jahresrechnung und Verwendungsnachweis 2022 Deutsches Kabarettarchiv e. V.

Die Prüfung des Verwendungsnachweises und der Jahresrechnung 2022 des Deutschen Kabarettarchiv e. V. erfolgte für alle Zuwendungsgeber (Bund, Kulturstiftung Rheinland-Pfalz, Stadt Bernburg, Landeshauptstadt Mainz) zentral durch das 14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz. Als Prüfungsergebnis konnte festgestellt werden, dass die Jahresrechnung für das Jahr 2022 den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Vereinssatzung entspricht. Die geleisteten Zuwendungen wurden zweckentsprechend verwendet und führten zur Erreichung des Zweckzweckes. Die Prüfung führte zu keinen wesentlichen Bemerkungen.

8. Jahresabschluss 2022 Zweckverband Layenhof/Münchwald:

Das Revisionsamt hat nach Ziffer 3 der Revisionsordnung in der aktuell gültigen Fassung vom 28. August 2022 den Jahresabschluss 2022 des Zweckverbandes Layenhof/Münchwald geprüft. Wichtige Informationen daraus:

Bilanzsumme 2022	13.674.911,91 €
Davon ausgewiesenes Eigenkapital	1.027.491,23 €
Jahresüberschuss Ergebnisrechnung	403.351,83 €
Finanzmittelüberschuss Finanzrechnung	184.298,75 €

Für vom Land Rheinland-Pfalz gewährte Zuweisungen wurde in den vergangenen Jahren ein Sonderposten i. H. v. 1.000.000 € gebucht. Seit dem Jahr 2019 werden die Investitionszuwendungen anteilig der festgelegten Nutzungsdauer der betreffenden Gebäude aufgelöst. Aufgrund der guten Ertragslage konnte auch für das Jahr 2022 – positiv abweichend von der Haushaltsplanung - ein Jahresüberschuss erzielt werden.

9. Ausgleich von Preisermäßigungen der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH

Für die Beförderung von Schülern, Studenten und Auszubildenden (Ausbildungsverkehr) verkaufen Verkehrsunternehmen ermäßigte Zeitfahrausweise. Daraus resultierende Mindererträge gleicht das Land auf Antrag teilweise aus, soweit der errechnete Ausgleichsbetrag die beihilferechtliche Obergrenze nicht überschreitet. Der Ausgleich entspricht dabei dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Preis des Zeitfahrausweises für berechnete

Personen und dem vergleichbaren Zeitfahrausweis für Erwachsene, unter Berücksichtigung der Kosten des antragstellenden Unternehmens im Zuge der Überkompensationskontrolle⁵⁰.

Der Ausgleichsantrag ist spätestens bis zum 31. Mai eines jeden Jahres (Ausschlussfrist) für das vorangegangene Kalenderjahr zu stellen. Liegen die Ergebnisse der Einnahmeaufteilungen der Verkehrsverbünde oder der Jahresabschluss des Unternehmens zu der o. g. Ausschlussfrist noch nicht vor, kann der Landesbetrieb Mobilität die Frist auf Antrag längstens bis zum 31. August des Antragsjahres verlängern. Die Richtigkeit der Angaben muss auf den Vordrucken durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine durch die zuständige Behörde anerkannte Stelle oder Person testiert sein. Als örtliche Prüfstelle wird diese Aufgabe von dem Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz wahrgenommen.

Die Eingabedaten in dem Vordruck zur Berechnung und Beantragung des Ausgleichs wurden stichprobenartig im Quervergleich mit den maßgeblichen Kosten und Einnahmen, den Stückzahlen, Tarif- und Preisstufen überprüft. Darüber hinaus erfolgte ein Vorjahresvergleich unter Hinzuziehung der durch die vom Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz vorgegebenen und zur Verfügung gestellten Tabellen sowie der Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Antragsunterlagen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Daten auf Richtigkeit und Plausibilität erfolgte auf der Grundlage der dem Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben im Antrag auf die Gewährung eines Ausgleichs von Preisermäßigungen bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs für das Ausgleichsjahr 2022 wurde durch das Revisionsamt am 29. August 2023 i. H. v. 5.633.803,63 € bestätigt.

10. Erstattung von Fahrgeldausfällen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen zur Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH

Der Prüfungsauftrag bezieht sich auf die Erstattung von Fahrgeldausfällen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr

⁵⁰ Ausgleichsleistung darf keine ungerechtfertigten Vorteile bewirken – Wettbewerbsverzerrung.

nach §§ 228 ff SGB IX für das Jahr 2021. Für die Erlangung von Landeszuschüssen (Rheinland-Pfalz und Hessen) zur Erstattung von Fahrgeldausfällen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr erstellt die Mainzer Verkehrsgesellschaft jährlich die erforderlichen Nachweise.

Es wird bestätigt, dass die Fahrgeldeinnahmen für das Jahr 2021 i. H. v. 37.169.150,09 €, als Grundlage für die Berechnung ausschließlich aus dem im Antrag aufgeführten öffentlichen Personenverkehr und verkauften Fahrkarten nach genehmigten Beförderungsentgelten erzielt wurden. Der entsprechende Prüfvermerk für das Kalenderjahr 2021 wurde abgegeben.

11. Jahresrechnung und Verwendungsnachweis 2022 Mainzer Kammerspiele e. V.

Geprüft wurde, ob die Jahresrechnung zum 31. Dezember 2022 den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Vereinssatzung entspricht und unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Die Prüfung der Jahresabrechnung 2022 führte in sachlicher und rechnerischer Hinsicht zu keinen wesentlichen Bemerkungen.

12. Prüfung Jahresabschluss 2022 der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Rheinland-Pfalz

Die Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Rheinland-Pfalz e. V. – Teilanstalt Mainz – ist eine gemeinnützige unabhängige Einrichtung der beruflichen Erwachsenenbildung. Für die Teilanstalt Mainz wurde ein Jahresabschluss erstellt, der über die gesetzlichen Forderungen hinaus das Vermögen und die Schulden des Vereins in der Bilanz darstellt sowie das Jahresergebnis als Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen des Geschäftsjahres in der Gewinn- und Verlustrechnung ermittelt, unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 der Teilanstalt VWA Mainz wurde in Anlehnung an die handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 242 bis 256a und §§ 264 bis 288 HGB) erstellt.

Nach der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßi-

ger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VWA Mainz, was in der Empfehlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes führte.

13. Jahresabschluss 2021 Zweckverband zur Erhaltung des Lennebergwaldes

Bilanzsumme 2021	1.677.567,98 €
Davon ausgewiesenes Eigenkapital	1.106.079,25 €
Jahresüberschuss Ergebnisrechnung	29.083,67 €
Finanzmittelüberschuss Finanzrechnung	72.944,95 €

Analog zu den Vorjahren kam es auch bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 zu einer Vielzahl von Feststellungen. Zudem stellten die zu späte Abgabe der Prüfungsunterlagen, mehrfach erforderliche Nachforderung von Unterlagen sowie Klärung und Bereinigung festgestellter Fehler während der Prüfung ein Prüfungshemmnis dar.

Wesentliche Feststellungen waren insbesondere:

- ❖ Für die Erstellung des Jahresabschlusses sind zwingend die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung zu beachten, die gemäß § 7 I Nr. 8 KomZG für Zweckverbände gelten. Diese sind nicht ausreichend beachtet worden. Die nicht rechtzeitig erstellte und der Aufsichtsbehörde vorgelegte Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Erhaltung des Lennebergwaldes für das Jahr 2021 stellt einen Verstoß gegen §§ 7 I Nr. 8 KomZG i. V. m. 97 II 1, Hs. 2 GemO dar. Das genehmigte Investitionsvolumen wurde um 8.806,19 € überschritten.
- ❖ Bei der Vorlage der Haushaltssatzung und des -planes bei der Aufsichtsbehörde waren das Jahres- und Finanzergebnis des Jahres 2020 bereits bekannt. Die neuen Erkenntnisse hätten zu einer Veränderung der Planansätze für den Entwurf des Haushaltsplanes sowohl für das Jahr 2020 als auch für das Jahr 2021 führen müssen.
- ❖ Hinsichtlich der Abwicklung der Kassengeschäfte wurde bisher keine Dienstanweisung schriftlich fixiert. Auch darüberhinausgehende ergänzende Regelungen wurden nicht getroffen. Eine Neuerteilung der Zeichnungsbefugnisse wurde nicht veranlasst.
- ❖ Bei erfolgten Einzelbelegprüfungen kam es zu Auffälligkeiten, z. B.:

- Vergaberichtlinien wurden nicht beachtet.
 - Für den Kauf eines Investitionsgutes ist der damalige stellvertretende Geschäftsführer des Zweckverbandes in Privatvorlage getreten. Diese Vorgehensweise ist unzulässig.
 - Die GoB wurden nicht umfänglich beachtet. So war die Belegliste unvollständig, es wurden Tipp-Ex-Korrekturen auf einer Rechnung vorgenommen oder es erfolgte eine fehlerhafte Buchung in der Finanzsoftware, die eine Korrekturbuchung erforderlich macht.
 - Für einen Harvestereinsatz hätte eine Rückstellung gebildet werden müssen, da der Aufwand bereits im Jahr 2020 entstanden, die Rechnungsstellung aber im Jahr 2021 erfolgt ist.
 - Bei einer Rechnung wurde bei einer eingeräumten Skontofrist von 30 Tagen der Anweisungsbetrag nicht um dieses korrigiert, obwohl die Rechnung bereits vier Tage nach Rechnungsstellung zur Auszahlung freigegeben wurde.
- ❖ Bei den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wurde ein Betrag i. H. v. 4.826,85 € zu viel gebucht. Eine entsprechende Korrektur muss erfolgen.
- ❖ Die Abschreibungen wurden nicht einheitlich nach der Abschreibungsrichtlinie VV – AfA vorgenommen.
- ❖ Seitens der Verbandsversammlung wurde erst im Jahr 2022 ein gemäß §§ 7 I 2 KomZG i. V. m. 110 I 1 GemO erforderlicher Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

Die Feststellungen wirkten sich insgesamt nicht wesentlich auf das Ergebnis 2021 aus, so dass die Entlastungserteilung dessen ungeachtet empfohlen werden konnte.

Ausblick:

Durch die neue Besetzung der Geschäftsführung im Jahr 2023 sollen die Feststellungen sukzessive abgearbeitet und bei den laufenden Haushaltsgeschäften berücksichtigt werden.

G. Sonderauftrag des Oberbürgermeisters

In den Medien wurde das Thema Schulbuchausleihe sowie die neue Verwaltungsvorschrift mehrfach aufgegriffen und stark diskutiert. Das Schuljahr 2023/2024 startete und

entliche Schulen mussten während der ersten Tage ohne Bücher aus der Schulbuchausleihe zurechtkommen. Für die europaweite Ausschreibung wird eine Änderung der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ verantwortlich gemacht. Darüber hinaus sorgte ebenfalls das teure Angebot eines Dienstleisters für die Durchführung der Schulbuchausleihe für große Kritik. Das eingereichte Angebot war um ca. eine halbe Million Euro teurer als ursprünglich kalkuliert.⁵¹

Anlassbezogen beauftragte der Oberbürgermeister das 14 – Revisionsamt mit Schreiben vom 8. Oktober 2023 eine Sonderprüfung des Prozesses der Schulbuchausleihe auf Zweckmäßigkeit, Effizienz und Kosten.

Die erste Ausschreibung der Dienstleistung der Durchführung der Schulbuchausleihe war erfolglos. In dem zweiten Ausschreibungsverfahren wurde nur ein Angebot eingereicht. Dieses Angebot war um das 2,7-fache teurer als die Kostenschätzung, weil aufgrund der Kürze der Zeit der Dienstleister auf Zeitarbeitskräfte zurückgreifen musste.

Im Rahmen der Prüfung wurden mehrere Besprechungen mit den 40-Schulamt und dem 20-Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport, Abteilung Vergabe und Einkauf geführt und unter anderem folgende Möglichkeiten zur Verbesserung herausgearbeitet:

- Die Beauftragung sollte nicht mehr für alle Schulen gebündelt werden. Damit kann die europaweite Ausschreibung entfallen.⁵²
- Sofern keine Bündelung der Schulen erfolgt und jede Schule einzeln betrachtet wird, kann teilweise sogar direkt vergeben werden.⁵³
- Für kleinere, einzelne Lieferungen wäre eine Selbstabholung durch das Schulamt möglich, sofern eine regionale Buchhandlung den Zuschlag erhalten hätte.
- Anstelle des externen Dienstleisters für die Durchführung der Schulbuchausleihe könnte eigenes (befristetes Personal) eingesetzt werden.
- In die Ausschreibung könnte ein Passus aufgenommen werden, der vorgibt in welchen Abständen die Teillieferungen der Schulbücher zu erfolgen hat.

⁵¹ Vgl. Allgemeine Zeitung Mainz Rheinhessen (Autor: Carina Schmidt) „40 Prozent der Schulbücher fehlen noch“ Druckausgabe vom 20. September 2023

⁵² Diese Vorgehensweise soll die grundsätzlichen Vorteile einer europaweiten Ausschreibung nicht in Frage stellen. Hier war primär der Zeitfaktor das maßgebende Element. Des Weiteren sind aufgrund des Gesetzes über die Preisbindung für Bücher die Möglichkeiten zur Generierung von Einsparpotentialen gesetzlich vorgegeben. Der hier als Folge kommende Rabattverlust wurde vom Schulamt auf ca. 9.000 € beziffert und wurde ebenfalls als zu berücksichtigender Faktor für die Entscheidung eines optimierten Verfahrens mit aufgenommen.

⁵³ Zur Umsetzung würde die Abteilung Vergabe und Einkauf des Amtes sowie das Schulamt unterstützend zur Verfügung stehen.

Der Einsatz von Behindertenwerkstätten und Sozialunternehmen kann für unterstützende Tätigkeiten erfolgen.

H. Nachbetrachtung und offene Fragen

Im Jahre 2020 bat der Rechnungsprüfungsausschuss um eine Übersicht, inwieweit jedenfalls im Schlussbericht zum Vorjahr angesprochene Empfehlungen ggf. noch zur Umsetzung ausstünden. Darüber wurde mit Stand Mai 2020 bereits im Rechnungsprüfungsausschuss gesondert berichtet. In der Folge wurde gebeten, solche Themen seitens des 14 – Revisionsamtes aufzuzeigen, zu denen ggf. weiter zur Umsetzung offenstehende Fragen ersichtlich sind. Diesem Wunsche entsprechend im groben Überblick:

- ❖ Zur Aufgabe der Jahresabschlussprüfungen wurden zwei sog. „**Optimierungsfelder**“ definiert, hinzu kommen sodann Feststellungen, die teilweise noch nicht oder nicht vollständig erledigt sind:

- Vertragsregister**

Im Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2019 hat das Revisionsamt die Einrichtung eines zentralen Vertragsregisters empfohlen, um sich kurzfristig einen Überblick über die durch die Stadt Mainz abgeschlossenen Verträge und die daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen verschaffen und angemessen auf mögliche Risiken reagieren zu können. In einer internen Veranstaltung wurden die Amtscontroller im Herbst 2023 informiert. Die Einführung des Vertragsregisters verschiebt sich auf die 2. Jahreshälfte 2024.

- Zuwendungsregister**

Im Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2019 hat das Revisionsamt die Einrichtung eines Zuwendungsregisters empfohlen, um sich kurzfristig einen Überblick über die durch die Stadt Mainz empfangenen und geleisteten Zuwendungen und die daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen verschaffen und ggf. angemessen auf mögliche Risiken reagieren zu können⁵⁴. Der Beginn eines Echteinsatzes ist noch nicht abschätzbar.

- IT-Verfahren zur Liegenschaftsverwaltung**

Es wird ein automatisierter Abgleich der Daten aus dem IT-Verfahren zur Liegenschaftsverwaltung mit dem städtischen Finanzprogramm ange-

⁵⁴ Vgl. zum Softwareeinsatz bereits die Ausführungen auf S. 34 ff.

strebt. Ein erstes Teilprojekt hinsichtlich der Einspielung von Daten für einen Abgleich befindet sich in der finalen Phase. Im nächsten Schritt soll das entsprechende Berichtswesen in Kolibri aufgebaut werden, um letztendlich den Datenabgleich durchführen zu können. Das Folgeprojekt wird derzeit konzeptioniert.

- Stammdatenverwaltung:

Es wird eine Reduzierung von Adressdubletten angestrebt. Das Amt 20 hat dahingehend bereits eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen. Die Einführung eines „Workflows“ hat schon zu wesentlichen Verbesserungen geführt. Es konnten bereits erhebliche Bereinigungen vorgenommen werden. Eine weitere Reduzierung der Adressdubletten soll mit Umstellung des IT-Finanzverfahrens umgesetzt werden.

- Buchungsqualität (GoBD-konforme Arbeitsweise):

Die Buchungstexte in der Finanzsoftware beschreiben nicht eindeutig die entsprechenden Geschäftsvorfälle. Es ist zwingend auf den notwendigen Informationsgehalt zu achten.

- ❖ Seit geraumer Zeit ist eine Überprüfung sämtlicher **Forderungsarten**, die seitens der Stadtverwaltung Mainz buchhalterisch bzw. kassenrechtlich anzusprechen sind, vorgesehen. Dazu wurde Anfang 2021 eine erste grobe, jedoch für weitere Prüfungsmaßnahmen nicht geeignete Rückmeldung vom Amt 20 an das 14 – Revisionsamt vorgelegt. Intention des 14 – Revisionsamtes war, die insoweit seitens Amt 20 seinerzeit geteilt wurde, an dieser frühen Stelle durch saubere Festlegungen soweit als möglich das Auflaufen jedweder denkbaren Beitreibungsfälle bei der Stadtkasse auf ein nicht vermeidbares Minimum zu begrenzen. Beispiele sind zulässiges Vorkasseverlangen oder Verrechnungsmöglichkeiten. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhange die notwendig kommende Umstellung des städtischen Finanzverfahrens, wozu sinnvollerweise vorher möglichst weitreichende Bereinigungen – so möglich – vorgenommen werden. Auf Nachfrage des Revisionsamtes teilte die Stadtkasse bereits zum Schlussbericht 2022 mit, dass es keinen neuen Sachstand gibt. Dies gilt unverändert zu 2023.

- ❖ Anlässlich der Nachprüfung zum **Forderungsgesamtbestand**⁵⁵ wurde ein „Grobkonzept“ zu einem angedachten Forderungsmanagement von der Stadtkasse selbst angekündigt. Die Stadtkasse wurde zu 2022 neuerlich befragt und teilte mit, dass das Grobkonzept aufgestellt sei und sich in der amtsinternen Feinabstimmung befände. Zu 2023 ist festzustellen, dass unverändert keine Vorlage erfolgte.
- ❖ Zu den Gemeinschaftsunterkünften steht seitens Amt 50 unverändert der Erlass einer passgenauen **Gebührensatzung** aus. Anlässlich des Schlussberichtes 2022 wurde der Stand der Gebührensatzung erfragt. Daraufhin teilte das Amt 50 mit, dass die Gebührensatzung für die Gemeinschaftsunterkünfte noch nicht erarbeitet ist. Weil keine weiteren Rückmeldungen eingingen, wurde anlässlich des jetzigen Schlussberichtes 2023 erneut nachgehakt. Das Amt 50 teilte mit, dass etwa bis Sommer 2024 mit dem Erlass der Gebührensatzung zu rechnen sei. Es stehen zurzeit noch Absprachen mit dem Dezernat sowie mit dem 30 – Standes-, Rechts- und Ordnungsamt an.
- ❖ Zu einem Prüfungsbericht aus 2019 bezüglich der Abrechnungen zu **Parkscheinautomaten** (Amt 61) standen mehrere Punkte bereits zum vorletzten Schlussbericht zur Klärung seitens der Stadtkasse aus. Seitens des Prüfers des 14 – Revisionsamtes wurde der aktuelle Sachstand nachgefragt. Um einen einheitlichen Bestand der Automaten zu erreichen, wurde aus wirtschaftlichen Gründen eine Beschaffung von 180 Parkscheinautomaten, an denen das bargeldlose Bezahlen eingeführt werden kann, im Jahr 2022 beschlossen. Eine Rückmeldung zur Klärung der Verbuchung der Einnahmen aus Handyparken stehe nach Rücksprache mit Amt 61 seitens der Stadtkasse weiter aus. Nach Auskunft des Leiters des Sachgebietes Verkehrstechnik des 61-Stadtplanungsamtes am 20. Februar 2024 sollen im Jahr 2024 ca. 180 Parkscheinautomaten mit einem geschätzten Volumen in Höhe von 1,1 Mio. € ausgeschrieben werden. Das Budget stünde im Haushalt zur Verfügung. Alle Automaten sollen über die Möglichkeit des kontaktlosen Zahlens verfügen.
- ❖ Zu **Verwalterabrechnungen der Wohnbau Mainz GmbH gegenüber Amt 80** wurde im Zuge der Prüfung der Verwaltungsabrechnungen 2018 bis 2020 seitens des 14 – Revisionsamtes bemerkt, dass zu Guthaben gegenüber der Wohnbau Mainz GmbH in Höhe von insgesamt 92.103,35 € aus den Jahresabrechnungen 2015 bis 2017 Sollstellungen fehlen und in der Folge *keine Vereinnahmung* festzustellen war. Amt 80

⁵⁵ Vgl. 14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz: Nachprüfung des Forderungsgesamtbestandes, Prüfungsbericht vom 26. Juli 2019. Dieser überprüft die nachfolgende Entwicklung zu *dass.*: Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2016 gebuchte Forderungen der Stadt Mainz – Struktur und Buchungen, Prüfungsbericht 39/2017 vom 17. Januar 2018.

wurde insofern zur entsprechenden Klärung angehalten. Gemäß Rückmeldung wurden diese Mittel in Folgejahren zur Bewirtung der Liegenschaften seitens der Wohnbau aufgebraucht. Eine Sollstellung in der genannten Höhe für die vergangenen Jahre wäre möglich, die Vereinnahmung des Betrages ist jedoch ausgeschlossen.

- ❖ Zur **Netzwerktestung** seitens des 14 – Revisionsamtes, abgeschlossen mit Prüfungsbericht vom 13. September 2022, wurden zwar umgehend erste Maßnahmen ergriffen. Es stehen jedoch unverändert noch letzte Aufgaben zur Bereinigung von Schwachstellen aus, die zwischenzeitlich als regelmäßig zu berichtende Punkte im verwaltungsinternen Arbeitskreis Informationssicherheit fortgeschrieben werden. Schon längere Zeit wurde seitens des Revisors der Informationssicherheit darauf hingewiesen, dass die Nutzung von single-sign-on als *ein* Element zur Stärkung der Informationssicherheit beitragen kann, u. a. auch im vorgenannten Bericht zur Netzwerktestung (in Kombination mit weiteren wichtigen Elementen wie einer Multifaktor-Authentisierung). Zum Jahresende hin wurde dies im internen Arbeitskreis Informationssicherheit hinterfragt, weshalb sich der Revisor der Informationssicherheit mit zuständigen Vertretern des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik austauschte, welche letztlich die Anregungen bestätigen. Es wird abzuwarten bleiben, ob bzw. wie dies künftig aufgegriffen wird.

- ❖ Zum **Zweckverband Lennebergwald** wurde schon in den Schlussberichten 2021 und 2022 ausgeführt, dass es bereits anlässlich der Jahresabschlussprüfungen 2019 und 2020 zu etlichen Feststellungen kam, die Fragen zur Verwaltungsführung aufwarfen und die es zu klären galt. Anlässlich der Jahresabschlussprüfungen 2021 und 2022 kam es wiederholt zu diesbezüglichen Feststellungen. Aufgrund des mehrmaligen Wechsels in der Geschäftsführung und der Übernahme der neuen Geschäftsführung des Zweckverbandes zur Erhaltung des Lennebergwaldes erst im Jahr 2023 konnten diese bisher nicht gänzlich ausgeräumt werden, zumal es sich um zurückliegende Zeiträume handelt. Die offenen Feststellungen sollen jetzt sukzessive abgearbeitet und bei den laufenden Haushaltsgeschäften berücksichtigt werden.

I. Unterzeichnung

Der Schlussbericht ist vom Leiter des 14 - Revisionsamtes zu unterzeichnen und dem Stadtrat vorzulegen, §§ 112 VII, 28 II 1 GemO. Vor Abgabe des Prüfungsberichts an den Stadtrat wurde Herrn Oberbürgermeister Haase Gelegenheit zur etwaigen Stellungnahme gegeben (vgl. §§ 112 VIII, 113 IV, 28 II 2, 1. HS GemO).

Mainz, 11. März 2024

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Peter Huber', written in a cursive style.

Peter Huber

Leiter des 14 – Revisionsamtes der Landeshauptstadt Mainz

V. Tätigkeitsbericht

A. Antikorruptionsstelle (Ziffer 3 II UA 3 RevO i. V. m. § 112 II GemO)

1. Vorbemerkung

Der Antikorruptionsstelle der Landeshauptstadt Mainz, organisatorisch dem 14 – Revisionsamt zugeordnet, obliegt es im Rahmen der Korruptionsverhütung und -bekämpfung insbesondere, Hinweise auf Korruption entgegenzunehmen und ihnen nachzugehen, Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden zu unterstützen sowie städtische Organisationseinheiten und Mitarbeitern für das Thema zu sensibilisieren und sie bei Maßnahmen beratend oder mitwirkend zu unterstützen. Die Stellung und die Aufgaben der Antikorruptionsstelle innerhalb des Revisionsamtes sind unter Nr. 11 der Revisionsordnung der Landeshauptstadt Mainz in der aktuell gültigen Fassung vom 28. August 2022 i. V. m. Nr. 11 der Dienstanweisung zur Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption vom 11. Mai 2018 festgelegt worden.

2. Tätigkeitsfelder

Zu den wesentlichen Tätigkeitsfeldern der Antikorruptionsstelle gehören unter anderem:

- Kontaktstelle für alle Beschäftigten der Landeshauptstadt Mainz sowie Bürger.
- Sensibilisierung von Mitarbeitern zum Thema Korruption.
- Beratung und Bewertung von Fragen zu möglichen Korruptionsdelikten.
- Entgegennahme und Bewertung von Hinweisen zu Sachverhalten mit dem Verdacht auf Korruptionsdelikte.
- Beratung bei Einwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Kontaktstelle

Mit Wirkung vom 17. Mai 2016 ist der Abteilungs- und stellvertretende Amtsleiter des Revisionsamtes zum Antikorruptionsbeauftragten (AKB) der Landeshauptstadt Mainz bestellt worden. Im Herbst 2016 erwarb er im Rahmen eines Lehrgangs das „Zertifikat zum Antikorruptionsbeauftragten in der öffentlichen Verwaltung“. Die unabhängige Stellung sowie die Rechte und Pflichten als Prüfer bleiben hierdurch unberührt.

Sensibilisierungsmaßnahmen

Die Sensibilisierung der Mitarbeiter stellt einen kontinuierlichen Prozess dar. Dieser bedarf einer fortlaufenden Anpassung sowie der Entwicklung neuer Ideen. In dem mit der städtischen Öffentlichkeitsarbeit und Protokollabteilung entworfenen Flyer, der seit dem 9. Dezember 2021 (Welt-Anti-Korruptionstag) in den Dienstgebäuden der Stadt Mainz ausliegt, hat sich der damalige Oberbürgermeister mit seinem Statement klar gegen Korruption positioniert. Vorgesehen war für das Jahr 2023, den Flyer mit einem Statement des neuen Oberbürgermeisters zu aktualisieren. Die Umsetzung einer Neuauflage des Flyers konnte bisher noch nicht erfolgen, ist aber im Jahr 2024 vorgesehen.



Hinweis auf rechtskonformes Handeln

Da im Arbeitsalltag bei der Ausübung der täglichen Arbeit eine Vielzahl von Bestimmungen und Vorschriften zu beachten sind, werden grundsätzlich alle Mitarbeiter durch das 10-Hauptamt über ein Informationsblatt u. a. auch explizit auf die Einhaltung der Dienst-anweisung zur Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption hingewiesen. Das Informationsblatt wird durch die/den jeweiligen Vorgesetzte/n gegen Unterschrift ausgehändigt und darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die genannten Inhalte arbeitsrechtlich bzw. dienstrechtlich sowie ggf. strafrechtlich bewertet werden können.

Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiter

Ein wesentliches Element der Korruptionsprävention ist die Information aller Mitarbeiter der Verwaltung über den rechtlichen Rahmen, die Merkmale und Erscheinungsformen, die Auswirkungen sowie Verhaltensregeln zu Bekämpfung und Vorbeugung von Korruption. Der Fokus der Präventionsarbeit der Antikorruptionsstelle liegt dabei in den Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für die Mitarbeiter über das richtige Verhalten beim Thema Korruption sowie dem richtigen Umgang mit Vorteilen.

Aus Sicht des Antikorruptionsbeauftragten gehört zur Grundlage einer jeden Strategie zur Vermeidung von Korruption eine umfassende Information. Prävention bedeutet auch die Weitergabe von Wissen. Es wurden deshalb eigene Schulungsinhalte vom Antikorruptionsbeauftragten zu den Informations- und Fortbildungsveranstaltungen erstellt, die kontinuierlich weiterentwickelt und den aktuellen Ereignissen angepasst werden.

□ Im Rahmen des allgemeinen städtischen Fortbildungsangebots bietet die Antikorruptionsstelle jeweils im Monat Dezember anlässlich des jährlichen Welt-Antikorruptionstag (9. Dezember) für alle interessierten Mitarbeiter eine Informationsveranstaltung zur Sensibilisierung des Themas Korruption an. An dieser Veranstaltung haben 10 Personen aus verschiedenen Ämtern teilgenommen.

□ Unterjährig erfolgen i. d. R. gezielte Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitarbeiter, deren Tätigkeitsfeld sogenannte korruptionsgefährdete Arbeitsplätze umfassen. Hierzu war im zweiten Halbjahr 2023 vorgesehen, Informationsveranstaltungen für die Mitarbeiter des 33 - Bürgeramtes (Vorjahr 30 - Standes-, Rechts- und Ordnungsamt) vor Ort anzubieten und durchzuführen. Durch den Wechsel der Amtsleitung konnte die Abstimmung und Durchführungsplanung in 2023 nicht erfolgen. Termine sind für 2024 vorgesehen.

Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für kommunale Mandatsträger und Fraktionsgeschäftsführer

Das Vertrauen in die Integrität von politischen Entscheidungsträgern hängt von deren rechtmäßigen, unvoreingenommenen und vor allem uneigennützigem Handeln ab. Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen der Korruptionsprävention im Berichtsjahr auch für die kommunalen Mandatsträger und Fraktionsgeschäftsführer eine Informations- und Fortbildungsveranstaltung angeboten. Nach Überzeugung des Antikorruptionsbeauftragten sollte auch das politische Ehrenamt über das Thema informiert werden, damit die Mitglieder der ehrenamtlichen Gremien über die Erscheinungsformen von Korruption sowie mögliche Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen informiert und in der Lage sind, etwaige Angriffe auf ihre persönliche Integrität abwehren können.

Ziel dieses Angebotes sollte sein, den Teilnehmer neben der Vermittlung von grundlegenden Informationen zum Thema Korruption/Korruptionsprävention auch zu verdeutlichen, dass für die ehrenamtlich tätigen Stadtvertreter einschlägige strafrechtliche Vorschriften gelten und welche Tatbestände hiervon erfasst werden.

Leider wurde das Angebot von den Mandatsträgern und Fraktionsgeschäftsführern im Berichtszeitraum 2023 wie auch schon im Vorjahr nicht wie zuvor erhofft angenommen. Aufgrund fehlender Anmeldungen konnten keine Informationsveranstaltungen für diesen Personenkreis im Berichtszeitraum durchgeführt werden. Für das Jahr 2024 ist vorgesehen, Hinweise zu den Veranstaltungen noch einmal über die Fraktionsgeschäftsstellen

anzubieten.

Beratung und Bewertung von Fragen zu möglichen Korruptionsdelikten

Aus den Reihen der Dezernate und Ämtern wurden der Antikorruptionsstelle verschiedene Sachverhalte und einzelne Vorfälle hinsichtlich etwaiger Korruptionsdelikte berichtet. Insbesondere werden traditionell die Weihnachtszeit und der Jahresausklang von Bürgern, Firmen und sonstigen Dritten dazu genutzt, um sich für die Zusammenarbeit bei der Verwaltung zu bedanken. Neben Dank und guten Wünschen für die Zukunft finden in diesem Zusammenhang regelmäßig auch kleinere Präsente ihren Weg in unsere Dienststellen. Die sich daraus ergebenden Fragen, insbesondere ob der Tatbestand der Vorteilsannahme erfüllt gewesen wäre, war rechtlich zu beurteilen und zu beantworten. Meist ging es um die Frage, ob Sachgeschenke oder Einladungen zu Veranstaltungen von Amtsträgern angenommen werden durften. Da es hierbei einiges zu beachten gibt, informierte die Antikorruptionsstelle vor der Weihnachtszeit über den 10. Newsletter „zum Ob und Wie die Zuwendung angenommen werden darf“.

Entgegennahme und Bewertung von Hinweisen zu Sachverhalten mit dem Verdacht auf Korruptionsdelikte

Im Berichtszeitraum sind Hinweise auf Korruptionsverdacht entgegengenommen und bewertet worden. Im Zuge der Hinweisbearbeitung im Berichtszeitraum ergaben sich weitere, den Sach- und Informationsstand vertiefende Telefonate, Mailkontakte und briefliche Korrespondenzen. Die meisten Hinweise konnten nach einer ersten Bewertung meist als erledigt angesehen werden, weil sich keine konkreten Anhaltspunkte finden ließen, die weitere Ermittlungen gerechtfertigt hätten. Von den eingegangenen Hinweisen wurden einige Hinweise durch die Antikorruptionsstelle nicht weitergehend verfolgt, weil es sich erkennbar nicht um strafrechtlich relevante bzw. zu vage, nicht weiter verifizierbare Sachverhalte handelte, einige Hinweise durch die Antikorruptionsstelle nicht weitergehend verfolgt, weil es sich um Sachverhalte handelte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Mainz fielen, sondern in den Zuständigkeitsbereich anderer Behörden fielen. In einigen Fällen war den Hinweisen jedoch weiter nachzugehen und eine weitere Prüfung geboten, um den jeweiligen Sachverhalt aufzuklären.

Hervorzuheben sind dabei folgende Themen, hier aber nicht näher beschriebene Vorgänge, die zum Teil umfangreiche Ermittlungen erforderten:

- Kooperations- und Sponsoringverträge
- Gewährung Personalrabatte

- Rückwirkende Änderung von Zielvereinbarungen
- Vermischung von Amt und Beruf
- Stellenbesetzung von Führungspositionen
- Privatisierung von Tochtergesellschaften

Einwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Über die Annahme von Zuwendungen entscheidet in der Landeshauptstadt Mainz der Stadtrat (§ 94 III 5 GemO). Die Zuwendungen dürfen bis zum Zeitpunkt der Genehmigung durch den Rat nur unter Vorbehalt angenommen werden. Eine unmittelbare Verwendung einer Zuwendung ohne vorherige Genehmigung durch den Stadtrat ist grundsätzlich nicht zulässig.

Die Abwicklung der Annahme von Geld- und Sachzuwendungen und deren weitere Bearbeitung wird von den zuständigen Dezernaten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Amtsleitungen und unter Einbindung der Zentralstelle Sponsoring und Spenden und dem Beauftragten zur Verhinderung von Korruption auf Basis der geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen bzw. bei der Stadt Mainz vorhandenen Vorgaben abschließend durchgeführt. Insbesondere ist von den Amtsleitungen zu bestätigen, dass kein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben durch die Annahme von Zuwendungen zu erwarten ist. Der Beauftragte zur Verhinderung von Korruption kann hinzugezogen werden, wenn seitens des Amtes Bedenken bestehen. Die Liste der Zuwendungen wird, bevor diese regelmäßig dem Stadtrat und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vorgelegt wird, dem Beauftragten zur Verhinderung von Korruption zur Kenntnis vorgelegt. Im Berichtszeitraum wurde die Antikorruptionsstelle in das Verfahren mit eingebunden. Insgesamt wurden fünf Spendenlisten (§ 94 III 5 GemO) dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Veröffentlichungspflichten von Zuwendungen

Nach § 7 I Nr. 12 LTranspG sind Zuwendungen an die öffentliche Hand ab einem Betrag von 1.000 € zu veröffentlichen, soweit der Veröffentlichung nicht andere Belange entgegenstehen, also Rechte am geistigen Eigentum oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse verletzt würden oder durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten Dritter (natürlicher Personen) offenbart würden, vgl. § 16 LTranspG. Nach Nr. 6.6 der VV Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung wird dem Transparenzgebot durch die Veröffentlichung eines jährlichen Zuwendungsberichts nach § 7 I Nr. 12

LTranspG Rechnung getragen. Zuwendungen sind ab einem Schwellenwert von 1.000,00 € netto zu veröffentlichen, sofern sie dem Stadtrat der Landeshauptstadt Mainz innerhalb des Berichtszeitraumes vorgelegt worden sind. Konkretisiert wird die Veröffentlichung eines jährlichen Zuwendungsberichts zudem in der DA- Sponsoring- und Spenden unter Punkt 6.3 „Veröffentlichung eines jährlichen Zuwendungsberichts“. Der Zuwendungsbericht wird ab 2021 einmal jährlich von der Zentralstelle⁵⁶ erstellt, dem Antikorruptionsbeauftragtem vorgelegt und anschließend auf der Homepage der Stadt Mainz veröffentlicht. Ein Zuwendungsbericht wurde im Jahr 2023 für das Jahr 2022 von der Zentralstelle bisher nicht erstellt, konnte somit nicht der Antikorruptionsstelle vorgelegt und nicht auf der Homepage der Stadt Mainz veröffentlicht werden.

Vergabeprüfungen

Das Vergabe- und Beschaffungswesen stellt von Natur aus einen besonderen Gefahrenbereich dar. Es ist daher in der Landeshauptstadt Mainz von diversen präventiven Sicherungsmaßnahmen geprägt, die auch Korruptionsaspekte betreffen. Wichtigstes Ziel der Vergabeprüfung bildet die Feststellung, ob ein vorgesehener Auftrag aus den Fachbereichen den vergaberechtlichen Regelungen entspricht. Zur Durchführung dieser Aufgabe steht die Vergabeprüfung in einem engen Kontakt mit der Antikorruptionsstelle.

Im Rahmen der begleitenden Prüfung werden regelmäßig einzelne Auftragsvergaben vor den Sitzungen des Vergabeausschusses von Prüferinnen des 14 – Revisionsamtes geprüft.⁵⁷

Arbeitsgruppe beim Institut der Rechnungsprüfer zum Thema Compliance

Als Berufsverband der öffentlichen Finanzkontrolle ist das Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V. die Interessenvertretung professioneller Berufsgruppen, die sich mit öffentlicher Finanzkontrolle beschäftigen. Als solches entwickelt dieses auch Standards und Arbeitshilfen für die Arbeit der Rechnungsprüfer bzw. die öffentliche Finanzkontrolle. Gesetzliche Regelungen zum Hinweisgeberschutz und zur Sanktionierung von Verbänden sowie die zunehmende Rechtsprechung auf dem Gebiet der Compliance führen zu einer Notwendigkeit von Compliance-Management-Systemen auch im kommunalen Bereich. Eine vom Institut der Rechnungsprüfer initiierte Arbeitsgruppe, die aus Praktikern aus unterschiedlichen Bereichen des öffentlichen Sektors besteht, hat sich zum Ziel gesetzt, einen solchen Leitfaden für Kommunen zu erarbeiten.

⁵⁶ Für die Abwicklung wurde beim 20 – Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport eine Zentralstelle Sponsoring und Spenden (Zentralstelle) eingerichtet.

⁵⁷ Vgl. dazu S. 66.

Die Stadt Mainz ist in dieser Arbeitsgruppe seit dem Jahr 2022 durch ihren Antikorruptionsbeauftragten vertreten. Im Laufe des Jahres 2023 konnte durch die Arbeitsgruppe ein umfangreicher und an den Bedürfnissen der Kommunen orientierter Leitfaden fertiggestellt und veröffentlicht werden.

Transparency International Deutschland e. V.

Auf der Vorstandssitzung am 18. Juni 2021 hat sich der Vorstand von Transparency International Deutschland e. V. der Aufnahme der Landeshauptstadt Mainz zugestimmt. Somit ist die Landeshauptstadt Mainz neben Bonn, Hilden (Westfalen), Potsdam, Leipzig, Halle (Saale), Köln, Fontanestadt Neuruppin achttes korporatives kommunales Mitglied bei Transparency Deutschland. Weitere Kommunen befinden sich im Aufnahmeverfahren. Die Landeshauptstadt Mainz wird gegenüber Transparency Deutschland durch den Antikorruptionsbeauftragten vertreten. Jährlich findet ein Treffen der korporativen kommunalen Mitglieder reihum in den jeweiligen Mitgliedsstädten statt. Diese hat im Jahr 2023 am 10./11. Mai 2023 in der Stadt Bonn stattgefunden. Schwerpunkte der Tagung waren u. a.:

- Indikatoren für Korruptionsprävention für Kommunen,
- Umfrage zu Aufnahmeverfahren neuer Mitglieder,
- Umgang mit dem Verpflichtungsgesetz,
- Einwerben, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen,
- Ehrenordnung -Handreichung von Transparency International.

Das nächste Treffen der korporativen Mitglieder findet am 15. und 16. Mai 2024 in der Landeshauptstadt Mainz statt.

Am 16. September 2023 fand die jährliche Mitgliederversammlung von Transparency Deutschland e.V. in Berlin statt. Mitglieder sind neben den genannten Kommunen u. a. auch Firmen der Privatwirtschaft und Privatpersonen. Von Seiten der Antikorruptionsstelle konnte zu diesem Termin kein Vertreter an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Im Berichtszeitraum 2023 veröffentlichte Transparency Deutschland e. V. den jährlichen Jahresbericht über das abgelaufene Vorjahr 2022. Der Jahresbericht dokumentiert die Aktivitäten und Erfolge der führenden Organisation im Kampf gegen Korruption. Neben der

inhaltlichen Arbeit informiert der Jahresbericht über die Finanzen und die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins⁵⁸.

Die Mitgliedschaft bei Transparency Deutschland ermöglicht einen kontinuierlichen Erfahrungsaustausch zu aktuellen Entwicklungen sowie eine jederzeitige vertrauensvolle Anlaufstelle bei Unsicherheiten. In 2023 fand ein intensiver Austausch statt: einerseits aufgrund des noch immer andauernden Kriegs gegen die Ukraine sowie andererseits zu vielschichtigen Themen wie das Inkrafttreten des Hinweisgeberschutzgesetzes, Lobbyregister/-ranking, Korruptionswahrnehmungsindex sowie Musterehrenkodex für Stadtverordnete.

Eine weitere wesentliche Säule von Transparency Deutschland sind die Arbeits- und Projektgruppen. Die thematisch organisierten Gruppen dienen als Foren für den inhaltlichen Austausch und die Entwicklung neuer Positionen und Forderungen. Mitglieder der Arbeits- und Projektgruppen sind mit ihrer Expertise der Grund dafür, dass Transparency Deutschland in vielen verschiedenen Bereichen ein fachkundiger, kritischer und anerkannter Akteur ist. Die Stadt Mainz ist u. a. Mitglied der Regionalgruppe Frankfurt/Rhein-Main.

Entwurf Ehrenordnung

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zur Mitgliedschaft der Landeshauptstadt Mainz hat Transparency Deutschland Regelungen in einer ergänzten Ehrenordnung des Mainzer Stadtrates zu Transparenz, Offenlegung von Interessenkollisionen, Geschenkkannahme etc. für erforderlich gehalten. Wünschenswert und erforderlich wäre eine Ergänzung des bestehenden Ehrenkodex um die Offenlegungspflicht von Interessenskonflikten, Veröffentlichung im Internet von ausgeübtem Beruf sowie vergüteten Nebentätigkeiten, von Mitgliedschaften in Kontrollgremien kommunaler Beteiligungen oder von Vereinen / Verbänden und auch persönliche Mitgliedschaften in Organen von Verbänden, Gewerkschaften und sonstigen Organisationen (ausgenommen Religionsgemeinschaften). Im Berichtszeitraum wurde ein Entwurf einer überarbeiteten Ehrenordnung durch die Antikorruptionsstelle erstellt und mit den Ämtern 10 und 30 abgestimmt. Der Entwurf wurde dem neuen Oberbürgermeister vorgelegt und soll im Jahr 2024 in den Stadtrat eingebracht werden.

⁵⁸ Vgl. www.transparency.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/2023/Jahresbericht_TI-D_2022_web.pdf.

Internationaler Welt-Antikorruptionstag 2023

Aufgrund der positiven Erfahrungen ist Transparency Deutschland auch im Jahr 2023 den jährlichen Internationalen Antikorruptionstag am 9. Dezember 2023 mit seinen Mitgliedern und Kooperationspartnern sichtbar angegangen. Zielsetzung war wie im letzten Jahr, die Öffentlichkeit für die Antikorruption zu sensibilisieren, aber auch, ein starkes Zeichen für die eigene Verpflichtung gegen die Korruption und für unsere Zusammenarbeit zu setzen. Vor diesem Hintergrund appellierte Transparency Deutschland an seine Mitglieder, wieder rund um den Internationalen Antikorruptionstag mit gemeinsamen Aktivitäten an der Aktion mitzuwirken. Die Antikorruptionsstelle der Landeshauptstadt Mainz nahm den Welt-Anti-Korruptionstag 2023 zum Anlass, um auf der Internetseite der Landeshauptstadt Mainz bzgl. „Korruption, Vorbeugen und Bekämpfung“ aufmerksam zu machen. Die Landeshauptstadt Mainz unterstützt diesen Aktionstag und macht damit deutlich, dass die Stadtverwaltung Mainz Korruption in jeder Form ablehnt und korruptives Verhalten weder bei politischen Entscheidungsträgern noch in der Verwaltung duldet.



Welt-Anti-Korruptions-Tag 2023

Die Landeshauptstadt Mainz unterstützt den Aktionstag und macht durch die Mitgliedschaft bei Transparency International Deutschland e.V. deutlich, dass Mainz Korruption in jeder Form ablehnt. Zum PDF. [...mehr](#)

Verknüpfung Revision / Korruptionsprävention

Da der Antikorruptionsbeauftragte in Personalunion auch eine Abteilung im 14 – Revisionsamt leitet, können die Bereiche Revision und Korruptionsprävention gewinnbringend miteinander verknüpft werden. So wird im Rahmen durchgeführter Kassenprüfungen auch der Bereich Korruptionsprävention mit betrachtet, da die Verwaltung von Barkassen einen Bezug zur Korruptionsgefährdung enthält. Diese Herangehensweise dient auch der fortlaufenden Sensibilisierung für das Thema und wird kontinuierlich fortgesetzt.

Hinweisgeberschutzgesetz

Mit der Umsetzung der EU-Hinweisgeberrichtlinie (Whistleblower-Richtlinie) und dem Inkrafttreten des deutschen Hinweisgeberschutzgesetzes zum 2. Juli 2023 gilt für alle Beschäftigungsgeber des privaten wie öffentlichen Sektors ab 50 Mitarbeiter die gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung eines internen Meldekanals für Hinweisgeber. Für die Kommunen und solche Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen, regelt das jeweilige Landesrecht die Pflicht zur Einrichtung einer internen Meldestelle (§12 I 4 HinSchG).

Um den Schutz der Hinweisgeber gemäß dem Hinweisgeberschutzgesetz zu gewährleisten, ist in der Stadtverwaltung Mainz vorgesehen, die Meldestelle im Rahmen eines noch zu implementierenden Meldekanals und Hinweisgebersystems beim 14 – Revisionsamt einzurichten und zu betreiben.

Das Hinweisgeberschutzgesetz ist die deutsche Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie, die erstmals EU-weit einen standardisierten Schutz für Hinweisgeber festlegt. Über den neu zu implementierenden Hinweisgeberkanal können dann hinweisgebende Personen (Beschäftigte gemäß § 3 VIII HinSchG) Informationen über Fehlverhalten und Rechtsverstöße im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit frühzeitig melden und aufdecken. Die Kommunikation mit den Hinweisgebern soll dabei digital und analog erfolgen. Hierzu ist vorgesehen, dass der bzw. die Meldestellebeauftragte als Vertrauensperson die eingehenden Hinweise einsehen und weiterbearbeiten kann. Hierbei hat die Meldestelle die Vertraulichkeit der Identität einzelner Personen zu wahren. Hierzu zählen insbesondere Hinweise auf Verstöße gegen nationale und EU-Vorschriften wie zum Beispiel:

- strafbewehrte Handlungen
- bußgeldbewehrte Handlungen, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient
- Rechnungslegung, Audits und interne Finanzkontrollen
- Verkehrssicherheit, Umweltschutz, Gesundheit und Sicherheit
- Datenschutz, Verbraucherschutz, Vergaberecht, Wettbewerbsrecht
- Betrug, Diebstahl, Unterschlagung, Machtmissbrauch, Korruption
- sexuelle Belästigung, Ausbeutung oder Missbrauch
- Handlungen die gegen EU-Vorschriften verstoßen
- Arbeitsschutz, Korruption, Gesundheits- und Umweltschutz, Datenschutz/ -sicherheit, Steuerrecht, Vergaberecht, Beihilferecht, Geldwäsche u. a.

Elektronisches Kontaktformular für Hinweise auf korruptes Verhalten

Die Antikorruptionsstelle der Landeshauptstadt Mainz hat schon vor Inkrafttreten des Hinweisgeberschutzgesetzes Maßnahmen implementiert, um auf Missstände und Fehlverhalten bzgl. eines Korruptionsverdacht aufmerksam zu machen. Auf der Internetseite der Landeshauptstadt Mainz (→ 14 – Revisionsamt) bietet die Antikorruptionsstelle Mitarbeitern wie auch Bürgern, Firmen und sonstigen die Möglichkeit über ein elektroni-

sches Kontaktformular Hinweise auf korruptes Verhalten anzuzeigen. Es handelt sich dabei um eine eigenständige, internetbasierte Kommunikationsanwendung (kein E-Mail-System) und dient als Anlaufstelle für die Meldung von Hinweisen auf Korruptionsdelikte und Verdachtsfälle. Die eingehenden Hinweise werden streng vertraulich behandelt und der Zugriff obliegt ausschließlich der Antikorruptionsstelle. Die Meldungen können auch anonym erfolgen. Für alle anderen Compliance-Bereiche hat die Landeshauptstadt Mainz wie oben beschrieben noch ein richtlinienkonformes, möglichst einheitliches Hinweisgebersystem einzurichten, das auch die vorgeschriebene sachgerechte Aufarbeitung eingehender Hinweise umfassen muss.

Hinweisgebersystem

1 start

Willkommen im Hinweisgebersystem

Hier haben Sie die Möglichkeit, Ihre Hinweise online einzureichen.

Datenschutzerklärung

Es ist mir bewusst, dass die in den folgenden Schritten erfassten Daten automatisch verarbeitet werden. Ich stimme den Nutzungsbedingungen und der Datenschutzerklärung der Stadtverwaltung Mainz zu.

Ich stimme der Datenschutzerklärung zu

WEITER

B. Weitere Aktivitäten

1. Beratung

Neben den genannten Prüfungsaufgaben fanden im Berichtszeitraum einzelne Beratungen der Ämter und Eigenbetriebe vor allem bei Fragen zur Durchführung und Abrechnung von Bauleistungen, zum Abschluss von Architekten- oder Ingenieurverträgen und zu Honorarabrechnungen sowie zur Aufstellung von Verwendungsnachweisen und zugehörigen Vorarbeiten im Rahmen des Zulässigen⁵⁹ statt. Diese Beratungen sind zum Teil untrennbar mit unseren Prüfungsaufgaben verbunden. Einerseits kann hierbei im Vorfeld zur Vermeidung von Fehlern beigetragen werden, andererseits muss die Verantwortung für Verfahrensentscheidungen bei den Ämtern und Eigenbetrieben bleiben. Die Beratungsleistungen nehmen beständig leicht zu.

⁵⁹ Der örtlichen Rechnungsprüfung im Sinne von § 110 GemO obliegt grundsätzlich die Nachkontrolle, weshalb selbst zu einer auf konkrete Einzelfälle beschränkten Beratung Zurückhaltung geboten ist (vgl. Zeis: Kommunale Rechnungsprüfung, S. 205).

2. Mitarbeit in Fachgremien außerhalb der Landeshauptstadt Mainz

a) *Arbeitskreis der Leiterinnen und Leiter der Rechnungsprüfungsämter der Landeshauptstädte und größten Städte vom Deutschen Städtetag*

Beim Deutschen Städtetag besteht der Arbeitskreis der Leiterinnen und Leiter der Rechnungsprüfungsämter der Landeshauptstädte und größten⁶⁰ Städte, dem der Leiter des 14 – Revisionsamtes der Landeshauptstadt Mainz angehört. Wie in den Vorjahren fanden zwei Tagungen statt (Frühjahrs- und Herbsttagung), an denen der Leiter des 14 – Revisionsamtes teilnahm. Zu Beginn der Tagungen werden jeweils aktuelle Themen besprochen und Lösungsansätze diskutiert. Dieser regelmäßige Austausch zwischen den Amtsleitungen der Rechnungsprüfungsämter der Landeshauptstädte und größten Städte hat sich sehr bewährt, weil dadurch regelmäßig Impulse für eigene Prüfungen sowie Ansätze zur Optimierung der eigenen Arbeit gefunden werden. Dadurch erhält der Teilnehmerkreis Tipps und Hilfen für zukünftige Prüfungen. Weiterhin ist die zuständige Referentin vom Deutschen Städtetag ebenfalls anwesend und berichtet über aktuelle Themen vom Städtetag.

Im Jahr 2023 fanden die zwei Sitzungen als Präsenzveranstaltungen in Frankfurt und Leipzig statt.

Schwerpunkte der beiden Tagungen waren u. a:

- Digitalisierung und IT-Sicherheit
- Hinweisgeberschutz / Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie
- Prüfung Interner Kontrollsysteme
- Erfahrungsaustausch eAkte

b) *Arbeitskreis der Rechnungsprüfungsämter der kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz*

In Rheinland-Pfalz besteht ein Arbeitskreis, dem neben den Rechnungsprüfungsämtern der zwölf kreisfreien Städte der Bezirksverband Pfalz angehört. Regelmäßige Teilnehmer sind der Städtetag Rheinland-Pfalz und der Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Der Arbeitskreis tagt einmal im Jahr und fand am 16. November 2023 in Worms statt. Es findet ein fachlicher Austausch statt, der neben allgemeinen Prüfungsthemen vorrangig landesspezifische Themen behandelt.

⁶⁰ Hierzu gehören Städte mit mehr als 500.000 Einwohnern.

Tagesordnungspunkte waren u. a:

- Referat von Herrn Mätzig, geschäftsführender Direktor beim Städtetag Rheinland-Pfalz zu aktuellen Themen wie Entschuldungsprogramm Kommunen, Flüchtlingskosten, Kita-Ganztagsbetreuung, Stellenbewertungen, Grundsteuerreform.
- Referat von Herrn Ministerialrat Feigel, Rechnungshof Rheinland-Pfalz, zu aktuellen Prüfungsschwerpunkten in Bezug auf Kommunen.
- Referat von Herrn Wagner, Referatsleiter Rechnungshof Rheinland-Pfalz, zu Prüfungsmöglichkeiten der örtlichen Rechnungsprüfungsämter zu externen Organisationseinheiten, insbes. hinsichtlich der Umsatzsteuerproblematik.
- Beratung und Erörterung der eingereichten Themen aus den Rechnungsprüfungsämtern der kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz.

c) ***Institut der Rechnungsprüfer in Deutschland e. V.***

Die Landeshauptstadt Mainz ist seit 2017 Mitglied und im Verwaltungsrat durch den Leiter des Revisionsamtes vertreten. Dieser Verein unterstützt seine Mitglieder bei dem gesetzlichen Auftrag der kommunalen Finanzkontrolle nach den Regelungen der jeweiligen Gemeindeordnungen. Der Grundgedanke dabei ist, dass Prüfungen grundsätzlich dazu beitragen sollen, einen Mehrwert zu generieren oder Prozesse zu optimieren. Dadurch können sowohl die Gremien als auch die Verwaltungsleitung bei ihrer Entscheidungsfindung unterstützt werden. Ziele des IDR sind u. a.

- Verbesserung der Qualität der öffentlichen Rechnungsprüfung,
- Entwicklung moderner Prüfmethoden,
- Entwickeln von Standards und Anforderungsprofilen für Aus- und Fortbildungslehrgänge.

Diese Ziele werden in verschiedenen Facharbeitskreisen und Projektgruppen weiterentwickelt, in denen auch Mitarbeiter des Revisionsamtes Mainz mitwirken.

Daneben gibt es für jedes Bundesland eine eigene Landesgruppe. Diese soll ihre Mitglieder bei der Erreichung der Ziele, unter Beachtung der spezifischen landesrechtlichen Regelungen, unterstützen. Die jeweiligen Landesgruppensprecher sind Mitglied im Verwaltungsrat. Im Jahr 2023 wurde der Leiter des 14 – Revisionsamts Mainz erneut zum Sprecher der Landesgruppe Rheinland-Pfalz gewählt. Im Jahr 2023 fanden zwei Sitzungen des Verwaltungsrates statt, eine davon im Juni in Bad Lauterbach und die zweite in Mannheim.

3. Personalsituation und Fortbildung

Zum 14 – Revisionsamt waren zum 31. Dezember 2023 insgesamt 16,2 Stellen im Stellenplan ausgewiesen, davon waren 14,991 Vollzeitäquivalente besetzt. Für 2023 wurde dem Revisionsamt eine zusätzliche Stelle bewilligt, die ab Dezember besetzt werden konnte. Die Mitarbeiter verfügen entsprechend ihrer Tätigkeit über die erforderlichen Berufsabschlüsse. Ein qualitativ hoher und ständig aktueller Aus- und Fortbildungsstand ist im Prüfungswesen heute bei der sich ständig wandelnden Arbeitswelt unabdingbar. Dieser hohe Stand ist die Grundvoraussetzung für eine effektive Prüfung, die dem Geprüften auch einen entsprechenden Nutzen bringt. Entsprechend hoch muss auch der Aufwand für Aus- und Fortbildung im Revisionsamt angesetzt werden. Der Budgetansatz für das Revisionsamt im Jahr 2023 war nicht ausreichend, im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit des Gesamtbudgets konnten jedoch alle notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden.

Erfolgen konnte so die Qualifizierung im Rahmen des Qualifizierungsprogramms „Zertifizierte/r Rechnungsprüfer/in“ des Instituts der Rechnungsprüfer e. V. Eine Prüferin, die an der Qualifizierung seit 2022 teilnahm, konnte im Juni 2023 erfolgreich das Qualifizierungsprogramm abschließen. Für jeden Neuling im 14 – ist die Teilnahme am gesamten Qualifizierungsprogramms mit dem Abschluss zum „Zertifizierte/r Rechnungsprüfer/in“ vorgesehen.

4. Jahresprüfplan 2023

Die Leitung des 14 –Revisionsamtes erstellt auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes am Anfang eines jeden Jahres einen Prüfplan über die voraussichtlichen unterjährigen Prüfungen des laufenden Jahres und legt diese dem Oberbürgermeister zur Kenntnisnahme vor. Dabei obliegt der Leitung des Revisionsamtes im Rahmen der zur Verfügung gestellten Ressourcen die Organisation, Geschäftsverteilung und Prüfplanung. Der Jahresprüfungsplan für das Jahr 2023 wurde Herrn Bürgermeister Beck wegen Vakanz der Stelle des Oberbürgermeisters im Januar 2023 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

5. Revisionsordnung

Die Landeshauptstadt Mainz besitzt wie einige andere Städte in Deutschland eine Revisionsordnung für den Revisionsbereich⁶¹. Der Vorteil einer solchen Revisionsordnung besteht in der Konkretisierung der in der Gemeindeordnung gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben, Rechte und Pflichten, sowie den Aufgaben, die der Oberbürgermeister dem Revisionsamt übertragen hat. Es wird Bezug genommen auf die spezifischen Verhältnisse der Stadt Mainz und gleichzeitig werden Standards für die Revision definiert.

Insbesondere wird der Verwaltung durch eine Revisionsordnung vermittelt, wie in Situationen wie z.B. Vergabevorgängen, Zuwendungen, Störungen im Informationssystem, Kassendifferenzen, organisatorischen Veränderungen, größere Beschaffungsvorhaben, Veränderungen von Anordnungsbefugnissen etc. das Revisionsamt mit einzubeziehen bzw. zu informieren ist. Dies ermöglicht auch eine effizientere und risikogerechtere Steuerung durch anlassbezogene Auswahl von Prüffeldern. Die Revisionsordnung in der aktuellen Fassung vom 28. August 2022 regelt das örtliche Prüfungswesen in der Landeshauptstadt Mainz und legt Prozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest.

6. Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses

Die Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses befindet sich beim 14 – Revisionsamt und umfasst den Bereich von der Vorbereitung der Ausschusssitzungen über die Zusammenstellung der Sitzungsunterlagen, die Einladung nebst Tagesordnung bis hin zur Erstellung der Sitzungsniederschrift⁶². Die Leitung des Revisionsamtes ist verpflichtet, an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teilzunehmen. Themenspezifisch nehmen teils weitere Prüfer an den Sitzungen teil.

7. Besuch von Ausschusssitzungen

Die Leitung des 14 – Revisionsamtes ist im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung berechtigt, an den Sitzungen aller übrigen Ausschüsse teilzunehmen oder sich von zuständigen Prüfern vertreten zu lassen (Regelfall). Dies ermöglicht zeitnahe Informationen zu aktuellen Beschlüssen zu erhalten.

⁶¹ Die Dienstanweisung ist abrufbar via <https://www.mainz.de/vv/medien/14/LHMainz-Revisionsordnung-2022.pdf>.

⁶² Abrufbar via <https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/stadtrat-ratsinfo/ratsinformationssystem.php>.



Landeshauptstadt
Mainz

re|vision

Impressum:
Landeshauptstadt Mainz
Postfach 3820 | 55028 Mainz
14 – Revisionsamt
Standort Malakoff Passage
Rheinstraße 4
55116 Mainz
Bildnachweis: Landeshauptstadt Mainz
Druck: Hausdruckerei der Stadtverwaltung
Auflage: 34 Exemplare